



Landschaftsplan "Hellenthal"

Entwurf - 2. Änderung
Stand: Oktober 2025

Landschaftsplan “Hellenthal“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
sowie Erläuterungen

Satzung
12. Änderung
Entwurf

Stand: **Februar-Oktober** 2025

Inhaltsverzeichnis

VERZEICHNIS DER RECHTSNORMEN	IX
I. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN	XII
II. VERFAHRENSABLAUF	XV
III. PLANBESTANDTEILE	XXIII
IV. PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN.....	XXIII
V. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE.....	XXIV
VI. NATURRÄUMLICHE GRUNDLAGEN	XXV
1.0 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 10 LNATSCHG NRW).....	2
1.1 ERHALTUNG.....	4
1.1-1 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON LANDSCHAFTSRÄUMEN MIT EINEM HOHEN ANTEIL AN NATURSCHUTZGEBIETEN (INSBESONDERE NATURA 2000-GEBIETEN), BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN BIOTOPVERBUND UND VORKOMMEN SELTENER UND GEFÄHRDETER NATURRAUMTYPISCHER PFLANZEN- UND TIERARTEN.....	5
1.1-2 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER VIELFÄLTIG STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT MIT Z.T. NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN UND EINEM REICH GEGLIEDERTEN LANDSCHAFTSBILD	14
1.1-3 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON Z.T. NATURNAHEN UND STRUKTURREICHEN WÄLDERN	16
1.1-4 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER ÜBERWIEGEND OFFENEN, ACKERBAULICH GEPRÄGTEN KULTURLANDSCHAFT MIT REICH GEGLIEDERTEM LANDSCHAFTSBILD	18
1.1-5 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON VORHANDENEN ERHOLUNGSSCHWERPUNKTEN, INSBESONDERE FÜR DIE NATURVERTRÄGLICHE UND LANDSCHAFTSORIENTIERTE FREIZEITGESTALTUNG UND ERHOLUNG	18
1.1-6 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG DER DURCH OBSTWIESEN, GEHÖLZBESTÄNDE UND GRÜNLAND KLEINTEILIG STRUKTURIERTEN ORTSRANDBEREICHE ALS KULTURHISTORISCHES ELEMENT UND LEBENSRAUM.....	18
1.1-7 NATIONALPARK „EIFEL“ (NACHRICHTLICH).....	19
1.2 ANREICHERUNG / AUFWERTUNG	20

1.3	WIEDERHERSTELLUNG EINER IN IHREM WIRKUNGSGEFÜGE, IHREM ERSCHEINUNGSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHENSTRUKTUR GESCHÄDIGTEN ODER STARK VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFT.....	20
1.4	TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG ODER ANDERER PLANUNGEN.....	20
2.0	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT.....	22
2.1	NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNATSCHG).....	25
2.1.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE	26
2.1-1	NATURSCHUTZGEBIET „OLEFTAL“	51
2.1-2	NATURSCHUTZGEBIET „PLATIBBACHTAL“	55
2.1-3	NATURSCHUTZGEBIET „PRETHER BACHTAL UND NEBENBÄCHE“	58
2.1-4	NATURSCHUTZGEBIET „REINZELBACHTAL“	62
2.1-5	NATURSCHUTZGEBIET „STEINBRUCH UND WALD KUPFERHARDT“	65
2.1-6	NATURSCHUTZGEBIET „BÜNNBACHTAL“	66
2.1-7	NATURSCHUTZGEBIET „BUNKER WIESEN“	69
2.1-8	NATURSCHUTZGEBIET „MANSCHIEDER BACHTAL UND PAULUSHOF“	70
2.1-9	NATURSCHUTZGEBIET „WISSELBACHTAL“	76
2.1-10	NATURSCHUTZGEBIET „WOLFERTER BACHTAL UND NEBENBÄCHE“	79
2.1-11	NATURSCHUTZGEBIET „LEWERTBACHTAL“	83
2.1-12	NATURSCHUTZGEBIET „KYLLQUELLGEBIET“	86
2.1-13	NATURSCHUTZGEBIET „BUNKERANLAGEN“	91
2.2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNATSCHG).....	93
2.2.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	94
2.2-1	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „HELLENTHALER WALD“	115
2.2-2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „NÖRDLICHER BLANKENHEIMER WALD“	117

2.2-3	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „LOSHEIMER WALD“	120
2.2-4	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „HOLLERATHER HOCHFLÄCHE“	121
2.2-5	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „WILDENBURGER HOCHFLÄCHE“	124
2.2-6	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „UDENBREITHER HECKENLANDSCHAFT“	127
2.2-7	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „AGRARLANDSCHAFT BEI LOSHEIM“	129
2.2-8	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „FLIEBGEWÄSSER, AUEN UND STEILE HANGBEREICHE“	130
2.2-9	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	133
2.2-10	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BEFRISTUNG	134
2.3	NATURDENKMALE (§ 28 BNATSCHG)	135
2.3.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE	136
2.3-1	NATURDENKMAL „KASTANIE AM EHEMALIGEN FORSTHAUS DAUBENSCHIED“	145
2.3-2	NATURDENKMAL „LINDENALLEE ZUM FORSTHAUS PLATIB“	145
2.3-3	NATURDENKMAL „WEIBTANNEN BEI KAMMERWALD“	146
2.3-4	NATURDENKMAL „ESCHE IN HAHNENBERG“	146
2.3-5	NATURDENKMAL „STIELEICHE AM WISSELBACH“	146
2.3-6	NATURDENKMAL „ROTBUCHE AM WISSELBACH“	147
2.3-7	NATURDENKMAL „PINGENZÜGE VON GRUBE WOHLFAHRT“	147
2.4	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNATSCHG)	149
2.4.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	150
2.4-1	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „HÖCKERLINIE ZWISCHEN HELLENTHALER WALD UND KEHR“	158
2.4-2	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZBESTÄNDE AM DÜRREN SIEFEN“	158
2.4-3	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZBESTÄNDE SÜDLICH WOLFERT“	159
2.4-4	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZBESTAND SÜDÖSTLICH LOSHEIM“	159

2.4-5	<u>GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZGRUPPEN WESTLICH VON WOLFERT“</u>	160
2.4-6	<u>GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „BIRKENHAIN UND FEUCHTLINSE BEI HAHNENBERG“</u>	160
2.4-7	<u>GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „WÄLDCHEN UND EXTENSIVES GRÜNLAND NÖRDLICH VON OBERREIFFERSCHIED“</u>	161
2.5	<u>NATIONALPARK „EIFEL“ UND VOGELSCHUTZGEBIET „NATIONALPARK EIFEL“</u>	163
3.0	<u>ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 11 LNATSCHG NRW)</u>	164
4.0	<u>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 12 LNATSCHG NRW)</u>	164
4.1	<u>VERWENDUNG/ AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERSTAUFFORSTUNGEN UND FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN</u>	165
4.2	<u>UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG</u>	167
4.3	<u>REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT UND FÜR AUSNAHMEN, HINWEISE ZU BEFREIUNGEN SOWIE ZU ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</u>	168
5.0	<u>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEBUNGSMAßNAHMEN (§ 13 LNATSCHG NRW)</u>	171
5.1	<u>ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSÄRÄUME (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 1 UND 3 LNATSCHG NRW)</u>	172
5.2	<u>ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN ETC. (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 2 LNATSCHG NRW)</u>	191
5.3	<u>HERRICHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BESEITIGUNG STÖRENDE ANLAGEN (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 4 LNATSCHG NRW)</u>	192
5.4	<u>PFLEGEMAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 5 LNATSCHG NRW)</u>	192
5.5	<u>ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 8 LNATSCHG NRW)</u>	192
5.6	<u>LANDSCHAFTSRAUMBEZOGENE PFLEGEMAßNAHMEN VON STREUOBSTBESTÄNDEN (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 6 LNATSCHG NRW)</u>	192
	<u>ANHANG I: ZU VERWENDENDEN BAUM- UND STRAUCHARTEN</u>	193
	<u>ANHANG II: ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</u>	197
I.	<u>RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN</u>	v

II.	<u>VERFAHRENSABLAUF</u>	VIII
III.	<u>PLANBESTANDTEILE</u>	XIV
IV.	<u>PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN</u>	XIV
V.	<u>KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE</u>	XV
VI.	<u>NATURRÄUMLICHE GRUNDLAGEN</u>	XVI
1.0	<u>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 10 LNATSCHG NRW)</u>	2
1.1	<u>ERHALTUNG</u>	3
1.1-1	<u>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON LANDSCHAFTSRÄUMEN MIT EINEM HOHEN ANTEIL AN NATURSCHUTZGEBIETEN (INSBESONDERE NATURA 2000 GEBIETEN), BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN BIOTOPVERBUND UND VORKOMMEN SELTENER UND GEFÄHRDETER NATURRAUMTYPISCHER PFLANZEN- UND TIERARTEN</u>	4
1.1-2	<u>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER VIELFÄLTIG STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT MIT Z.T. NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN UND EINEM REICH GEGLIEDERTEN LANDSCHAFTSBILD</u>	13
1.1-3	<u>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON Z.T. NATURNAHEN UND STRUKTUREICHEN WÄLDERN</u>	15
1.1-4	<u>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER ÜBERWIEGEND OFFENEN, ACKERBAULICH GEPRÄGTEN KULTURLANDSCHAFT MIT REICH GEGLIEDERTEM LANDSCHAFTSBILD</u>	17
1.1-5	<u>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON VORHANDENEN ERHOLUNGSSCHWERPUNKTEN, INSBESONDERE FÜR DIE NATURVERTRÄGLICHE UND LANDSCHAFTSORIENTIERTE FREIZEITGESTALTUNG UND ERHOLUNG</u>	17
1.1-6	<u>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG DER DURCH OBSTWIESEN, GEHÖLZBESTÄNDE UND GRÜNLAND KLEINTEILIG STRUKTURIERTEN ORTSRANDBEREICHE ALS KULTURHISTORISCHES ELEMENT UND LEBENSRAUM</u>	17
1.1-7	<u>NATIONALPARK „EIFEL“ (NACHRICHTLICH)</u>	18
1.2	<u>ANREICHERUNG / AUFWERTUNG</u>	19
1.3	<u>WIEDERHERSTELLUNG EINER IN IHREM WIRKUNGSGEFÜGE, IHREM ERSCHEINUNGSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHENSTRUKTUR GESCHÄDIGTEN ODER STARK VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFT</u>	19
1.4	<u>TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG ODER ANDERER PLANUNGEN</u>	19

<u>2.0</u>	<u>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT</u>	<u>21</u>
<u>2.1</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNATSCHG)</u>	<u>24</u>
<u>2.1.0</u>	<u>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE</u>	<u>25</u>
<u>2.1.1</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „OLEFTAL“</u>	<u>49</u>
<u>2.1.2</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „PLATIBBACHTAL“</u>	<u>53</u>
<u>2.1.3</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „PRETHER BACHTAL UND NEBENBÄCHE“</u>	<u>56</u>
<u>2.1.4</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „REINZELBACHTAL“</u>	<u>60</u>
<u>2.1.5</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „STEINBRUCH UND WALD KUPFERHARDT“</u>	<u>63</u>
<u>2.1.6</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „BÜNNBACHTAL“</u>	<u>64</u>
<u>2.1.7</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „BUNKER WIESEN“</u>	<u>67</u>
<u>2.1.8</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „MANSCHIEDER BACHTAL UND PAULUSHOF“</u>	<u>68</u>
<u>2.1.9</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „WISSELBACHTAL“</u>	<u>74</u>
<u>2.1.10</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „WOLFERTER BACHTAL UND NEBENBÄCHE“</u>	<u>77</u>
<u>2.1.11</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „LEWERTBACHTAL“</u>	<u>81</u>
<u>2.1.12</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „KYLQUPELLGEBIET“</u>	<u>84</u>
<u>2.1.13</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „BUNKERANLAGEN“</u>	<u>89</u>
<u>2.2</u>	<u>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNATSCHG)</u>	<u>91</u>
<u>2.2.0</u>	<u>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</u>	<u>92</u>
<u>2.2.1</u>	<u>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „HELLENTHALER WALD“</u>	<u>112</u>
<u>2.2.2</u>	<u>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „NÖRDLICHER BLANKENHEIMER WALD“</u>	<u>114</u>
<u>2.2.3</u>	<u>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „LOSHEIMER WALD“</u>	<u>117</u>
<u>2.2.4</u>	<u>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „HOLLERATHER HOCHFLÄCHE“</u>	<u>118</u>
<u>2.2.5</u>	<u>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „WILDENBURGER HOCHFLÄCHE“</u>	<u>121</u>
<u>2.2.6</u>	<u>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „UDENBRETHER HECKENLANDSCHAFT“</u>	<u>124</u>

2.2.7	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „AGRARLANDSCHAFT BEI LOSHEIM“	126
2.2.8	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „FLIEßGEWÄSSER, AUEN UND STEILE HANGBEREICHE“	127
2.2.9	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	130
2.2.10	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BEFRISTUNG	131
2.3	NATURDENKMALE (§ 28 BNATSCHG)	132
2.3.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE	133
2.3.1	NATURDENKMAL „KASTANIE AM EHEMALIGEN FORSTHAUS DAUBENSCHIED“	142
2.3.2	NATURDENKMAL „LINDENALLEE ZUM FORSTHAUS PLATZ“	142
2.3.3	NATURDENKMAL „WEIBTANNEN BEI KAMMERWALD“	143
2.3.4	NATURDENKMAL „ESCHE IN HAHNENBERG“	143
2.3.5	NATURDENKMAL „STIELEICHE AM WISSELBACH“	143
2.3.6	NATURDENKMAL „ROTBUCHE AM WISSELBACH“	144
2.3.7	NATURDENKMAL „PINGENZÜGE VON GRUBE WOHLFAHRT“	144
2.4	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNATSCHG)	146
2.4.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	147
2.4.1	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „HÖCKERLINIE ZWISCHEN HELLENTHALER WALD UND KEHR“	155
2.4.2	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZBESTÄNDE AM DÜRREN SIEFEN“	155
2.4.3	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZBESTÄNDE SÜDLICH WOLFERT“	156
2.4.4	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZBESTAND SÜDÖSTLICH LOSHEIM“	156
2.4.5	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZGRUPPEN WESTLICH VON WOLFERT“	157
2.4.6	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „BIRKENHAIN UND FEUCHTLINSE BEI HAHNENBERG“	157
2.4.7	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „WÄLDCHEN UND EXTENSIVES GRÜNLAND NÖRDLICH VON OBERREIFFERSCHIED“	158

2.5	NATIONALPARK „EIFEL“ UND VOGELSCHUTZGEBIET „NATIONALPARK EIFEL“	160
3.0	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 11 LNATSCHG NRW)	161
4.0	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 12 LNATSCHG NRW)	161
4.1	VERWENDUNG/ AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERSTAUFFORSTUNGEN UND FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN	162
4.2	UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG	164
4.3	REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT UND FÜR AUSNAHMEN, HINWEISE ZU BEFREIUNGEN SOWIE ZU ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	165
5.0	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 13 LNATSCHG NRW)	169
5.1	ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSÄUUME (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 1 UND 3 LNATSCHG NRW)	170
5.2	ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN ETC. (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 2 LNATSCHG NRW)	189
5.3	HERRICHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BESEITIGUNG STÖRENDE ANLAGEN (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 4 LNATSCHG NRW)	190
5.4	PFLEGEMAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 5 LNATSCHG NRW)	190
5.5	ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 8 LNATSCHG NRW)	190
5.6	LANDSCHAFTSRAUMBEZOGENE PFLEGEMAßNAHMEN VON STREUOBSTBESTÄNDEN (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 6 LNATSCHG NRW)	190
ANHANG I:	ZU VERWENDENDE BAUM- UND STRAUCHARTEN	191
ANHANG II:	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	195

VERZEICHNIS DER RECHTSNORMEN

Sofern in den Planbestandteilen des Landschaftsplanes als Satzung des Kreises Euskirchen auf EU-Richtlinien, Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen oder Erlasse Bezug genommen wird, verweisen diese auf die im Folgenden aufgeführten Fundstellen.

Die Rechtsnormen und untergesetzlichen Normen sind jeweils in der aktuellen Fassung zu Grunde zu legen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018, BauO NRW 2018) (GV. NRW. S. 421) (1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1167)

Einführungserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW zur Umsetzung der FFH RL und Vogelschutz-RL im Wald - Bewirtschaftungsgrundsätze für Staatswaldflächen in Natura 2000 Gebieten im Lande Nordrhein-Westfalen, III-5 – 31-07-00.40 und III-7 – 606.00.00.21 v. April 2004; [neu] in der Fassung vom 20.12.2023, III.3/ III.1 63.06.07.04 [digital]

Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) In der Fassung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, 864), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 18 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I S. 323) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz, LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz, DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz, BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189) geändert worden ist

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 11. März 2015 (GV. NRW. S. 288)

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz, LFoG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 14 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2024 (GV. NRW. S. 315)

Leitfaden Artenschutz bei forstrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren - Dienstanweisung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, III-3 80.00.00.26/ II 4 615.17.03.07 v. 02.09.2010.

Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I 2025 S. 189) geändert worden ist

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinie Naturschutz – FöNa) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz III-6-618.01.02.00 v. 16.03.2001

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VS-RL)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL)

Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) NRW zum Planerfordernis für die Anlage eines Begräbniswaldes, VIA1-901.34-BeW v. 22.02.2017.

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) zur Landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch Beweidung mit Nutztieren im Bereich von Fließgewässer-Randstreifen – III-4 – v. 13.06.2016.

Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV NRW) Forstlicher Wegbau im Wald - III.2 – 63.07.04 001002 vom 23.05.2023

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten - III B 2 – 605.15.01.00/III B 6 – 765.11 – v. 14.11.1997

Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW zur Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutzrichtlinie im Wald (Kopferlass) – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald, III-6/III-7-606.00.00.21 v. 06.12.2002.

Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW zur Umsetzung der FFH RL und Vogelschutz RL im Wald – Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in FFH Waldlebensraumtypen, III 5 – 31 07 00 40 v. 08.07.2003.

Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW zur Umsetzung der FFH Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie im Wald, III-2 31.10.00.002 v. 18.09.2007 (außer Kraft am 31.12.2013).

Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF) zu Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen – IV B 4 – 1.05.02, III B 3 – 2700-30919, II B 6 – 2474.5 v. 26.11.1984

Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist

Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) vom 28. Mai 2015 (GV. NRW. S. 468), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. März 2024 (GV. NRW. S. 186)

Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung – LFischVO) vom 9. März 2010 (GV. NRW. S. 172) SGV. NRW. 793, zuletzt geändert durch Artikel 39 Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)

Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.10.1986 (GV. NW. 1986 S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022.

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 –

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - (Landeswassergesetz, LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

PRÄAMBEL

I. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Einleitung:

Der Landschaftsplan „Hellenthal“ ist seit dem 27.12.2005 rechtskräftig. Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in seiner Sitzung am 15.04.2010 den Beschluss zur Überarbeitung des Landschaftsplanes gefasst. In seiner Sitzung am 10.04.2019 hat der Kreistag des Kreises Euskirchen einen erweiterten Beschluss zur Überarbeitung des Landschaftsplanes gefasst.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Ferner sind Anpassungen bei den Verbotsvorschriften, Unberührtheitstatbeständen sowie Ausnahme- und Befreiungstatbeständen eingearbeitet – aufgrund der Weiterentwicklung des Landschaftsrechts wurden die textlichen Festsetzungen und Darstellungen sowie der Erläuterungsbericht überarbeitet, mit dem Ziel, die Landschaftspläne des Kreises Euskirchen zu harmonisieren.

Darüber hinaus berücksichtigt der Landschaftsplan Auswirkungen des Klimawandels und versucht Ihnen entgegenzusteuern.

Nach § 9 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplans eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Wesentliches Ziel der SUP ist die Prüfung von erheblichen Auswirkungen u. a. auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Luft; auch die biologische Vielfalt ist Gegenstand der SUP.

Die Ergebnisse der SUP sind Bestandteil des Umweltberichtes zum Landschaftsplan. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Anlagen zum Landschaftsplan „Hellenthal“.

Rechtsgrundlagen:

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der z. Zt. gültigen Fassung,
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung,
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG) in der z. Zt. gültigen Fassung,
- Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung,
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in der z. Zt. gültigen Fassung,
- Hauptsatzung des Kreises Euskirchen in der z. Zt. gültigen Fassung.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 7 Absatz 3 LNatSchG NRW Satzung des Kreises Euskirchen. Das Aufstellungs- und Änderungsverfahren richten sich u. a. nach §§ 14 bis 20 LNatSchG NRW.

Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen:

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und §§ 22 bis 29 LNatSchG NRW.

Die Festsetzungen des Landschaftsplans, die sich auf geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jedermann gültige, unmittelbare Wirkungen. Desgleichen gilt für die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie für die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Letztere bilden die Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des Planinhalts. Soweit zur Absicherung von Maßnahmen weitergehende Pflege- und Entwicklungspläne und/oder vertragli-

che Vereinbarungen mit Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern/ Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern vorgesehen oder angestrebt sind, wird bei den betreffenden Festsetzungen gesondert darauf verwiesen. Bei der Realisierung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der § 4 BNatSchG („Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke“) entsprechend zu beachten.

Für die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Plangebiet kartierten, besonders geschützten Biotope gelten die Vorschriften des § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW. Es wird auf die Bestimmungen des § 42 Absatz 2 LNatSchG NRW hingewiesen. Die nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW „gesetzlich geschützten Biotope“ bleiben von den Festsetzungen des Landschaftsplans unberührt und stellen gegenüber den Festsetzungen höheres Recht dar, welches durch ggf. entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans nicht unwirksam wird.

Die Darstellungen der Biotope nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW, der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sowie des Alleenkatasters im Landschaftsplan haben nachrichtlichen Charakter.

Räumlicher Geltungsbereich:

Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 LNatSchG NRW gilt der Landschaftsplan nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen für öffentliche und private Grünflächen, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen sowie für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 7 Absatz 2 LNatSchG NRW).

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin noch keine Entscheidung baurechtlicher Art.

Der Kreis beachtet gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 LNatSchG NRW die Darstellungen des Flächennutzungsplanes, diese werden jedoch nicht in den Landschaftsplan übernommen.

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 20 Absatz 3 LNatSchG NRW für Flächen, die im Flächennutzungsplan (FNP) Bauflächen gemäß § 5 Absatz 2 BauGB darstellen, eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft fest. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Nach § 20 Absatz 4 LNatSchG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung. Die Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in der Karte mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Die unter Ziffer 5 ff nicht mit einem * benannten Maßnahmen sind in der Karte nicht dargestellt und gelten somit für das gesamte Schutzgebiet.

Die Abgrenzung der Schutzausweisungen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgte aufgrund der fachlichen Gegebenheiten. Wo anhand dieses Kriteriums der Grenzverlauf in der Örtlichkeit nicht eindeutig nachzuvollziehen war, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit, sofern in den textlichen Festsetzungen nichts anderes bestimmt ist, die nächste Flurstücksgrenze als Grenzverlauf festgelegt.

Enge Zusammenarbeit:

Der Kreis Euskirchen führt im Rahmen der Beteiligung weiterhin ein kooperatives Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgerinnen und Bürgern durch. Die bereitgestellten wissenschaftlichen Grundlagen wurden im Landschaftsplan beachtet; Anregungen und Empfehlungen sowie sonstige Beiträge sowie die Ergebnisse der engen Zusammenarbeit sind soweit als möglich in den Landschaftsplan übernommen worden. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung sind berücksichtigt worden.

Der Satzungsgeber hat nach § 63 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 67 LNatSchG NRW vorab den nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Sonstige Hinweise:

Der Landschaftsplan dient der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)) und nach der Richtlinie 2009/146/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie). Die FFH-Gebietsgrenzen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan mit Stand der Meldung an die Europäische Kommission übernommen.

Ebenso unterstützt der Kreis Euskirchen die Ziele des völkerrechtlich verbindlichen Übereinkommens über die biologische Vielfalt (UN-Biodiversitätskonvention). Die Darstellungen und Festsetzungen dienen insbesondere den in den Artikeln 8-14 der vorgen. Konvention formulierten Verpflichtungen, z.B. zum Erhalt von Arten und Lebensräumen und zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Gemäß § 7 der Nationalparkverordnung bleiben die Landschaftsplanung sowie die Planungshoheit unberührt, soweit die Darstellungen und Festsetzungen in den betreffenden Plänen der Nationalparkverordnung nicht widersprechen.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

II. VERFAHRENSABLAUF**Beschluss über die 1. Änderung des Landschaftsplanes**

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in der Sitzung am 15.04.2010 die 1. Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 16 Absatz 2 i. V. m. § 29 Absatz 1 LG NRW beschlossen.

Euskirchen, den 12.01.2011

gez. Rosenke

Landrat

Bekanntmachung des 1. Änderungsbeschlusses

Der Beschluss des Kreistages zur 1. Änderung dieses Landschaftsplanes wurde am 25.05.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 12.01.2011

gez. Rosenke

Landrat

Beteiligung der Bürger im 1. Änderungsverfahren

Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b i. V. m. § 29 Absatz 1 LG NRW am 08.06.2010 stattgefunden.

Euskirchen, den 12.01.2011

gez. Rosenke

Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im 1. Änderungsverfahren

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27a i. V. m. § 29 Absatz 1 LG NRW in der Zeit

vom 02.06.2010 bis 14.07.2010 stattgefunden.

Euskirchen, den 12.01.2011

gez. Rosenke

Landrat

Öffentliche Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 15.04.2010 dem geänderten Landschaftsplan zu und beschloss dessen öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG NRW i.V.m. § 29 Absatz 1 LG NRW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 c LG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung

vom 14.06.2010 bis einschließlich 14.07.2010 öffentlich ausgelegt.

Euskirchen, den 12.01.2011

gez. Rosenke

Landrat

Erweiterter Beschluss zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in der Sitzung am 10.04.2019 den erweiterten Beschluss zur 1. Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 7 Absatz 3 i. V. m. § 20 Absatz 1 LNatSchG NRW gefasst.

Euskirchen, den 30.07.2020

gez. Rosenke

Landrat

Bekanntmachung des erweiterten Beschlusses zur 1. Änderung

Der erweiterte Beschluss des Kreistages zur 1. Änderung dieses Landschaftsplanes wurde

Am 16.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 30.07.2020

gez. Rosenke

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der 1. öffentlichen Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 01.04.2020 hierüber und über die teilweisen Änderungen des Landschaftsplanes entschieden.

Euskirchen, den 30.07.2020

gez. Rosenke

Landrat

Erneute Öffentliche Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 01.04.2020 dem geänderten Entwurf des Landschaftsplanes zu und beschloss dessen erneute öffentliche Auslegung gemäß § 17 Absatz 2 LNatSchG NRW i. V. m. § 20 Absatz 1 LNatSchG NRW.

Euskirchen, den 30.07.2020

gez. Rosenke

Landrat

Bekanntmachung der erneuten öffentliche Auslegung und Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange im 1. Änderungsverfahren

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 17 Absatz 1 LNatSchG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung

in der Zeit vom 20.04.2020 bis einschließlich 15.06.2020 öffentlich ausgelegen.

Gleichzeitig erfolgte im Rahmen der strategischen Umweltprüfung die Behördenbeteiligung und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 41 und 42 UVPG.

Euskirchen, den 30.07.2020

gez. Rosenke

Landrat

Beschluss zur vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in der Sitzung am 24.06.2020 den Beschluss zur vereinfachten Änderung des rechtskräftigen Landschaftsplanes gemäß § 7 Absatz 3 i.V.m. § 20

Absatz 2 LNatSchG NRW gefasst und am 10.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 24.06.2020

gez. Rosenke

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 03.07.2024 hierüber entschieden und dem Landschaftsplan – in der nach der erneuten Offenlage geänderten Fassung – zugestimmt.

Euskirchen, den 15.07.2024

gez. Ramers

Landrat

Dritte Öffentliche Auslegung im ~~12~~. Änderungsverfahren

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 03.07.2024 dem geänderten Entwurf des Landschaftsplanes zu und beschloss dessen erneute öffentliche Auslegung gemäß § 17 Absatz 2 LNatSchG NRW i.V.m § 20 Absatz 1 LNatSchG NRW.

Euskirchen, den 15.07.2024

gez. Ramers

Landrat

Bekanntmachung der dritten öffentlichen Auslegung und Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange im ~~12~~. Änderungsverfahren

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 17 Absatz 1 LNatSchG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung

in der Zeit vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den 17.02.2025

gez. Ramers

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der dritten öffentlichen Auslegung im ~~12~~. Änderungsverfahren

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 09.04.2025 hierüber entschieden und dem Landschaftsplan – in der nach der erneuten Offenlage geänderten Fassung - zugestimmt.

Euskirchen, den 28.04.2025

gez. Ramers

Landrat

Beschluss über die Satzungsänderung

Der geänderte Landschaftsplan wurde gemäß § 7 Absatz 3 LNatSchG NRW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 09.04.2025 als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den 28.04.2025

gez. Ramers

Landrat

Anzeige des Landschaftsplans

Die Bezirksregierung Köln – Höhere Naturschutzbehörde – hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 18 LNatSchG NRW mit Verfügung vom 31.07.2025 rechtliche Anpassungen gefordert. Weiterhin hat sie festgestellt, dass die Offenlage zu wiederholen ist.

Zudem wurde festgestellt, dass die Anregung eines einzelnen TÖB aus der erneuten öffentlichen Auslegung im 1. Änderungsverfahren 2020 nicht abgewogen wurde und dies nachzuholen ist.

Weitere Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am _____ hierüber entschieden.

Euskirchen, den _____

Landrat

Vierte Öffentliche Auslegung im 2. Änderungsverfahren

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am _____ dem geänderten Entwurf des Landschaftsplanes zu und beschloss dessen erneute öffentliche Auslegung gemäß § 17 Absatz 2 LNatSchG NRW i.V.m § 20 Absatz 1 LNatSchG NRW.

Euskirchen, den _____

Landrat

Bekanntmachung der vierten öffentlichen Auslegung und Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange im 2. Änderungsverfahren

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 17 Absatz 1 LNatSchG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung

in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den _____

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der vierten öffentlichen Auslegung im 2. Änderungsverfahren

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am _____ hierüber entschieden und dem Landschaftsplan – in der nach der vierten Offenlage geänderten Fassung - zugestimmt.

Euskirchen, den _____

Landrat

Erneuter Beschluss über die Satzungsänderung

Der geänderte Landschaftsplan „Hellenthal“ wurde gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 LNatSchG NRW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom _____ als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den _____

Landrat

Erneute Anzeige des Landschaftsplans

Die Überprüfung des Landschaftsplanes ist gemäß § 18 Absatz 1 LNatSchG NRW mit Verfügung

vom _____ unter Aktenzeichen _____ bestätigt worden.

Köln, den _____

Bezirksregierung Köln – Höhere Naturschutzbehörde -

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Gemäß § 19 LNatSchG NRW sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens

sowie der Landschaftsplan am _____

ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Euskirchen, den _____

Landrat

III. PLANBESTANDTEILE

Dieser Landschaftsplan besteht aus

Textteil

- **den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen**
- **Anhang I: zu verwendende Baum- und Straucharten**
- **Anhang II: Abkürzungsverzeichnis**

Kartenteil

- **den Festsetzungskarten im Maßstab 1 : 10.000,**
- **der Entwicklungskarte im Maßstab 1 : 20.000,**
- **den Anlagenkarten-Zusatzkarten zur Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000,**

der Anlage nach § 7 DVO LNatSchG NRW:

- **Begründung (Umweltbericht) zum Landschaftsplan „Hellenthal“.**

IV. PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN

Landesamt für Natur, Umwelt und ~~Verbraucherschutz-Klima~~ Nordrhein-Westfalen (LANUKV):

- Natura 2000 Detailkarte mit Text
- Biotopkataster
- Kataster der besonders geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW, Stand: 2018 (LANUKV)*
- Auflistung FFH-Arten und Europäische Vogelarten
- Kartierung zum vegetationskundlich wertvollen Grünland, Stand: 2019

*Hinweis:

Grundsätzlich können weitere nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope bestehen, die bisher nicht kartiert sind.

Bezirksregierung Köln:

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, in der z. Zt. gültigen Fassung

Kreis Euskirchen;

- Landschaftsbildanalyse, Stand: 2015

Gemeinde Hellenthal:

- Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne und Satzungen, Stand: Dezember 2023

V. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE

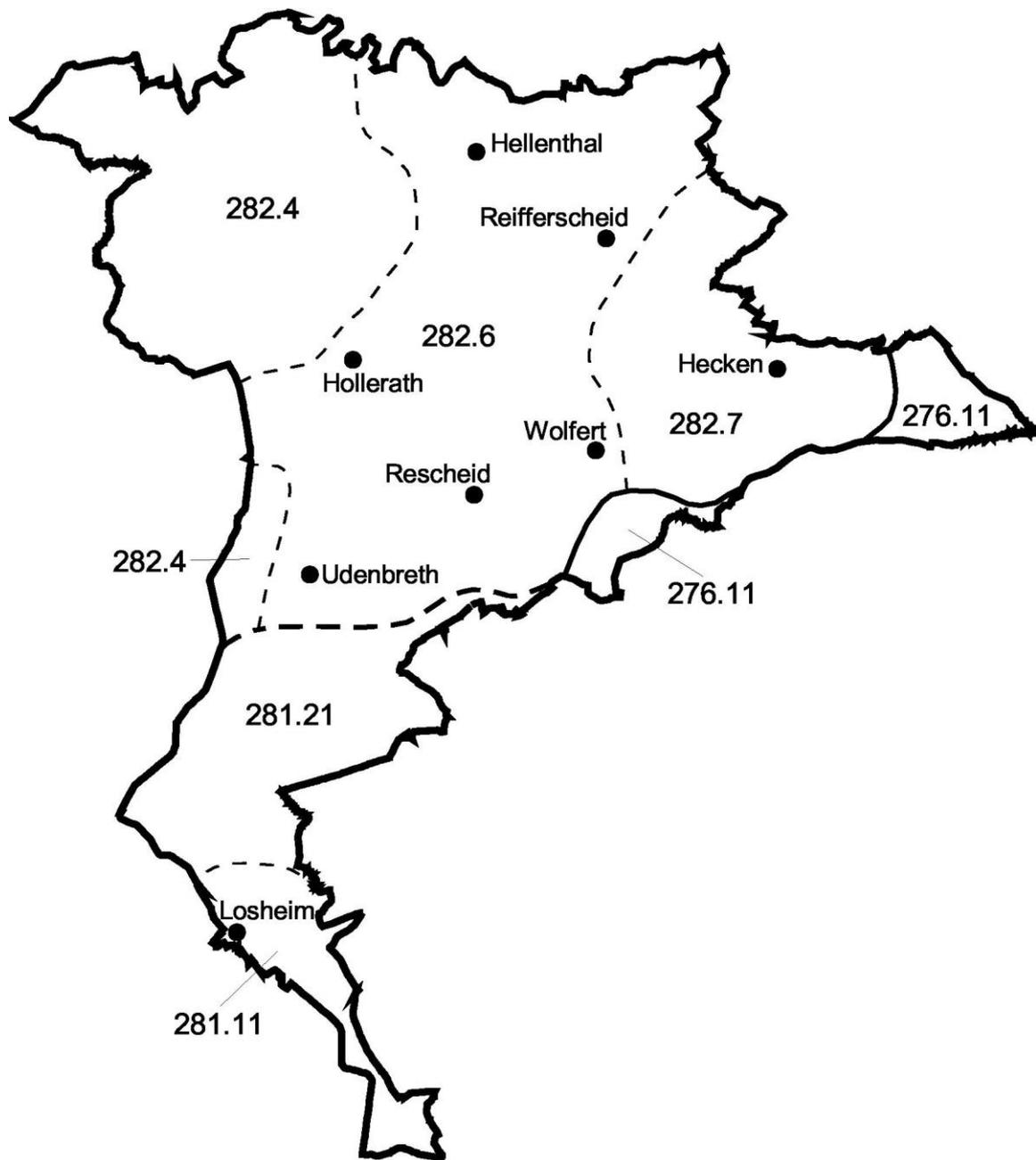
Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplanes ist die Amtliche Basiskarte (ABK) im Maßstab 1:5.000 (© Kartengrundlage: Geobasis NRW, Bonn 2017, © Geofachdaten: Kreis Euskirchen).

Es wurde ein Nummerierungssystem für die Inhalte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgelegt, bestehend aus einer arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Darstellung bzw. Festsetzung und einer auf die einzelne Darstellung bzw. Festsetzung bezogenen Nummer (laufende Nummer der Festsetzung) hinter dem Bindestrich. Für die Festsetzungen gemäß § 13 LNatSchG NRW unter Ziffer 5 erfolgt zusätzlich die Angabe der Nummer des zugehörigen Schutzgebietes vor der laufenden Nummer der Festsetzung.

Die mit * bezeichneten Maßnahmen sind in der Karte dargestellt. Die ohne * dargestellten Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Schutzgebiet.

VI. NATURRÄUMLICHE GRUNDLAGEN

Übersichtskarte: Die naturräumlichen Einheiten des Plangebietes



- Grenze der naturräumlichen Großeinheiten
- - - - - Grenze der naturräumlichen Haupteinheiten (4. Ordnung)
- - - - - Grenze der naturräumlichen Untereinheiten (5. Ordnung)

Das Plangebiet gehört hauptsächlich zu der GroÙeinheit Westeifel (28) mit Übergang zur Osteifel (27) und innerhalb dieser zu den folgenden naturräumlichen Haupt- und Untereinheiten:

- 276 Kalkeifel**
- 276.11 Blankenheimer Wald**
- 281 Westliche Hocheifel**
- 281.11 Manderfelder Schneifelvorland**
- 281.21 Losheimer Wald**
- 282 Rureifel**
- 282.4 Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche**
- 282.6 Hollerath-Broicher Hochfläche**
- 282.7 Wildenburger Hochfläche**

Naturraum

Das Gebiet des Landschaftsplanes Hellenthal gehört naturräumlich zu drei Haupteinheiten, größtenteils zur Rureifel, zur Kalkeifel und im Süden zur Westlichen Hocheifel. Gesamtträumlich gehört das Gebiet zum Rheinischen Schiefergebirge, das aus devonischen Schichten mit Südwest-Nordost gerichtetem Faltenwurf gebildet ist.

Kalkeifel – 276

Die Kalkeifel, die das Mittelstück des Eifelhochlandes darstellt, ist eine flachwellige Rumpffläche aus unterdevonischen silikatischen Rücken und mitteldevonischen Kalkmulden mit Höhenlagen von etwa 500 bis 550 m ü. NN. Die Rumpffläche wird von zahlreichen Bächen zerschnitten. Mit dem Blankenheimer Wald im Osten hat das Plangebiet nur einen kleinen Anteil an diesem Naturraum.

Blankenheimer Wald - 276.11

Der Südosten des Plangebietes gehört zum Blankenheimer Wald, der einen echten Grenzwall gegen die nordwestlich angrenzenden Hochflächen der Rureifel darstellt. Von 660 m ü. NN im Südwesten senkt sich der Rücken auf 550 m ü. NN im Nordosten ab und bildet in seinem höheren Teil bei Neuhaus die Wasserscheide zwischen Urft und Kyll.

Westliche Hocheifel – 281

Der südliche Teil des Plangebietes gehört zum äußersten Norden der Westlichen Hocheifel, die ein System ebener Hochflächen in 600 m Höhe ü. NN bildet, wobei dazwischen höhere, quarzitische Waldrücken liegen. Sie wird durch mehrere Fließgewässer vielseitig zerschnitten, im Bereich des Plangebietes erfolgt dies durch den Lauf der Kyll.

Manderfelder Schneifelvorland – 281.11

Das Manderfelder Schneifelvorland, zu dem die südliche Spitze des Plangebietes gehört, stellt ein fast waldloses Rücken- und Riedelland mit Höhen über 570 m ü. NN dar. Insgesamt erscheint der Raum wie ein Trog, der von zahlreichen Bächen netz- und fiederförmig zerschnitten wird.

Losheimer Wald – 281.21

Der Losheimer Wald bildet als querliegender, westoststreichender Höhenzug den Abschluss zur Westlichen Hocheifel. Es handelt sich um einen vollständig bewaldeten Quarzitrücken, der über 600 m ü. NN aufragt und an der Südseite vor allem durch die Quellbachtäler der Kyll erschlossen wird.

Rureifel – 282

Die Rureifel hat den größten Anteil am Plangebiet und stellt sich als Gebiet des nördlichen Abdachungsbereichs der Eifel dar mit ausgedehnten, welligen und dellenreichen Hochflächen. Sie senkt sich von 650 m ü. NN im Süden bis auf 200 m ü. NN im Norden bzw. Nordosten ab und ist durch eine starke Zertalung in Teilflächen, Riedel und Sporne aufgelöst.

Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche – 282.4

Der Nordwesten des Plangebietes gehört zur über 600 m ü. NN hohen, zertalten und zerkerbten Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche. Sie ist geschlossen bewaldet und wird von härteren Grauwackebänken durchsetzten unterdevonischen Gesteinen gebildet. Durch die Olef und ihre größeren Nebentäler wurde das Gebiet morphologisch ausgestaltet.

Hollerath-Broicher Hochfläche – 282.6

Der größte Teil des Plangebietes gehört zur Hollerath-Broicher Hochfläche, die als talumschlossene, randlich zerlappte Hochfläche beschrieben werden kann. Sie liegt auf einer Höhe von 590 m ü. NN im Norden bis 650 m ü. NN im Süden und ist insgesamt waldarm. Die Hochflächenreste zwischen den zahlreichen Bachtälern sind wellig und muldenreich.

Wildenburger Hochfläche – 282.7

Die Wildenburger Hochfläche liegt um 600 m ü. NN hoch und ist teilweise bewaldet. Sie ist weitgehend als Hochfläche erhalten geblieben und wird nur durch das Kerbtal des Manscheider Baches von West nach Ost zerschnitten.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

Der Inhalt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen und Anlage beruht auf den §§ 9, 20 Absatz 1 und 2, 21, 23 Absatz 1, 26 Absatz 1, 28 Absatz 1, 29 Absatz 1, 30 Absatz 1, 67 bis 70 BNatSchG und §§ 7 Absatz 3, 10 bis 13, 23, 24, 39, 41 und 42 LNatSchG NRW sowie auf den §§ 6 und 7 DVO zum LNatSchG NRW.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

1.0 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 10 LNATSchG NRW)

Gemäß § 10 LNatSchG NRW stellen die Entwicklungsziele flächendeckend die Zielrichtung der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie sind ausschließlich behördenverbindlich und erlangen gegenüber privaten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern keine direkte Verbindlichkeit.

Entwicklungsziele ~~sollen~~ sind gemäß § 22 Absatz 1 LNatSchG NRW bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. ~~berücksichtigt werden. Damit wird keine strikte Beachtung von in Landschaftsplänen festgesetzten Entwicklungszielen verlangt. Der Norm ist vielmehr bereits dann Genüge getan, wenn die Entwicklungsziele nach Möglichkeit beachtet werden.~~ Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und entfalten keine unmittelbare Wirkung gegenüber privaten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken. Das setzt bei fachplanerischen Entscheidungen voraus, dass sie in der Abwägung eingestellt, gewichtet und entsprechend ihrem Wert berücksichtigt werden.

Soweit sich aus Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen Kompensationsverpflichtungen ergeben, sollen diese zur Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes eingesetzt werden.

Der Kreis Euskirchen hat sich das Ziel gesetzt die Entwicklungsziele - soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen in gegenseitigem Einvernehmen mit der ortsansässigen Land- und Forstwirtschaft bzw. Grundeigentümerinnen und -eigentümern zu realisieren.

Das Plangebiet liegt im "Naturpark

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen) Nordeifel“.
--------	-------------------------------------	---

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

1.1 ERHALTUNG

Größe: ca. 12.934 ha

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.

Der Erholungsvorsorge ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen, soweit dies mit dem Schutzzweck der einzelnen Gebiete vereinbar ist.

Das Entwicklungsziel 1.1 legt den Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung auf die Erhaltung natürlicher oder naturnaher bzw. kulturhistorisch gewachsener Lebensräume und Strukturelemente sowie einer reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft.

In den Bereichen, die mit dem Entwicklungsziel 1.1 belegt sind, werden verstärkt Festsetzungen nach den §§ 23 Absatz 1, 26 Absatz 1, 28 Absatz 1 und 29 Absatz 1 BNatSchG und § 12 LNatSchG NRW getroffen. Erforderliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne des § 13 LNatSchG NRW stehen nicht im Widerspruch zu dem Entwicklungsziel Erhaltung, sondern dienen der Aufwertung der günstigen Ausgangssituation bzw. der Bestandssicherung.

Aufgrund einer Analyse des Naturhaushaltes ist das Entwicklungsziel 1.1 in Teilziele untergliedert worden. Die unterschiedliche Ausgangssituation des Naturhaushaltes, der kulturlandschaftlichen Ausprägung in den verschiedenen Landschaftsräumen wird hierdurch differenziert. Hierzu zählen auch Objekte oder Flächen, die als Teil der erhaltenswerten Kulturlandschaft nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Boden-, Denkmalschutz, Wasserschutz) gesichert sind. Die unter 1.1-1 bis 1.1-7 genannten Räume tragen in besonderer Weise zur regionalen Identifizierung der Menschen mit ihrer Umgebung bei und besitzen einen hohen landschaftsästhetischen Wert.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
1.1-1	<p>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON LANDSCHAFTSRÄUMEN MIT EINEM HOHEN ANTEIL AN NATURSCHUTZGEBIETEN (INSBESONDERE NATURA 2000-GEBIETEN), BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN BIOTOPVERBUND UND VORKOMMEN SELTENER UND GEFÄHRDETER NATURRAUMTYPISCHER PFLANZEN- UND TIERARTEN</p> <p>Größe: ca. 3.254 ha</p> <p>Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt für sämtliche nachfolgend beschriebene Teilräume:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von wertvollen und seltenen Biototypen sowie Pflanzengesellschaften, - Erhaltung und Förderung von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie Erhaltung und Entwicklung natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, - Erhaltung und Entwicklung der Gebiete für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000), - langfristiger Schutz und Erhaltung aller wildlebenden Vögel und ihrer Lebensräume, insbesondere der Arten nach Anhang I und II der Vogelschutz-Richtlinie, - Erhalt der Bunkeranlagen des Westwalls für schutzwürdige Arten als Ersatzlebensraum, - Erhaltung und Entwicklung der kleinräumig wechselnden Strukturen, - Erhaltung der unzerschnittenen Räume und Vermeidung von Zerschneidung, insbesondere zur Erhaltung der Lebensräume von Tierarten mit großflächigen Arealansprüchen wie z.B. der Wildkatze, Luchs, Wolf, Schwarzstorch, - Erhaltung des zumeist visuell ungestörten Landschaftsbildes, - Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential (extreme Standortbedingungen) oder im Hinblick auf ihre Regelungs- und Pufferfunktion bzw. ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit in 	<p>Das Entwicklungsziel 1.1-1 dient der Erhaltung und Entwicklung besonders wertvoller Landschaftsräume sowie dem Schutz und der Förderung außerordentlich seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie Biototypen und Pflanzengesellschaften.</p> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-1 werden vor allem Schutzausweisungen gemäß § 23 Absatz 1 BNatSchG festgesetzt; des weiteren Schutzausweisungen nach den §§ 26 Absatz 1, 28 Absatz 1 und 29 Absatz 1 BNatSchG sowie Maßnahmen nach §§ 12 und 13 LNatSchG NRW.</p> <p>Durch die Schutzausweisungen und Maßnahmen wird die FFH-Richtlinie auf den betroffenen Flächen umgesetzt. Das Entwicklungsziel 1.1-1 gilt für alle FFH-Gebiete, für den größten Teil der Naturschutzgebiete und für Flächen, die für den landesweiten Biotopverbund von besonderer Bedeutung sind. Es betrifft die folgenden FFH-Gebiete mit ihren Lebensraumtypen bzw. Arten.</p> <p>Des Weiteren betrifft das Entwicklungsziel nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. den Anhängen der Vogelschutz-Richtlinie benannte Arten (u. a. Groppe, Bachneunauge, Blauschillernder Feuerfalter, Goldener Scheckenfalter, Wildkatze, Luchs, Europäischer Biber, Haselmaus, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Uhu, Wachtelkönig, Wendehals, Zauneidechse, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransefledermaus, Zwergfledermaus).</p> <p>Zu dem liegen in diesem Bereich schutzwürdige Biototypen bzw. Biototypenkomplexe (u.a. naturnahe</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>erhöhtem Maße schutzwürdig sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume, - Erhaltung und Entwicklung naturnaher bzw. kulturhistorischer Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung und als Pufferzone zwischen intensiv genutzten und schützenswerten Gebieten, - Erhaltung von Bachläufen, Auen, Quellen, Kleingewässern und sonstigen Feuchtgebieten in einem naturnahen Zustand bzw. Wiederherstellung (Renaturierung) ausgebauter Bachläufe inkl. der Auen und naturnahe Gestaltung künstlicher Kleingewässer, - Erhaltung der Quellbereiche und Siefensysteme innerhalb des Waldes einschließlich ihrer Wasserläufe sowie Wiederherstellung von naturnahen Quellbereichen und Siefensystemen, - Entwicklung von Teilen der naturfernen, begradigten Bachabschnitte zu zusammenhängenden natürlichen Bachsystemen als Verbundstrukturen, - Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, Geländestufen und Böschungen, insbesondere der morphologischen Kleinstrukturen und -formen in den Fluss- und Bachtäälern sowie der Ackerterrassen, - Erhaltung und Ausdehnung der naturnahen Auenwaldreste, - Sicherung und Nachpflanzung von Ufergehölzen, - Erhaltung und Wiederherstellung von Grünland in den Fluss- und Bachauen, - Verringerung des Dünger- und Biozideinsatzes in den Fluss- und Bachauen auf ein der guten fachlichen Praxis entsprechendes Maß, - Erhaltung des vorhandenen Mager-, Feucht- und Nassgrünlandes einschließlich der Brachen durch Pflege oder extensive Nutzung, - Vermeidung von Nadelholz-Erstaufforstungen in größeren offenen Wiesenflächen, - Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen Laubholzbestände bzw. 	<p>Fließgewässer, Quellbereiche, Nass- und Feuchtgrünland, Borstgrasrasen, Heiden, Röhrichte, Stillgewässer, Magerwiesen und -weiden, Bergmähwiesen, Auwälder).</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Waldgesellschaften,</p> <ul style="list-style-type: none"> – langfristige Erhöhung des Laubholzanteils durch Umbau von Nadelholzforsten in Laubwald aus von Natur aus heimischen / bodenständigen Baumarten bzw. Umwandlung in andere naturnahe Lebensräume, – Verwendung von Natur aus heimischer / bodenständiger Gehölze bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen, – Erhaltung und Entwicklung von tot- und altholzreichen standorttypischen sowie klimastabilen Laub- und Mischwäldern, – naturnahe Gestaltung der Waldränder und Entwicklung der Waldmäntel, – Vermeidung von Wegebau in ökologisch empfindlichen Gebieten, – Erhaltung ehemaliger Steinbrüche als Sonderstandort, – Verhinderung weiterer Ausbreitung sowie ggf. Zurückdrängen von Neophyten und Neozoen. <p>Das Entwicklungsziel 1.1-1 ist für folgende Teilräume (TR) dargestellt:</p>	<p>Ein langfristiger Umbau von Nadelholzbeständen in bodenständige Laubholzbestände wird für Flächen mit aus naturschutzfachlicher Sicht hohem Entwicklungspotential, insbesondere Talauen und Uferbereiche, angestrebt.</p> <p>Entsprechend § 40 BNatSchG.</p> <p>Die Strukturierung der Teilräume erfolgt mit dem Ziel, für die einzelnen FFH-Lebensraumkomplexe eine Differenzierung der Entwicklungsziele darstellen zu können.</p>

TR I

Oleftal

Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „**Oleftal**“
DE-5504-303

- Berg-Mähwiesen (6520)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)**

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Berg-Mähwiesen in der Ausprägung narzissenreicher Bärwurzweiden mit ihrer typischen Flora und Fauna, - Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten, - Erhaltung und Entwicklung der feuchten fließgewässerbegleitenden Hochstaudenfluren mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna, - Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession, - Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, - Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Lebensraumes für gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft sowie Erhöhung des Laubholzanteils und Förderung der Naturverjüngung, - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen, - Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna und somit Schaffung naturnaher, linear durchgängiger, teils lebhaft strömender, sauberer Gewässer, - Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich, - Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferstrandstreifen u. a. auch als Retentionsräume, - Erhaltung und Entwicklung von Feucht- und Nassweiden, - Erhalt von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u. a., ggf. durch Freistellen von Gehölzen. 	<p>Der Teilraum liegt an der nordwestlichen Grenze des Plangebietes zu Belgien und umfasst den Ober- und Mittellauf der Olef bis zur Mündung in die Oleftalsperre.</p> <p>Es handelt sich um ein naturnah ausgeprägtes Bachtal mit Erlengale-riewäldern, Hochstaudenfluren sowie Bärwurzweiden, die eines der letzten großen Vorkommen der Gelben Narzissen in Deutschland aufweisen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

TR II

Manscheider Bachtal und Paulushof sowie Bunker bei Wiesen

Flora-Fauna-Habitat (FFH) –Gebiet: „**Manscheider Bachtal und Paulushof**“ **DE-5505-304**

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
- Berg-Mähwiesen (6520),
- **Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum)**,
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510),
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430),
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)**
- Trockene europäische Heiden (4030),
- Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden (6410).

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung artenreicher, z.T. orchideenreicher mesophiler Berg-Mähwiesen mit Geflecktem und Breitblättrigem Knabenkraut in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna,
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen, der Dynamik sowie der Durchgängigkeit der Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) mit ihrer typischen Vegetation und Fauna, hier insbesondere der Flusskrebs und die Bachforelle,
- Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie,
- Erhaltung und Entwicklung der **Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna sowie Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten,
- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna des Hügel-

Der Entwicklungsraum erstreckt sich über das weit verzweigte Gewässersystem des Manscheider Baches im Nordosten des Plangebietes sowie die hochgelegenen, extensiv genutzten Grünlandflächen im Bereich Hecken und Paulushof.

Er ist gekennzeichnet durch artenreiche Mähwiesen- und -weiden auf den Hochflächen, naturnahe Fließgewässer mit guter Wasserqualität und ihren bachbegleitenden Erlenauenwäldern sowie teilweise nasen Grünländern in den Tälern.

Im Rahmen des LIFE+ Projektes „Allianz für Borstgrasrasen“ wurden größere Bereiche zwischen Oberschönbach, Hecken und Schmidtheim zu Borstgrasrasen, Bergmähwiesen sowie trockenen und feuchten Heiden entwickelt.

Das Gesamtgebiet bildet einen Schwerpunkt des Lebensraumes der Wildkatze.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>landes,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden (6410), - Erhaltung von Magerweiden durch extensive Nutzung, - Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen durch Wiederaufnahme der Nutzung auf verbrachten Feucht- und Nassgrünland, - Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich, - Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferstrandstreifen u. a. auch als Retentionsräume, - Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren (6430) und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren, - Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf Standorten in der Aue durch natürliche Sukzession, - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, - Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion, insbesondere der Wälder, - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen. <p>Innerhalb dieses Teilraums liegt folgendes weiteres FFH-Gebiet:</p> <p>Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „Bunker Wiesen“ DE-5504-302</p> <ul style="list-style-type: none"> - Großes Mausohr (1324). <p>Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Förderung der Fledermaus- Populationen durch Schutz des unterirdi- 	<p>Dieser Teil des Entwicklungsraumes besteht aus einem ehemaligen Bun-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>schen Quartiers, insbesondere für Großes Mausohr (1324), Wasserfledermaus (1314), Kleine Bartfledermaus (1330) und Braunes Langohr (1326),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des intakten ehemaligen Westwallbunkers als unterirdisches Fledermaus-Zwischen- und Winterquartier einschließlich seiner mikroklimatischen Verhältnisse, seines Wasserhaushalts und seiner Zugänglichkeit für Fledermäuse, - Erhaltung der Ungestörtheit des Quartiers durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische oder Freizeit-Nutzung, - Förderung einer naturnahen Umgebung sowie Vermeidung chemischer, physischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen des unterirdischen Quartiers durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen. 	<p>ker am Ortsrand von Wiesen. Er ist weitestgehend intakt und dient, eingebettet in einen Fichtenbestand, als Winter- bzw. Zwischenquartier für Fledermäuse. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen des Großen Mausohrs.</p>

TR III

Kyllquellgebiet

Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „**Kyllquellgebiet**“ **DE-5504-305**

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
- Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum),
- Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden (6410),
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auen-Wälder (91E0, Prioritärer Lebensraum),**
- **Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum),**
- Hainsimsen-Buchenwald (9110),
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430),
- Berg-Mähwiesen (6520).

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Strukturen, der Dynamik sowie der Durchgängigkeit der Fließgewässer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna,
- Schutz der Quellmulden mit ihren typischen Quellfluren,

Die naturnahen, strukturreichen Quellzuflüsse der Kyll mit Wilsam, Miesbach und Rabensiefen im Norden, Ötzelbach und Tiefenbornsiefen im Westen sowie weiteren kleinen Nebenbächen befinden sich in weitestgehend abgeschiedener La-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich, - Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferrandstreifen u. a. auch als Retentionsräume, - Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren, - Erhaltung und Förderung von Erlenbruch- und Erlensumpfwäldern in der Aue durch natürliche Sukzession, - Erhaltung und Entwicklung von Moorwäldern (91D0, Prioritärer Lebensraum) hier in der Ausprägung als Birkenbruchwälder (91D1), mit ihrer typischen Fauna und Flora, - Erhaltung und Entwicklung des Hainsimsen-Buchenwaldes (9110) mit seiner typischen Fauna und Flora, - naturnahe Waldbewirtschaftung und Förderung der Naturverjüngung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft, - zur Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion, insbesondere der Wälder, - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen, - Erhaltung der Ungestörtheit der die Fließgewässer umgebenden Waldgebiete für den Schwarzstorch, - Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), - Erhaltung und Entwicklung der Feuchten Hochstaudenfluren (6430) und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - Erhaltung und Entwicklung weiterer wertvoller auentypischer Lebensräume wie Nass- und Feuchtgrünland, artenreiche Braunseggen Sümpfe, Schnabelseggenriede und Röhrichte, - Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung artenreicher Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation, hier insbesondere das Gefleckte Knabenkraut, und Fauna, sowie 	<p>ge im Losheimer Wald.</p> <p>In den Bachtälern, vor allem an den Hauptbächen Wilsam und Kyll sowie an den Unterläufen der Nebenbäche, findet sich ein Mosaik aus Auenwäldern, Berg-Mähwiesen, Borstgrasrasen und feuchten Hochstaudenfluren sowie eine artenreiche Bachfauna. Die Grünlandflächen, insbesondere an den Hauptläufen, werden zum großen Teil extensiv bewirtschaftet.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>der Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden (6410),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der narzissenreichen Bärwurz-wiesen mit ihrer typischen Flora und Fauna, - Entwicklung und Vermehrung der Berg-Mähwiesen (6520) auf geeigneten Stand-orten, - Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang I der Vogelschutz-RL sowie Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, insbe-sondere für Schwarzstorch (A030), Groppe (1163) und Bachneunauge (1096), - der südwestlich von Udenbreth im Ge-bietsentwicklungsplan 2003 der Bezirksre-gierung Köln dargestellte Allgemeine Frei-raum und Agrarbereich (AFAB) mit Zweck-bindung Kennzeichnung „F“ soll der Frei-zeit, Erholung und der sportlichen Nutzung dienen. 	

TR IV Fließgewässer und Auen

Bünnbach, Platißbach und Nebenbäche, Prether Bach und Nebenbäche, Wolferter Bach und Nebenbäche, Wisselbach und Lewertbach

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbe-sondere:

- Erhaltung und Entwicklung der mäandrie-renden Bachläufe mit ihren naturnahen Strukturen und ihrer Dynamik sowie der an die Fließgewässer angrenzenden Niede-rungen mit den für Bachtäler in diesem Landschaftsraum typischen Lebensräu-men,
- Erhaltung und Entwicklung der Auen als Lebens- und Rückzugsraum für zahlre-iche in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflan-zenarten,
- Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoff- und totholzreicher Gewässer mit naturna-her Sohle und gehölzreichen Gewässer-rändern,
- Erhaltung und Entwicklung lebhaft strö-mender, sauberer Gewässer mit Habi-tatstrukturen wie lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbere-iche) und ruhigen Zonen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat) sowie mit natür-lichem Geschiebetransport im Gewässer,

Der Entwicklungsraum umfasst die großen Bachtäler im Plangebiet, in-klusive bedeutender Nebenbäche und Quellbereiche. Dazu gehören die Täler und Nebenzuflüsse von Pla-tißbach, Prether Bach, Bünnbach, Wolferter Bach und Lewertbach.

Sie weisen einen hohen Anteil an schutzwürdigen Biotoptypen mit z.B. Feucht- und Nasswiesen, Hochstau-densäumen und Erlenwaldrelikten auf. Gleichzeitig bieten sie Lebens-raum für z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten und haben eine be-sondere Bedeutung für den Bio-topverbund.

In der Nähe des Eschsiefen und des Oberen Eschsiefen am Platißbach befinden sich Bunkeranlagen, die schützenswerten Arten wie der Wild-katze und verschiedenen Fleder-mausarten Unterschlupf bieten.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich, - Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferrandstreifen u. a. auch als Retentionsräume, - Schutz und Entwicklung der Quellmulden mit ihren typischen Quellfluren, - Erhaltung und Entwicklung bachbegleitender bodenständiger Gehölzbestände, - Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern, Hochstaudenfluren und Röhrichten sowie Klein- und Großseggenriedern, - Erhaltung und Entwicklung überwiegend extensiv genutzter Grünlandflächen, Feucht- und Nasswiesen, Borstgrasrasen sowie Grünlandbrachen, - Erhaltung und Entwicklung naturnaher, struktur- und artenreicher Waldbestände, insbesondere Hang- und Schluchtwälder sowie Erlenbruch- und Auwälder, - weitmögliche Vermeidung zusätzlicher Wegebaumaßnahmen in den Auenbereichen, - Erhaltung und Entwicklung des Verbreitungsgebietes für die Wildkatze als Wanderkorridor (nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art), 	<p>Die Teilräume bilden einen Schwerpunkt des Verbreitungsgebietes der Wildkatze.</p> <p>„Wassererlebnis“ ist ein Leitthema im Leitbildprozess der Gemeinde Hellenthal.</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen sollen unterstützt werden, soweit diese mit den Zielen des Landschaftsplanes vereinbar sind.</p>

1.1-2**ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER VIELFÄLTIG STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT MIT Z.T. NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN UND EINEM REICH GEGLIEDERTEN LANDSCHAFTSBILD**

Das Entwicklungsziel 1.1-2 ist für folgende Teilräume dargestellt:

Hollerather Hochfläche (Kap. VI, Naturraum 282.6), Wildenburger Hochfläche (Kap. VI, Naturraum 282.7), Agrarlandschaft bei Losheim (Kap. VI, Naturraum 281.11)

Größe: ca. 5.030 ha

Für diese Gebiete bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung und Optimierung des hohen Grünlandanteils und extensive Bewirtschaftung wertvoller Grünlandflächen (Feucht-/ Magergrünland) mit eingeschränkter Dün-

Der Entwicklungsraum umfasst die offene, z.T. strukturreiche, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft des Plangebietes.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>gung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Pflege von Feuchtgrünland, - Erhaltung und Pflege von Magergrünland insbesondere an Talhängen und auf Kuppen, - Erhaltung und Pflege von Brachflächen, Wegrändern und Feldrainen, - Erhaltung der durch zahlreiche Hecken bedingten Strukturvielfalt und des dadurch abwechslungsreichen Landschaftsbildes, - Erhaltung und Entwicklung der Gewässerstrukturen hinsichtlich der Naturnähe und ihrer Funktion für den Biotopverbund, - Schutz und Entwicklung von Quellmulden und ihren typischen Quellfluren, - Erhalt der Bunkeranlagen des Westwalls für schutzwürdige Arten als Ersatzlebensraum, - Erhaltung des Strukturreichtums und des abwechslungsreichen Landschaftsbildes, - Erhaltung und Entwicklung der Gehölzstrukturen entlang der Straßen und Wege, an Ortsrändern und Einzelgehöften, - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Einzelbäumen, Baumreihen und -gruppen sowie Alleen, - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken und Feldgehölzen, - Erhaltung und Pflege von Streuobstbeständen, ggf. Ergänzung von Streuobstbeständen außerhalb von bleibelasteten Flächen, - Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldmänteln im Übergangsbereich zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, - Erhaltung des Waldanteils und Umwandlung nicht standortgerechter, naturferner Waldbestände in standortgerechte, naturnahe Bestände, - Verhinderung weiterer Ausbreitung von Neophyten, - der südwestlich von Udenbreth im Regionalplan der Bezirksregierung Köln dargestellte Allgemeine Freiraum und Agrarbereich (AFAB) mit Zweckbindung Kennzeichnung „F“ soll der Freizeit, Erholung und der sportlichen Nutzung dienen, - Vermeidung von Zerschneidung, insbesondere zur Erhaltung der Lebensräume von Tierarten mit großflächigen Arealan- 	<p>Die eher waldarme Hollerather (und -Broicher) Hochfläche als Teil der naturräumlichen Einheit „Rureifel“ hat dabei den größten Flächenanteil im Entwicklungsraum. Sie erstreckt sich von Nordosten nach Südwesten und weist durch die Täler von Prether und Wolferter Bach eine starke Zertalung auf. Rotbuchen- und Fichtenwälder beschränken sich im Wesentlichen auf die Taleinschnitte. Die landwirtschaftlichen Flächen werden größtenteils als Mähwiesen und -weiden genutzt, die vor allem in Hanglagen oder in Bachtälern z.T. extensiv bewirtschaftet werden.</p> <p>Die Wildenburger Hochfläche gehört ebenfalls zum Naturraum „Rureifel“ und wird durch das Manscheider Bachtal in einen nördlichen und einen südlichen Teil getrennt. Der Waldanteil ist hier deutlich höher als im Bereich der Hollerather Hochfläche.</p> <p>Die Udenbrether Heckenlandschaft gehört im nördlichen Teil zur naturräumlichen Einheit der „Rureifel“, im südlichen Teil zur „Westlichen Hocheifel“. Das Offenland weist hier ein weniger stark bewegtes Relief auf, als im Norden des Plangebietes.</p> <p>Dieser Raum wird durch zahlreiche Heckenstrukturen, sowohl in der freien Feldflur, als auch um die Gehöfte und am Ortsrand, geprägt. Sie dienen überwiegend dem Windschutz und haben ein besonders vielfältiges Landschaftsbild entstehen lassen.</p> <p>Die Agrarlandschaft bei Losheim im Süden des Plangebietes ist der „Westlichen Hocheifel“ zuzuordnen. Der zum Plangebiet gehörende Teil ist hier nahezu waldfrei. Im Vergleich zum tief zertalten Norden wirkt der Raum eher flachwellig und ist von Grünlandnutzung geprägt.</p> <p>Aufgrund der in den Naturräumen vorherrschenden sauren, armen und oft staunassen Braunerdeböden, die sich in den Talniederungen oft zu Gleyen und Pseudogleyen entwickelt haben, herrscht im Offenland die Grünlandwirtschaft deutlich vor.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>sprüchen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential (extreme Standortbedingungen) oder im Hinblick auf ihre Regelungs- und Pufferfunktion bzw. ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, – Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion, – Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich, – Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferstrandstreifen u. a. auch als Retentionsräume, – Erhaltung des zumeist visuell ungestörten Landschaftsbildes. 	<p>Nördlich und südöstlich von Kehr befinden sich Bunkeranlagen, die schützenswerten Arten wie der Wildkatze und verschiedenen Fledermausarten Unterschlupf bieten.</p> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-2 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG sowie Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt.</p>

1.1-3**ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON Z.T. NATURNAHEN UND STRUKTUREICHEN WÄLDERN**

Hellenthaler Wald (Kap. VI, Naturraum 282.4), Wald am Prether Bach (Kap. VI, Naturraum 282.6), Nördlicher Blankenheimer Wald (Kap. VI, Naturraum 276.11), Tiergarten (Kap. VI, Naturraum 282.4/282.6), Losheimer Wald (Kap. VI, Naturraum 281.21)

Größe: ca. 4.491 ha

Für diese Gebiete bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung der naturnahen, von Buchen dominierten Laubwaldbereiche mit ihrer typischen Fauna und Flora in verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite, durch naturnahe Waldbewirtschaftung,
- Erhaltung und Vermehrung des Laubholzanteils sowie Förderung des Anteils heimischer und standortgerechter Baumarten, z.B. durch Umwandlung nicht bodenständiger Forste in naturnahe Laubwälder,
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften sowie Förderung der natürlichen Entwicklung von Vorwald- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln, Höhlenbäumen sowie Totholz,
- Erhaltung der z.T. unzerschnittenen, zusammenhängenden Waldbereiche durch

Der Hellenthaler Wald, der Wald am Prether Bach sowie der Tiergarten gehören zur naturräumlichen Einheit „Rureifel“, während der Losheimer Wald im Bereich „Westliche Hocheifel“ liegt. Hier herrschen saure Braunerden als Bodentyp vor, in den Talniederungen auch Gleye und Pseudogleye.

Der Blankenheimer Wald liegt im Bereich der „Kalkeifel“, die von mitteldevonischen Kalken und Dolomiten geprägt ist. Er bildet die Grenze zu den Hochflächen der „Rureifel“.

Alle Wälder werden heute deutlich von Fichtenforsten dominiert. Es finden sich aber auch zahlreiche kleinere Laubwaldkomplexe, wobei es sich hier überwiegend um Buchen(altholz)bestände (Hainsimsen-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>weitmöglichste Vermeidung von weiterem Verkehrswegebau einschließlich dem Bau von Forstwegen sowie weiteren die Wälder beeinträchtigenden Eingriffen, insbesondere als Lebensraum für die Wildkatze und den Luchs. Von besonderem Wert ist hier die Unzerschnittenheit der Räume als zusammenhängender Lebensraum und als Nahrungshabitat,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldmänteln und -säumen im Übergangsbereich zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachtäler durch Umwandlung standortfremder Bestockungen (z.B. Fichten, Pappeln) in Quellen, Siefen und Auen in standortgerechte Laubwälder oder Freistellung der Bachauen, - Verhinderung weiterer Ausbreitung von Neophyten, - Erhaltung und Entwicklung der kleinflächig erhalten gebliebenen Erlenauwaldreste, - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen, Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen und Teichanlagen (vorrangig im Hauptschluss gelegene), - Schutz und Entwicklung von Quellmulden und ihren typischen Quellfluren sowie von naturnahen stehenden Kleingewässer, - Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich, - Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferrandstreifen u. a. auch als Retentionsräume, - Erhaltung und Pflege von kleinflächig vorhandenem Nass- und Feuchtgrünland in den Auen sowie von kleinflächig vorhandenem Magergrünland, - Offenhaltung grünlandgenutzter Bachauen sowie Erhaltung und Förderung von Ufergehölzsäumen, - Vermeidung von Zerschneidung und Zersiedelung, insbesondere zur Erhaltung der Lebensräume von Tierarten mit großflächigen 	<p>Buchenwald) oder Eichen-Buchenwälder handelt. An steilen, schlecht zu bewirtschaftenden Hängen finden sich gelegentlich (Laub-) Mischwälder oder Eichenniederwälder.</p> <p>Südlich des Platißbaches befinden sich Bunkeranlagen, die schützenswerten Arten wie der Wildkatze und verschiedenen Fledermausarten Unterschlupf bieten.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1.1-3 dient der Erhaltung und Entwicklung großer zusammenhängender Waldflächen, die über eine grundlegende Bedeutung für den Naturhaushalt verfügen.</p> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-3 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG sowie Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>gen Arealansprüchen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion, - Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential (extreme Standortbedingungen) oder im Hinblick auf ihre Regelungs- und Pufferfunktion bzw. ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - Erhaltung des zumeist visuell ungestörten Landschaftsbildes. 	
1.1-4	<p>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER ÜBERWIEGEND OFFENEN, ACKERBAULICH GEPRÄGTEN KULTURLANDSCHAFT MIT REICH GEGLIEDERTEM LANDSCHAFTSBILD</p> <p>KEINE DARSTELLUNG</p>	
1.1-5	<p>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON VORHANDENEN ERHOLUNGSSCHWERPUNKTEN, INSBESONDERE FÜR DIE NATURVERTRÄGLICHE UND LANDSCHAFTSORIENTIERTE FREIZEITGESTALTUNG UND ERHOLUNG</p> <p>Das Entwicklungsziel 1.1-5 umfasst den Erholungsschwerpunkt am Weißen Stein sowie das Gelände des Wildfreigeheges Hellenthal.</p> <p>Größe: ca. 101 ha</p> <p>Für diese Gebiete bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der vorhandenen Infrastruktur für die naturnahe Erholung, - Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts des Olef-Stausees, - besucherlenkende Maßnahmen zum Schutz angrenzender, empfindlicher Bereiche, - Sicherung und Nachpflanzung von Gehölzen. 	<p>Das Entwicklungsziel umfasst den schon sehr stark für die Erholung genutzten Bereich um den Weißen Stein sowie das Gelände des Wildfreigeheges Hellenthal.</p> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-5 sind Schutzausweisungen gemäß §§ 26 Absatz 1, 28 Absatz 1 und 29 Absatz 1 BNatSchG (mit reduziertem Verbotskatalog) festgesetzt worden.</p> <p>Der Schutz der empfindlichen Biotope ist durch Lenkungsmaßnahmen des Erholungsverkehrs zu gewährleisten.</p>
1.1-6	<p>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG DER DURCH OBSTWIESEN, GEHÖLZBESTÄNDE UND GRÜNLAND KLEINTEILIG STRUKTURIERTEN ORTSRANDBEREICHE ALS KULTURHISTORISCHES ELEMENT UND LEBENSRAUM</p> <p>KEINE DARSTELLUNG</p>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
1.1-7	<p>NATIONALPARK „EIFEL“ (NACHRICHTLICH)</p> <p>Teilbereich des Hellenthaler Waldes (Kap. VI, Naturraum 282.4)</p> <p>Größe: ca. 57 ha</p> <p>Gemäß der Verordnung zum Nationalpark „Eifel“ vom 01.01.2004 bedeutet das Entwicklungsziel für dieses Gebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der natürlichen oder naturnahen Ökosysteme einschließlich der Böden und Gesteine und der sich daraus ergebenden natürlichen Vielfalt an Lebensräumen, Tieren und Pflanzen sowie geomorphologischen Erscheinungsformen, - Gewährleistung einer vom menschlichen Eingreifen weitgehend ungestörten natürlichen Entwicklung, - Erhaltung von Referenzflächen für die Umweltbeobachtung, - Verbesserung der Voraussetzungen für die Selbstregulationsfähigkeit der Ökosysteme. Hierzu sind die bisher forstwirtschaftlich geprägten Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse kurz- bis mittelfristig einer natürlichen Entwicklung zuzuführen, - Schaffung von Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischenzeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Pflanzen- und Tierarten, - Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der besonderen Eigenart, landschaftlichen Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes, - Erhaltung und Entwicklung der Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für naturnahe Erholung und das Naturerlebnis unter Zusammenführung der Interessen des Naturschutzes und des Tourismus, - Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential (extreme Standortbedingungen) oder im Hinblick auf ihre Regelungs- und Pufferfunktion bzw. ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - Erlebarmachen von wildlebenden Tierarten und wild wachsenden Pflanzenarten für die Nationalparkbesucher, 	<p>Die Flächen des Nationalparks Eifel werden in der Entwicklungszielkarte durch ein Piktogramm „NLP“ gekennzeichnet.</p> <p>Der Nationalpark repräsentiert die für die nördliche Eifel typischen natürlichen und naturnahen Lebensräume und Lebensgemeinschaften auf bodensauren Standorten von der kollinen bis zur montanen Höhenstufe zwischen 200 m und 600 m. Dies sind insbesondere unterschiedliche Laubwälder, Quellgebiete, Fließgewässer, Offenlandbiotopie und Felsbildungen.</p> <p>Die Teilfläche des Nationalparks an der nördlichen Grenze des Planungsgebietes weist überwiegend Fichtenforste auf. Es befinden sich zwei Quellbereiche von Wüstebach und Schwarzbach im Gebiet, die beide in nördliche Richtung verlaufen. Nach Süden wird der Raum von der B 258 begrenzt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Erlebarmachen von kulturhistorisch sowie zeitgeschichtlich wertvollen Flächen und Denkmälern. <p>Gleichzeitig umfasst der Raum den südlichen Teil des Vogelschutzgebietes (VSG): „Nationalpark Eifel“ DE-5304-402 auf dem Gebiet der Gemeinde Hellenthal.</p> <p>Zur Sicherung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Förderung der charakteristischen Avifauna des Vogelschutzgebietes, insbesondere der Lebensräume von Eisvogel, Fischadler, Gänsesäger, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Uhu, Waldwasserläufer, Wendehals, Wespenbussard, Wiesenpieper. 	<p>Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes ist deckungsgleich mit der Abgrenzung des Nationalparks „Eifel“.</p>

1.2 ANREICHERUNG / AUFWERTUNG

KEINE DARSTELLUNG

1.3 WIEDERHERSTELLUNG EINER IN IHREM WIRKUNGSGEFÜGE, IHREM ERSCHEINUNGSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHENSTRUKTUR GESCHÄDIGTEN ODER STARK VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFT

KEINE DARSTELLUNG

1.4 TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG ODER ANDERER PLANUNGEN

Größe: ca. 173 ha

Das Entwicklungsziel 1.4 wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 7 Absatz 1 LNatSchG NRW) liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung oder anderer Planungen, - nach Möglichkeit Erhaltung prägender, gliedernder, belebender und kulturhistorisch wertvoller Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben, - landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben, - Anpflanzung bodenständiger Gehölze bei der Eingrünung, - der südwestlich von Udenbreth im Regionalplan der Bezirksregierung Köln dargestellte Allgemeine Freiraum und Agrarbereich (AFAB) mit Zweckbindung Kennzeichnung „F“ soll der Freizeit, Erholung und der sportlichen Nutzung dienen, - die westlich der Bahnlinie in Losheim dargestellte Fläche - im Regionalplan als „Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung“ dargestellt - ist bis zu einer Inanspruchnahme zu erhalten. 	<p>Das Entwicklungsziel 1.4 widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung. Die derzeitige Landschaftsstruktur soll bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden.</p> <p>Vorhandene strukturierende Landschaftselemente sollen in den Bauungsplänen durch Festsetzungen gesichert werden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.0 **BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT**

Gemäß § 20 Absatz 2 BNatSchG werden die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23 Absatz 1, 26 Absatz 1, 28 Absatz 1 und 29 Absatz 1 BNatSchG festgesetzt.

Der Schutz von besonders geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW bleibt unberührt.

In der Festsetzungskarte werden 13 Naturschutzgebiete, 10 Landschaftsschutzgebiete, 7 Naturdenkmale und 7 Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Gemäß §§ 20 Absatz 1 und 21 Absatz 1, 3 und 4 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG NRW soll landesweit ein Biotopverbund aus ökologisch bedeutsamen Flächen aufgebaut werden.

Ziel des Biotopverbunds ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.

Bestandteile des Biotopverbunds sind:

1. Nationalparke,
2. gesetzlich geschützte Biotope,
3. Naturschutzgebiete,
4. Gebiete im Sinne der §§ 31ff (Kapitel 4 Abschnitt 2) BNatSchG i. V. m. §§ 51ff LNatSchG NRW („Natura 2000“),
5. weitere geeignete Flächen und Elemente, wenn sie zur Erreichung des vorgenannten Zieles geeignet sind.

Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind im Landschaftsplan nach § 7 LNatSchG NRW durch Fest-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p>setzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 BNatSchG, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.</p> <p>Der Landschaftsplan erfüllt die Verpflichtungen der §§ 20 Absatz 1 und 21 Absatz 1, 3 und 4 BNatSchG durch nachfolgende Festsetzungen nach den §§ 20 Absatz 2, 23 Absatz 1, 26 Absatz 1, 28 Absatz 1 und 29 Absatz 1 BNatSchG, forstliche Festsetzungen nach § 12 LNatSchG NRW sowie Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW. Ferner werden FFH-Gebiete und nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotop nachrichtlich dargestellt. In den gebietsspezifischen Schutzziele einschli. der Erläuterungsberichte werden die jeweiligen Bedeutungen und Erfordernisse auch aus der Sicht des Biotopverbundes z.B. für Tierarten oder -gruppen beschrieben.</p> <p>Darüber hinaus sichert der Kreis Euskirchen wesentliche Biotopverbundfunktionen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kreiskulturlandschaftsprogramm).</p> <p>Im Plangebiet können weitere geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG NRW, geschützte Alleen nach § 41 LNatSchG NRW und geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW, die nicht genannt oder dargestellt sind, vorliegen. Für alle geschützten Objekte bzw. Bereiche gelten die gesetzlichen Verbote und Bußgeldvorschriften.</p> <p>Sofern andere rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten <u>oder im Rang vorgehen</u>, bleiben diese unberührt, insbesondere <u>gilt dies für die folgenden Regelungen</u> nach Naturschutzrecht</p> <ul style="list-style-type: none">- die Eingriffsregelung inklusive der Kompensation,- der gesetzliche Biotopschutz,- die Vorschriften zum Schutz von „Natura 2000“ (FFH- und Vogel-schutz) einschließlich der Prü-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p data-bbox="986 232 1398 358">fung auf Verträglichkeit <u>von Projekten und Plänen mit Summationsprüfung und unter Beachtung des Umgebungsschutzes</u>,</p> <ul data-bbox="932 371 1398 434" style="list-style-type: none">- das allgemeine und besondere Artenschutzrecht <p data-bbox="932 461 1398 555">sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).</p> <p data-bbox="932 577 1398 734">Bei der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen sind die gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Naturschutzvereinigungen und des Naturschutzbeirates zu beachten.</p> <p data-bbox="932 761 1398 945">Soweit bei Maßnahmen und Handlungen auf „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ abgestellt wird, gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans als maßgeblich.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNATSchG)

Größe insgesamt: ca. 986 ha

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 und 23 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

In diesen Gebieten ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen Verbote**,
- Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Regelungen für **Ausnahmen**,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie
- die zusätzlichen **gebietsspezifischen Verbote und Regelungen**, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten (Ziffern 2.1-1 – 2.1-13) angegeben sind.

Soweit Naturschutzgebiete gleichzeitig der Erfüllung der Rechtsverpflichtung nach § 32 Absatz 2 BNatSchG dienen (Sicherung von FFH- und Vogelschutzgebieten) sind die jeweiligen Festsetzungen Schutz_erklärungen im Sinne des § 32 Absatz 3 BNatSchG und erfüllen die Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 BNatSchG.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.1.0

ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE

Die Umsetzung der zur Erreichung des Schutzzwecks vorgesehenen Maßnahmen (u.a. gemäß Ziffer 4 und 5) erfolgt nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.

In den Naturschutzgebieten zur Umsetzung der FFH-Richtlinie wird für Offenlandbereiche von der Unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept erarbeitet. Für die Waldflächen erarbeitet der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde einen Waldpflegeplan und/ oder ein Waldmaßnahmenkonzept (Wald-MaKo). In diesen Naturschutzgebieten bilden die vom Landesamt für Natur, Umwelt und ~~Verbraucher-~~schutz-Klima NRW (LANUK~~V~~) erarbeiteten Schutzziele und Maßnahmen die Grundlagen der vorgenannten Konzepte bzw. Pläne.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele – soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen in gegenseitigem Einvernehmen mit der ortsansässigen Land- und Forstwirtschaft bzw. Grundeigentümerinnen und -eigentümern zu realisieren.

Die Durchführung aller forstlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Privatwald einschließlich des Abschlusses vertraglicher Regelungen soll auf der Grundlage § 25 Absatz 1 Satz 2 LNatSchG NRW auf den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen übertragen werden.

Darüber hinaus können auch kommunale oder private Forstbetriebe durch die Untere Naturschutzbehörde mit forstlichen Maßnahmen beauftragt werden, soweit diese ihre Bereitschaft erklären.

Über den Schutzzweck und die festgesetzten Beschränkungen soll an geeigneter Stelle und in geeigneter Form (durch Schilder) informiert werden.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1.0.1	ALLGEMEINE VERBOTE	
	Gemäß § 23 Absatz 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.	Störungen im Sinne des BNatSchG sind auch Beeinträchtigungen, die von außen auf das Naturschutzgebiet wirken.
	Insbesondere ist es verboten:	
1.	<p>bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO NRW 2018 – auch wenn sie gemäß § 62 BauO NRW 2018 keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder in ihrer Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes, - Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben, - Solaranlagen in, an und auf Dachflächen von rechtmäßig errichteten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist. 	<p>Als bauliche Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2018 gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufschüttungen und Abgrabungen, – Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, – Sport- und Spielflächen, – Camping-, Wochenend-, und Zeltplätze, – Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze, – Gerüste, – Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen. <p>Bauliche Anlagen sind i. d. R. auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, – Ansinneinrichtungen – Paddocks, Reitplätze und Viehunterstände, – Gartenhütten und Container.
2.	<p>Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist: Das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b LFoG NRW durchgeführt worden ist und damit keine unrechtmäßige Einschränkung der Befugnisse nach §§ 57 und 58 LNatSchG NRW verbunden ist.</p>	
3.	<p>Werbeanlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018 oder Schilder, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind:</p>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Behördlich angebrachte Verkehrs- und Gefahrenschilder sowie Schilder, die auf Notfall- oder Rettungspunkte hinweisen.-	
4.	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren.	Hierzu zählt u. a. auch, zu klettern und Stollen oder Höhlen zu betreten, das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.
	Ausgenommen hiervon ist: Das Betreten oder Befahren von Flächen durch Bedienstete oder Beauftragte von Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.	Als befestigt sind alle Straßen, Wege und Plätze anzusehen, die durch zulässige Einbringung von Wegebau material oder durch Erdbau maßnahmen erkennbar hergerichtet sind. Gekennzeichnete Wege sind solche Wege, die ggf. nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde durch Belegenheitskommunen, den Eifelverein oder sonstige Berechtigte sowie in Waldgebieten zusätzlich der Unteren Forstbehörde mit amtlichen Verkehrszeichen bzw. Markierungszeichen entsprechend gekennzeichnet sind. Trampelpfade, Rückegassen und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers / der Eigentümerin vorliegt.
5.	auf Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume Fahrzeuge aller Art, einschließlich Anhänger, Wohnwagen sowie Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.	Als befestigt sind alle Straßen, Wege und Plätze anzusehen, die durch zulässige Einbringung von Wegebau material oder durch Erdbau maßnahmen erkennbar hergerichtet sind.
	Ausgenommen hiervon ist: Das kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen oder Geräten durch Bedienstete oder Beauftragte von Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.	Hierbei handelt es sich um ein Abstellen im Rahmen der augenblicklich durchgeführten Tätigkeit (z. B. Kontrolle, Vermessung usw.).
6.	Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten auf- oder abzustellen oder zu betreiben.	
7.	Bienenstöcke/-kästen aufzustellen.	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
8.	außerhalb genehmigter Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten, zu grillen sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder anderen dafür vorgesehenen Plätzen.	Hierzu zählt u. a. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und „Bengalos“.
9.	außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder anderen für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten, zu campen oder zu lagern.	
10.	das Erzeugen von Lärm und Musik sowie das Betreiben von Tongeräten.	Das Verbot orientiert sich an der Immissionsschutzgesetzgebung, wonach Tongeräte nur in solchen Lautstärken benutzt werden dürfen, dass die Umwelt nicht beeinträchtigt wird. Tongeräte dienen der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte).
11.	Veranstaltungen aller Art durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind: Wanderungen zu Erholungszwecken, natur- oder heimatkundliche Wanderungen sowie Veranstaltungen –der Naturerziehung auf befestigten Wegen oder offiziell ausgewiesenen Wanderwegen oder der dafür vorgesehenen Flächen, soweit keine einschränkende gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind.	Bei Veranstaltungen innerhalb des Waldes sind zusätzlich die Bestimmungen des LFoG NRW zu beachten.
12.	Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Rad-, Kletter-, Luft -, Motor- oder Modellsport sowie Plätze für Hundeübungen anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern.	
13.	Schieß-, Wasser-, Kletter-, Luft -, Motor- und Modellsport außerhalb von für diesen Zweck genehmigten Bereichen auszuüben und zu betreiben sowie andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitaktivitäten auszuüben.	Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z. B. Scheuchwirkung, Schädigung der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärmung aufgrund intensiver Freizeitaktivitäten. Ziel ist die stille landschaftsgebundene Erholung. <u>Bei der Ausübung von Luftsport (z. B. Drohnen) in Naturschutzgebieten sind die Bestimmungen der LuftVO zu beachten.</u>
	14. mit Luftschiffen, Frei- und Fesselballons, Multikoptern, Flugmodellen inkl. Drohnen sowie Luftsportgeräten zu starten oder zu	Hierzu gehören u. a. Heißluftballons, Drachenflieger, Paragleiter und

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>landen.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist:</p> <p>Der Einsatz von Drohnen oder anderen Systemen im öffentlichen Interesse oder zu wissenschaftlichen Zwecken mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Gleitschirme.</p>
	<p>15.14. Hunde, auch auf Wegen, unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen sowie Hundesportübungen oder -ausbildungen durchzuführen.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind: Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie Gebrauchshunde im Einsatz.</p>	<p>Zu den Gebrauchshunden zählen u. a. Hütehunde, Herdenschutzhunde, Polizei- und Rettungshunde.</p>
	<p>16.15. Pfade anzulegen, zu ändern oder besonders zu kennzeichnen, z. B. als Wanderwege oder sonstige Wege.</p>	
	<p>17.16. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu schwimmen, zu tauchen sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren.</p>	
	<p>18.17. stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzugestalten oder deren Ufer und die Sohlstruktur zu beeinträchtigen sowie Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem WHG vorliegt, fischereilich zu nutzen.</p>	<p>Dies gilt auch für eine Beeinträchtigung durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren.</p> <p>Gemäß § 41 Absatz 1 und 2 WHG haben die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.</p>
	<p>19.18. bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen.</p>	<p>Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 90a Absatz 2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie), verwiesen.</p> <p>§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG ist grundsätzlich zu beachten.</p>
	<p>20.19. Gewässer, deren Ufer und Uferstrandstreifen zu düngen oder zu kalken, Futtermittel in Gewässer einzubringen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.</p>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>21.20. den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden, sowie Bewässerungs- und Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist: Die Einleitung von Niederschlagswasser.</p>	
	<p>22.21. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zu entnehmen oder in diese einzuleiten.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist: Die Einleitung von Niederschlagswasser.</p>	
	<p>23.22. feste oder flüssige Stoffe, Gegenstände sowie Abfallstoffe aller Art, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzubringen, wegzuerwerfen, abzuleiten, abzulagern, sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen.</p>	<p>Hierzu zählen u. a. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabraum, organische Abfälle und Bauschutt sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.</p> <p>Bei diesem Verbot steht der Entledigungsgedanke im Vordergrund.</p> <p>Insbesondere sollen schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes hierdurch verhindert werden.</p>
	<p>24.23. Biozide auszubringen oder zu lagern.</p>	<p>Biozide sind chemische Stoffe, die Organismen abtöten. Dazu zählen z. B. auch Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Unkrautvernichtungsmittel.</p> <p><u>Die Regelungen des BNatSchG zur Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie zur Ausbringung von Biozidprodukten und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zum Verbot der Anwendung in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind zu beachten.</u></p>
	<p>25.24. Land- und forstwirtschaftliche Produkte sowie Düngemittel (z. B. Festmist) zu lagern.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist: Die witterungsbedingte bzw. kurzfristige Zwischenlagerung von Ernteprodukten außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen, bis eine Abfuhr möglich ist.</p>	<p>Zu den landwirtschaftlichen Produkten zählen u. a. Strohlager, Silage- und Gärfuttermieten oder Ballenlager.</p> <p>Zu den Ernteprodukten zählen u.a. Silage- oder Strohballen und Raufutter sowie Holzstämme.</p> <p>Unter kurzfristig wird ein Zeitraum von regelmäßig nicht länger als 14 Tage <u>bei landwirtschaftlichen Ernteprodukten und 28 Tagen bei forstwirtschaftlichen</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		schafflichen Ernteprodukten verstanden.
		Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen artenreiche Vegetationsbestände FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.
	26.25. organische oder mineralische Dünger auszubringen.	Hierzu zählen u. a. Gülle, Jauche, Klärschlamm, Komposte, Geflügelmist, Gärsubstrat, Silage-Abwässer, Pulpe sowie Gärfutter.
	27.26. Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels- oder Geländegestalt vorzunehmen.	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten sowie Halden verstanden.
	28.27. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.	
	Ausgenommen hiervon ist: Die Verlegung unterirdischer Leitungen zur Ver- und Entsorgung einschließlich Telekommunikationsleitungen im Baukörper von Straßen und Wegen, Bahntrassen einschließlich Düker an Brücken sowie im Bereich befestigter Flächen, soweit Beeinträchtigungen angrenzender Bäume oder anderer Gehölze sowie ökologisch wertvoller Bereiche ausgeschlossen sind.	Als Straßenbaukörper wird die Definition von § 2 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz NRW zugrunde gelegt. Danach gehören zum Baukörper z. B. die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen sowie die Bankette und die Entwässerungsgräben. Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. artenreiche Vegetationsbestände sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.
	29.28. Dauergrünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbruch oder Nachsaat vorzunehmen.	Dauergrünland ist nach § 4 Absatz 1 Satz 2 LNatSchG NRW; Brachflächen sind nach § 11 Absatz 2 LNatSchG NRW definiert.
	Ausgenommen hiervon ist: Die Nachsaat von nicht vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen aufgrund von Wildschäden.	Nicht zulässig sind Dauergrünlandpflegemaßnahmen sowie Maßnahmen der Grünlanderneuerung durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren, z. B. die Nachsaat durch Drill-, Schlitz- oder Übersaat.
	30.29. Moore, Quellen, Sümpfe, Seggenrieder, Röhrichte oder Hochstaudenfluren oder andere Feuchtbereiche zu verändern, zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen.	Dies gilt auch für die Veränderung oder Zerstörung durch übermäßige Beweidung oder Tritt von Weidetieren. Zu den Feuchtbereichen zählen u. a. quellig durchsickerte Bereiche, zeitweise überstaute Senken sowie Hochstaudenbestände mit nur ge-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		ringen Anteilen ruderaler, nitrophiler oder neophytischen Pflanzenarten.
	31.30. Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette oder Wegeraine) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, abzupflügen, zu schädigen oder zu beseitigen.	
	32.31. den ökologischen Zustand von Grünlandflächen durch Intensivierung zu verschlechtern.	Zur Intensivierung zählt beispielsweise die Erhöhung der Besatzdichte oder der Schnitthäufigkeit sowie der erstmalige oder zusätzliche Einsatz von Düngemitteln.
	33.32. die Grasnarbe von Grünlandflächen flächenhaft oder erheblich zu beeinträchtigen oder zu schädigen.	Eine flächenhafte oder erhebliche Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen. <u>Eine flächenhafte oder erhebliche Schädigung der Grasnarbe liegt regelmäßig nicht vor im unmittelbaren Umfeld von Unterständen, Viehtränken, Futterstellen oder bei Triebwegen und Zufahrten.</u>
	34.33. Wald- oder Forstflächen sowie Gehölzbestände durch Beweidung erheblich oder nachhaltig zu schädigen.	Innerhalb des Waldes sind zusätzlich die Bestimmungen des LFoG NRW zu beachten.
	35.34. Wald umzuwandeln oder Erstaufforstungen vorzunehmen,,-	
	36.35. Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen sowie Obstkulturen- anzulegen oder zu erweitern.	
	37.36. Hochsitze (geschlossene Kanzeln) sowie freistehende offene Ansitzleitern in sensiblen Bereichen (in nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen, auf landschaftlich exponierten Kuppen, in Auen und an Gewässern) zu errichten oder zu ändern.	Bevorzugte Standorte für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen sind im Wald, am Waldrand sowie in der Feldflur freistehend oder angelehnt ohne Schädigung der Feldgehölze oder Einzelbäume.
	38.37. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kurrungen (im Sinne der DVO LJG-NRW vom 31.03.2010) in ökologisch sensiblen Bereichen (in nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen, in Mager-, Feucht- und sonstigen Biotopen, auf landwirtschaftlich exponierten Kuppen, in Auen und an Gewässern) anzulegen oder vorzunehmen, ferner Salzlecksteine in diesen Bereichen anzubringen.	Auf die Regelungen der DVO LJG-NRW wird verwiesen. Wildäsungsflächen sind Wildäcker und Wildwiesen.
	39.38. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/ -linien vorzunehmen.	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>40.39. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Sträucher, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze, Moose oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu gefährden.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist: Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Dies gilt auch für eine Beschädigung und Gefährdung durch Weidevieh oder Haustiere.</p> <p>Als Beschädigung gilt darüber hinaus das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Wurzelbereich.</p> <p>Gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 Meter, bei Säulenformen zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten.</p>
	<p>41. Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu beschädigen; alle Handlungen, die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.</p>	
	<p>42.40. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.</p>	<p>Dies gilt auch für das Töten, Verletzen und mutwillige Beunruhigen wild lebender Tiere durch Haustiere.</p> <p>§ 39 Absatz 1 sowie § 44 Absatz 1 und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.</p>
	<p>43.41. die Verwendung von Insektenfallen außerhalb geschlossener Räume.</p>	
	<p>44.42. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.</p>	<p>Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzten Baumhöhlen sowie Uraltbäume (sog. Methusalem). Uraltbäume sind Bäume mit <u>langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer). Diese zeichnen sich durch ökologisch wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze und morschem Holz sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe aus. Sie liegen mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) ab 100 cm deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten. Oftmals ist bei diesen Bäumen eine Holznutzung seit geraumer Zeit nicht mehr vorgesehen.</u></p> <p>Das Verbot gilt auch für die Zerstörung, Beschädigung oder Behinderung durch Weidevieh oder Haustiere.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>45-43. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere in der freien Natur einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.</p> <p>46-44. der Betrieb von Himmelsstrahlern oder vergleichbaren künstlichen Lichtquellen unter freiem Himmel.</p>	<p>§ 39 Absatz 1 sowie § 44 Absatz 1 und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.</p> <p>Hierunter fällt nicht das Wiedereinbringen von Tieren, die aufgrund einer Verletzung o.ä. gepflegt wurden und nach erfolgter Heilung wieder in die Freiheit entlassen sind.</p>

2.1.0.2 **REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)**

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. die ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Absatz 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

Die Unberührtheit gilt nicht für die Verbote:

- 1 (Bauliche Anlagen),
- 6 (Verkaufsbuden),
- ~~178~~ (Gewässer und ihre Ufer),
- ~~1920~~ (Wasserchemismus),
- ~~201~~ (Grundwasser),
- ~~212~~ (Fließ-/ Stillgewässer)
- ~~223~~ (Entledigung fester und flüssiger Stoffe),
- ~~234~~ (Biozide),
- ~~245~~ (Lagerstätten),
- ~~278~~ (Leitungen)
- ~~289~~ (Umbruch von Dauergrünland und Brachflächen),
- ~~2930~~ (Beweidung von Feuchtbereichen),
- ~~301~~ (Rand- und Sicherheitsstreifen),
- ~~312~~ (Verschlechterung ökologischer Zustand),
- ~~323~~ (Grasnarbe),
- ~~334~~ (Waldweide),
- ~~356~~ (Weihnachtsbaumkulturen usw.)

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - 3940 (Gehölze) sowie - 412 (Insektenfallen). 	
	<p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft bleibt insbesondere zulässig:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - der Anbau von Kulturpflanzen und die Haltung von Nutztieren, - das Betreten oder Befahren von Flächen, - das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen ortsüblicher Weidezäune oder Tierfanggatter bis zu 1,5 Meter Höhe. 	<p>Ortsübliche Weidezäune bestehen i.d.R. aus Holzpfählen sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner aus Elektrozäunen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen ortsüblicher Herdenschutzäune als wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild bis zu 2,0 Meter Höhe. 	<p>Hierzu gehören insbesondere Herdenschutzäune entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW oder der Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf des BfN</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - die Anlage und der Betrieb von Einrichtungen zur Viehtränkung außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen und den Kronentraufbereichen von prägenden Bäumen, ferner deren Beseitigung. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - ganzjährige, schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Pflanzen sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung. Bei einem Gehölzschnitt sind die unter Ziffer 5.2 aufgeführten allgemeinen Vorgaben und Grundsätze zu beachten. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - der Einsatz von Drohnen <u>zur Planung und Überwachung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen außerhalb der Zeit vom 01. März bis 31. August sowie</u> unmittelbar vor der Wiesenmähd zum Auffinden und Bergen von Tieren. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - der Umbruch von Flächen nach Ablauf der Verpflichtung im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - die Ausbringung von Bioziden auf Ackerflächen gemäß den landwirtschaftlichen Fachgesetzen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung auf Flächen, auf 	<p>Auf die Bestimmungen des § 30 Absatz 5 BNatSchG wird hingewiesen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>denen die Nutzung aufgrund der aktuellen oder zukünftigen erstmaligen Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen (z. B. Vertragsnaturschutz) oder vertraglichen Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt war.</p>	<p><u>Der Kreis Euskirchen empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder die Bewirtschaftung / Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</u></p>
	<p>2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</p>	
	<p>Die Unberührtheit gilt nicht für die Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 245 (Lagerstätten), - 345 (Waldumwandlung / Erstaufforstung), - 389 (Holzrückearbeiten), - 423 (Horst- und Höhlenbäume) sowie - die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (Ziffer 4). 	
	<p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bleibt insbesondere zulässig:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - der Anbau von Kulturpflanzen, - das Betreten und Befahren von Flächen, - das zeitweilige Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen, - die Unterhaltung und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen nach Maßgabe von § 6b LFoG NRW, - die Anlage, Unterhaltung und Instandsetzung oder Änderung von Rückewegen bzw. Rückeschneisen. 	<p>Unter zeitweilig wird das Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen für die Dauer von Forstarbeiten verstanden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Kalamitätsfall im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. - Maßnahmen des vorbeugenden Waldschutzes sowie zum Schutz gepolterten Holzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. 	<p>Die Anlage und Änderung von Rückewegen und Rückeschneisen erfolgt nach den Richtlinien für naturnahe Waldwirtschaft ohne Bodenauftrag und -abtrag und ohne Einbringung von Fremdmaterial.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>- die Durchführung von <u>Bodenschutzkalkungen</u>Kompensationskalkungen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, <u>sofern Folgendes Beachtung findet:-</u></p> <p><u>Eine Bodenschutzkalkung ist regelmäßig auf natürlicherweise sauren Böden und Nass- bzw. Feuchtstandorten ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Moore, Moor- und Bruchwälder sowie weitere gesetzlich geschützte Biotope. Zu diesen Lebensräumen ist bei der Kalkung ein angemessener Schutzpuffer von 100 Metern einzuhalten.</u></p>	<p><u>Auf die Dienstanweisung über die Bodenschutzkalkungen in den Wäldern in Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.</u></p>
	<p>- die Entnahme bzw. die Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Pflanzenarten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>	
	<p>- die Errichtung, Unterhaltung oder Beseitigung ortsüblicher Kulturzäune bis zu 2 Meter Höhe; längstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, sofern die Kulturzäune aus waldfremden Materialien bestehen, Einzelverbisschutz sowie sonstige mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Schutzmaßnahmen.</p> <p>In Schwerpunktgebieten der Wildkatze sind geeignete Durchlässe und Querungshilfen für die Wildkatze vorzusehen.</p>	<p>Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben und aus waldfremden Materialien bestehen, sind diese zurückzubauen, spätestens nach Ablauf von zehn Jahren.</p>
3.	<p>die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 4 BNatSchG.</p>	
	<p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung bleibt insbesondere zulässig:</p>	<p>Zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung gehört nach § 3 Absatz 2 Landesfischereigesetz NRW auch die Durchführung von Hegemaßnahmen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - das Betreten von Flächen, - das Befahren von Wasserflächen stehender Gewässer, - wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen. 	
4.	<p>die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NRW</p>	
	<p>Die Unberührtheit gilt nicht für die Verbote:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - 367 (Ansitzeinrichtungen), 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - 378 (Wildäsungsflächen). 	
	<p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung bleibt insbesondere zulässig:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - das Betreten von Flächen zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen oder Aneignen von Wild, - das Befahren von Flächen zum Bergen oder Aneignen von schwerem Wild, sofern eine Bergung nicht von Straßen und Wegen aus möglich ist und soweit das Befahren dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, - wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, - die Versorgung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild, - Wildfütterungen und die Unterhaltung von Wildfütterstellen in Notzeiten gem. § 25 LJG NRW, 	<p>Notzeiten gemäß § 25 LJG NRW bestehen bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Äsungsmangel, insbesondere bei vereister oder hoher Schneelage oder nach ausgedehnten Waldbränden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung, Unterhaltung oder Beseitigung ortsüblicher Jagdhochsitze außerhalb von sensiblen Bereichen, 	<p>Ansitzeinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst und nicht in übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung, Unterhaltung oder Beseitigung ortsüblicher, temporärer Zäune zur Begrenzung von Wildschäden, d. h. Schutzzäune zum Schutz der Ernte auf einzelnen Flächen für einen Zeitraum von max. 6 Monaten, bis zu 2,0 Meter Höhe. 	<p>Ortsübliche Wildschutzzäune bestehen i.d.R. aus Holzpfählen sowie aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht, ferner aus Elektrozäunen.</p>
	<p>In Schwerpunktgebieten der Wildkatze sind geeignete Durchlässe und Querungshilfen für die Wildkatze vorzusehen.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Gesellschaftsjagden. - die Entnahme bzw. die Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Arten in 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>– die stickstofffreie Düngung von Wildwiesen im Einzelfall nach Maßgabe eines gebietsspezifischen Entwicklungsplanes/ Wald-Maßnahmenkonzeptes/ Waldpflegeplanes.</p>	
	<p>Unberührtheit von den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten bleiben darüber hinaus:</p>	
5.	<p>die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei</p> <p>Die Unberührtheit gilt nicht für das Verbot:</p> <p>– 7 (Bienenstöcke/-kästen).</p> <p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Imkerei bleibt insbesondere zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Betreten und Befahren von Flächen, – Honigbienen einzubringen 	
6.	<p>das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen sonstiger, ortsüblicher Weidezäune oder Tierfanggatter bis zu 1,5 Meter Höhe sowie von Zäunen für Schalenwild-gehege bis zu 2 Meter Höhe.</p>	<p>Ortsübliche Weidezäune bestehen i.d.R. aus Holzpfählen sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner aus Elektro- zäunen.</p>
7.	<p>die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen, dazu zählen auch Maßnahmen entsprechend den FFH-Maßnahmenkonzepten.</p>	
8.	<p>die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Kartierungen und Kompensationsmaßnahmen sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen sowie Maßnahmen der zuständigen Behörde im Umgang mit dem Wolf nach BNatSchG und Landesrecht.</p>	
9.	<p>Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltung, bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Ver-</p>	<p><u>Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren von Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	kehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.	<u>diesen Maßnahmen stehen.</u> <u>Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Absatz 5 BNatSchG hingewiesen.</u>
	Die Unberührtheit gilt nicht für das Verbot: - 189 (Gewässerunterhaltung)	<u>Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.</u>
10.	mit der Unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen abgestimmte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (Blaue Richtlinie). Die Unberührtheit gilt nicht für das Verbot: - 189 (Gewässerunterhaltung)	Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ vom 26.11.1984 geregelt.
11.	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 23 Absatz 3 LNatSchG NRW.	
12.	vor Ort notwendige Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen sowie vorübergehend errichtete bauliche Anlagen zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten der Bezirksregierung Köln bzw. deren beauftragten Dritten nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.	
13.	Untersuchungen von Altlasten sowie schädlichen Bodenveränderungen einschl. der Verdachtsflächen sowie ggf. deren Sanierung nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, darüber hinaus die Abgrenzung belasteter Gewässerbereiche und Auen als Gebiete mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden gem. § 6 Absatz 4 BBodSchV.	
14.	sonstige rechtmäßig und ordnungsgemäß bzw. bestimmungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Instandhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.	Unberührt hiervon bleibt die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z. B. nach Bau-, Wasser- und Artenschutzrecht. Darunter fällt auch die Gewinnung von Trinkwasser sowie Anlagen zu Verteilung, Transport und Speicherung von Trink-/Abwasser. Eine Instandhaltung einer Drainage liegt auch vor, wenn bei drohender Funktionsuntüchtigkeit einer Drainage statt deren Reparatur eine Neuanlage mit gleicher Leistungsfähigkeit erfolgt.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
15.	die Durchführung von nicht kommerziellen, örtlichen Traditionsveranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumpflege (z. B. Pilgerungen, Martinszüge) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	Bei der Instandhaltung von Drainagen sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW zu beachten.
16.	das Verbrennen von Schlagabraum in der freien Landschaft außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen entsprechend abfallrechtlicher Vorschriften mit ausdrücklicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde bzw. im Wald entsprechend der Regelungen und mit Zustimmung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.	Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope. Hinsichtlich der abfallrechtlichen Vorschriften wird insbesondere auf die jeweils gültigen Verfügungen der Städte und Gemeinden im Plangebiet verwiesen. Schlagabraum, der länger als eine Woche lagert, ist vor dem Verbrennen einmal umzuschichten und ggf. auf Nester zu kontrollieren.
17.	unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	
18.	von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte ordnungsbehördliche Maßnahmen.	

2.1.0.3

REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW

Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.

Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten bzw. Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsregelungen genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p>und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p> <p>Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p> <p>Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen oder Bedingungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</p>
	<p>Dies gilt insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die folgenden baugenehmigungsfreien Vorhaben:<ol style="list-style-type: none">a) Gebäude bis zu 4 Meter Firsthöhe, die zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.b) vorübergehend aufgestellte oder genutzte Baustelleneinrichtungen, Gerüste sowie Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen.c) die Errichtung von unbefestigten Lagerplätzen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen Produkten.2. den Rückbau bzw. die Beseitigung baulicher Anlagen.3. Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BauGB auf Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang damit, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen entstehen.	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
4.	die vorübergehende Anlage von befestigten, unversiegelten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen.	Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope. Anschließend ist die genutzte Fläche wieder zu renaturieren.
5.	die Errichtung von Antennen und Antennen tragenden Masten inkl. zugehörigen Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³ zur Sicherstellung der Versorgung mit Mobilfunk oder der Kriseninfrastruktur außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen.	Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.
6.	Vorhaben nach § 35 Absatz 4 Nummer 1 bis 6 BauGB; wenn im Falle einer Erweiterung nach Nummer 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt und keine Beeinträchtigung landschaftsprägender Bäume erfolgt.	Erweiterungen bis zu 30 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes gelten als angemessen oder geringfügig.
7.	die Errichtung unterirdischer Bauwerke auf befestigten Flächen für Anlagen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.	Hierzu zählen u. a. Pumpwerke oder Verteilstationen.
8.	die Neuerrichtung von Beleuchtungsanlagen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der Sicherheit erforderlich ist.	Notwendige Beleuchtungen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.
9.	das Errichten max. 4 Meter hoher Tierunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen.	
10.	die Errichtung von sonstigen Weidezäunen, Tierfanggattern, Herdenschutzzäunen und Zäunen für Schalenwildgehege, welche von den in den Unberührtheiten genannten Zaunhöhen und -formen abweichen, sowie von Zäunen auf Flächen für öffentliche Zwecke, deren Betreten nicht erlaubt ist.	
11.	Maßnahmen untergeordneter Bedeutung zur touristischen Erschließung an vorhandenen Straßen und Wegen, sofern keine landschaftsprägenden Gehölze oder öko-	Hierzu zählen u. a. Ruhebänke, Schautafeln, Wegweiser, Schutzhütten und Wanderparkplätze. Die Anlage sollte eine Fläche von

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	logisch wertvollen Bereiche beeinträchtigt oder beseitigt werden.	max. 50 qm nicht überschreiten. Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u.a. FFH-Lebensraumtypen, sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.
12.	Schilder, die der Besucherlenkung oder -information über das Schutzgebiet dienen.	Hierzu zählen u.a. Schautafeln und Wegweiser.
13.	Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern.	<u>Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung sowie Exploration von Bodendenkmälern nach den Vorschriften des DSchG NRW.</u>
14.	die Instandsetzung oder Wiederherstellung sowie sonstige Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen.	Zur Wiederherstellung zählt auch der Ersatz-„Neubau“ bestehender rechtmäßiger Anlagen an gleicher Stelle und in gleichem Umfang, auch unter Anwendung geänderter technischer Standards. Sonstige Unterhaltungsmaßnahmen sind solche, die nicht regelmäßig wiederkehrend sind.
15.	der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstigen Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer, notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepasster Weise.	Dies gilt auch dann, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.
16.	die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen.	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
17.	den Ausbau, die Sanierung und die geringfügige Verbreiterung von Verkehrswegen.	<p>Hierzu zählen u.a. Kurvenbegradigungen, die bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau oder Ausbau von Fuß- und Radwegen <u>sowie Radpendler Routen, Bushaltestellen und die Elektrifizierung des Fahrbetriebes des schienengebundenen Verkehrs.</u></p> <p>Zum Ausbau zählt auch die Überführung vorhandener Wege in eine höhere Ausbaustufe.</p> <p>Unter geringfügig wird im Regelfall eine Verbreiterung des Straßenbaukörpers von max. 30 % verstanden.</p>
18.	die Errichtung oder Änderung von Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b LFoG NRW durchgeführt worden ist, sowie von Reitwegen.	
19.	das saisonale Aufstellen von mobilen oder jederzeit demontierbaren, baugenehmigungsfreien Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen.	<p><u>Hierunter fallen Verkaufsstände für Lebensmittel zum sofortigen Verzehr und gastronomische Dienstleistungen.</u></p> <p>Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. artenreiche Vegetationsbestände <u>FFH-Lebensraumtypen</u> sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</p>
20.	das Aufstellen von Bienenstöcken/ -kästen und das Einbringen von Bienen.	
21.	Übungen und Ausbildungen von Behörden, Hilfsorganisationen und Rettungsdiensten (z. B. Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, Deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft e. V.).	Die Übungen und Ausbildungen sollen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten im Schutzgebiet erforderlich sein.
22.	die Durchführung von Kultur- und Sport-Veranstaltungen sowie von sonstigen naturbezogenen Veranstaltungen.	
23.	die Anlage oder Änderung von Pfaden sowie die Kennzeichnung von Straßen, Wegen und Pfaden als Wanderwege oder sonstige Wege.	<u>Hierunter fallen Pfade und Kennzeichnungen zur Tourismuslenkung und zum Naturerleben.</u>
24.	die Anlage, Veränderung oder Beseitigung oberirdischer Gewässer.	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	25. die Entnahme von Grundwasser zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung.	
	<u>26. die Einleitung von Schmutzwasser.</u>	
	<u>26-27.</u> die extensive Erhaltungsdüngung.	
	<u>27-28.</u> die punktuelle Behandlung von invasiven Pflanzenarten oder anderen Problemlarten mit Pflanzenschutzmitteln.	Hierzu zählen u. a. Indisches Springkraut, Japanischer Staudenknöterich und Riesenbärenklau (Herulesstaude) sowie Jakobskreuzkraut.
	<u>28-29.</u> den geringfügigen Auftrag von Oberboden auf Ackerflächen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung, sofern das natürliche Relief nicht verändert wird.	Unter geringfügig wird ein Auftrag von gewachsenem Oberboden von höchstens 15 cm verstanden. Bei Oberboden handelt es sich um die gewachsene, fruchtbare oberste Bodenschicht.
		<u>Hierbei dürfen wertvolle Ackerunkrautfluren nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.</u>
	<u>29-30.</u> die Verlegung oder Änderung von Leitungen zur Ver- und Entsorgung sowie von Telekommunikationsleitungen und den dazugehörig zwingend notwendigen, untergeordneten Bauwerken ohne Schädigung von prägenden Gehölzen, ökologisch wertvollen Bereichen o. ä.	Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.
	<u>30-31.</u> die Veränderung oder Beseitigung von bestehenden Drainageleitungen.	
	<u>31-32.</u> die Nachsaat oder Neueinsaat von Grünlandflächen.	Das Saatgut soll aus Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkünfte stammen.
	<u>32-33.</u> die Durchführung von Maßnahmen und Untersuchungen zu Zwecken der Wissenschaft und Lehre.	Hierzu zählen z. B. Sondagen, Probeentnahmen, Arterfassungen, Telemetriemessungen oder Beringungen.
	<u>33-34.</u> die Umwandlung von Wald oder die Vornahme von Erstaufforstungen.	Hierbei sollen vorwiegend gebietsheimische Gehölze verwendet werden.
	<u>34-35.</u> die Vornahme von Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen / -linien.	
	<u>35-36.</u> Maßnahme zur Gefahrenvorsorge.	Zur Gefahrenvorsorge zählen Maßnahmen, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Ge-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		fahr dienen.
		Hierzu zählen u. a. Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes oder Maßnahmen des Hochwasserschutzes (z. B. Bau von Regenrückhaltebecken, Überschwemmungsflächen sowie Schutzwälle / -dämme, wenn keine anderen Schutzmöglichkeiten bestehen).
	<u>36.37.</u> Maßnahmen, die im Rahmen der Klimawandelanpassung dazu geeignet sind, Wasser länger zu speichern bzw. zurückzuhalten.	
	<u>37.38.</u> Gehölzrückschnitte oder –beseitigungen, für notwendige Erschließungsmaßnahmen oder an und im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden oder Objekten, auch um historisch belegte Sichtachsen und Blickbeziehungen zu erhalten bzw. wieder herzustellen.	
	<u>38.39.</u> die Entnahme von Pflanzen nicht besonders geschützter Arten.	

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 BNatSchG angeordnet werden. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden hat. Von dem Widerspruch hat die Untere Naturschutzbehörde die Höhere Natur-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p data-bbox="1007 241 1469 551">schutzbehörde zu unterrichten. Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 2 Absatz 3 LNatSchG NRW bleiben unberührt.</p> <p data-bbox="1007 568 1469 846">Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 24 LNatSchG NRW) ist abweichend von § 67 BNatSchG gemäß § 75 Absatz 2 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Absatz 8 BNatSchG i. V. m. § 77 Absatz 1 Nummer 4 LNatSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Absatz 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebiets-spezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,00 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-1	<p>NATURSCHUTZGEBIET „OLEFTAL“</p> <p>Größe: ca. 18,3 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 32 Absatz 2 bis 4 und 33 Absatz 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000); - zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> - artenreiche mesophile Berg-Mähwiesen (6520) mit Übergängen zu Borstgrasrasen, hier insbesondere in der Ausprägung als narzissenreiche Bärwurzweiden, in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna, - fließgewässerbegleitende feuchte Hochstaudenfluren (6430) mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna, - zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Lebensräume, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben: <ul style="list-style-type: none"> - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren, - zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> - Groppe (1163), - Bachneunauge (1096), - Blauschillernder Feuerfalter (4038), - zur Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender bedeutsamer Vogelarten: <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel (A 229), - Schwarzstorch (A 030), - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebens- 	<p>Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.</p> <p>Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes: DE-5504-303 Oleftal</p> <p>Das breite Wiesental der Olef bildet zwischen dem Dreiherrn Wald (Belgien) und der Einmündung des Wiesbaches die Grenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Belgien.</p> <p>Bis auf den Abschnitt vor der Einmündung in die Talsperre, wo das Bachbett der Olef begradigt und befestigt ist, zeichnet sich der Bach durch einen naturnahen Verlauf mit verschiedenen stark mäandrierenden Bereichen, Prall- und Gleithängen, sowie Kiesinseln und Schotterbänken aus. Stellenweise wird die Olef von einem sehr schön ausgeprägten Erlenufergehölzsaum begleitet, der zum Teil lückig ausgebildet ist.</p> <p>Streckenweise ist der gesamte Talbereich entforstet. Vereinzelt finden sich noch einige Fichtenriegel, die bis ans Ufer heranreichen. Der Talbereich ist weitläufig durch Gehölzsukzession (Weichholz) geprägt. Kleinfächig haben sich bereits stabile, artenreiche Feuchtgrünlandbrachen mit Mädesüßfluren und Rohrglanzgrasbeständen entwickelt, in denen sich temporäre Kleingewässer ausbreiten.</p> <p>Der Frühlingsaspekt des Bachtals wird, überwiegend auf belgischer Seite, durch zahlreiche Narzissen geprägt. Die Bestände in der Eifel und einige Restbestände im Hunsrück stellen die letzten Vorkommen der Gelben Narzisse in Deutschland dar. Daher sind diese Flächen entlang der Olef aus vegetationskundlicher Sicht als äußerst hochwertige Biotope zu bewerten.</p> <p>Die von Fichten freigestellten Talbe-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>raumes für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.</p> <p>Hierzu gehört u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wildkatze. 	<p>reiche haben ein sehr hohes Entwicklungspotential. Bei regelmäßiger Pflege können sich auch hier wieder Narzissenstandorte entwickeln.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Lebensraum für weitere charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Bachforelle, Wasseramsel, Kaisermantel, Goldener Scheckenfalter, Gelbe Narzisse, Gelber Eisenhut, Europäischer Biber, Geburtshelferkröte, 	<p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-EU-00017.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), - Auwälder, - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, - Magerwiesen und – weiden, - Feuchte Hochstaudenfluren, - Röhrichte, - Borstgrasrasen. 	<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5504-0028-2013, BT-EU-00553, BT-EU-00554, BT-EU-00555, BT-EU-00558, BT-EU-00559, BT-EU-00560, <u>BT-EU-00562</u>, BT-EU-00918, BT-EU-00919.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, 	<p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</p> <p>BSN-0187</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-002, VB-K-5504-001 tlw.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex bestehend aus dem Oleftal mit zum Teil gehölzgesäumtem Flusslauf, Erlengaleriewäldern, Hochstaudenfluren, artenreichen Feuchtgrünlandbrachen und Bärwurzweiden, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Herstellung bzw. Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u.a., 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze (Anhang IV-Art), insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, – wegen der Eigenart und besonderen Schönheit des Oleftales mit den angrenzenden Wäldern. – zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, – wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, – zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, – zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete der Olef und ihrer Nebengewässer mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung, – zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere auch der durch natürliche Fließgewässerdynamik entstandene Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlamm-bänke, – zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung, – zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes, – als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung. 	<p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</p> <p>KLB 224 „Oleftalsperre“.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 7 bis 18, 20 bis 25, 287, 29-30 bis 398, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und</p>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietsspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünlandflächen in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweiden.
- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

Hierdurch wird dem Verschlechtsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopfsilgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):
5.1/ 2.1-1-1 bis 5.1/ 2.1-1-16.

Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe des aktuell gültigen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes. bzw. Wald-Maßnahmenkonzeptes.	mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das WaldMaKo wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erarbeitet.
2.1-2	<p>NATURSCHUTZGEBIET „PLATIBBACHTAL“</p> <p>Größe: ca. 55,7 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> - artenreiche mesophile Berg-Mähwiesen (6520) mit Übergängen zu Borstgrasrasen, hier insbesondere in der Ausprägung als narzissenreiche Bärwurzweiden, in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna, - artenreicher Borstgrasrasen (6230) mit ihrer charakteristischen Vegetation, - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für viele charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten z.B. Bachforelle, Wasseramsel, Flussnapfschnecke, Kaisermantel, Eisvogel, Schwarzstorch, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Fließgewässerkomplex mit Erlenuwäldern, Hochstaudensäumen, Feuchtgrünland und Quellfluren, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Feucht- und Nassweiden, insbesondere der Bärwurzweiden, - zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u.a., - zur Wiederherstellung einer durchgehend naturnahen Aue, - zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, - aus Gründen des Bodendenkmalschutzes, 	<p>Das Schutzgebiet umfasst den Platißbach mit seinen Nebenbächen Kaisersiefen, Eschsiefen, Langersiefen, Volpertssiefen und Mehlsiefen und liegt im südlichen Teil des Hellenthaler Waldes, der hier überwiegend von Fichtenforsten geprägt ist.</p> <p>Das gesamte Bachsystem zeichnet sich durch die entlegene Lage und die sehr gute Wasserqualität der Quellbäche und des Hauptbaches selber aus.</p> <p>Der Platißbach wird zum großen Teil von einem alten Erlengeholzsaum begleitet, der sich auf kurzen feuchteren Talabschnitten zu einem Erlenuwald aufweitet.</p> <p>Der übrige Talraum wird von Fichtenforsten und Grünlandbrachen mit Hochstaudenfluren eingenommen. Zur Quelle hin nimmt der Buchenan teil zu.</p> <p>Im Tal des Eschsiefen finden sich viele, zum Teil feuchte Grünlandbra-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		chen.
		Das Tal des Langersiefen weist ein Mosaik aus verschiedenen Nutzungen auf, wobei brachgefallenes Grünland und Schlagfluren überwiegen. Im Quellbereich befindet sich ein als Bodendenkmal ausgewiesener ehemaliger Wasserbunker (EU 227). Am Volpertssiefen befindet sich ein größeres Vorkommen der Weißen Pestwurz.
		Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-029.
	– zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:	Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-EU-06791, BT-5504-719-9, BT-5504-033-8, BT-EU-00939, BT-EU-01000, BT-EU-00940, BT-EU-00941, BT-EU-00945, BT-EU-00947, BT-EU-00927, BT-EU-00946, BT-EU-00951, BT-EU-01001, BT-EU-00952, BT-EU-00948, BT-EU-00949, BT-EU-00944, BT-EU-00920, BT-5504-0066-2013, BT-EU-01032, BT-EU-00950, BT-EU-00943, BT-EU-00942 GB .
	– Fließgewässerbereich (natürlich o. naturnah, unverbaut),	
	– Seggen- und binsenreiche Nasswiesen,	
	– Borstgrasrasen,	
		Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:
		BSN-0325.
	– wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,	
	– zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,	
	– wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche,	Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-004.
	– zur Erhaltung und Erweiterung der Bruchwaldflächen,	
	– zur Erhaltung und Erweiterung der Ufergehölze,	
	– zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind,	
	– wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,	
	– zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,	
	– zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete des Pla-	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>tißbaches und seiner Nebengewässer mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung,</p> <ul style="list-style-type: none"> – -zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere auch der durch natürliche Fließgewässerdynamik entstandene Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlamm-bänke, – zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung, – als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung. 	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7 bis 27-8, 3029 bis 398, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	<p>Auf den Erlass des MVEL vom 14.01.2003 (Az.: IV.2-30.10.06.04) wird hingewiesen, hiernach behält der im LEP NRW und im Regionalplan, Region Aachen dargestellte Talsperrenstandort nach Durchführung einer entsprechenden FFH-Verträglichkeitsprüfung Vorrang.</p>
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. – Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. – artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, abschließlich zu beweiden. 	<p>Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.</p> <p>Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopfsilgenwiesen und Berg-Mähwiesen</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

(FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

– die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-2-1 bis 5.1/ 2.1-2-10.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungsplans.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-3

NATURSCHUTZGEBIET „PRETHER BACHTAL UND NEBENBÄCHE“

Größe: ca. 205,8 ha

Das Gebiet besteht aus 5 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - artenreiche mesophile Berg-Mähwiesen (6520) mit ihrer typischen Flora und Fauna,
 - artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) mit ihrer charakteristischen Vegetation,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte

Das Bachsystem Prether Bach und Nebenbäche (Ramsbach, Girkessiefen, Kambach, Kirmesbach, Spillpertssiefen, Missebach, Schwalenbach, Wurfbach, Lückensiefen) liegt zwischen Udenbreth und Hellenthal.

Das Tal des Hauptbaches wird dominiert von Wiesen- und Weidenutzung in verschiedenen Intensitätsstufen. Über weite Teile findet eine Grünlandnutzung trotz eines weitläufigen Erlenbewuchses bis unmittelbar an das Bachufer statt. Im oberen Abschnitt an der Udenbrether Mühle findet eine extensive Beweidung statt. Darauf folgen Abschnitte

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Arten.</p> <p>Hierzu gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blauschillernder Feuerfalter - Europäischer Biber - Wildkatze - Eisvogel - Schwarzspecht - Neuntöter - Wiesenpieper. <p>– zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für viele charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Bachforelle, Wasseramsel, Wachtel, Violetter Wald-Bläuling, Rändring-Perlmutterfalter, Bäurwurz,</p> <p>– zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Fließgewässerkomplex mit naturnahen Gehölzsäumen, Hochstaudenfluren, Feuchtgrünland und Quellfluren,</p> <p>– zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen,</p> <p>– zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u.a.,</p> <p>– zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet,</p> <p>– wegen der Eigenart und besonderen Schönheit der naturnahen Auenlandschaft,</p> <p>– aus Gründen des Bodendenkmalschutzes,</p>	<p>mit Wiesenbrachen und intensiver Weidenutzung. Der gesamte Verlauf des Prether Baches wird von einem lückigen bis durchgehenden Erlensaum begleitet.</p> <p>Die Nebenbäche werden ebenso durch Wiesen und Weiden geprägt, die aber zum Teil bereits brachgefallen sind. Dazu gehören der Spillpertiefen mit ausgedehnten Mödesüßfluren und kleinflächigen Verbuschungen sowie der Missebach, dessen Aue allerdings nur zum Teil verbracht ist und sonst beweidet wird.</p> <p>Der Wurfbach unterliegt zum Teil einer intensiven Pferdebeweidung mit einzelnen Aufforstungsflächen.</p> <p>Die Talbereiche des Kambaches und des Nebenbaches nördlich Giescheid werden geprägt durch ein Mosaik aus Grünland, zum Teil verbracht, Erlenufergehölzen bzw. Erlenwald und Fichtenforsten.</p> <p>Der Ramsbach, der Kirmesbach, der Quellbach des Missebaches und der Nebenbach, der oberhalb von Unterpreth in den Prether Bach mündet, werden von Fichtenforsten dominiert.</p> <p>Am Schwalenbach unterhalb der Udenbrether Mühle sowie am Prether Bach oberhalb der Einmündung des Kambaches befinden sich Steilwände ehemaliger Steinbrüche.</p> <p>Am Kambach südlich Giescheid liegt ein vergitterter alter Stollen, der möglicherweise für Fledermäuse von Bedeutung ist.</p> <p>Entlang des gesamten Bachsystems finden sich einige Fischteichanlagen bzw. auch -ketten. Außerdem liegen als Bodendenkmäler ausgewiesene Teile des ehemaligen Westwalls im Schutzgebiet (EU 105, EU 106, EU 252).</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotop (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-001, BK-5504-002, BK-5504-042.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotop liegen innerhalb des Gebietes: BT-EU-00978, BT-EU-01028, BT-5504-7040-2002, BT-EU-01002, BT-EU-01003, BT-5504-0072-2013, BT-5504-0082-</p>
	<p>– zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotop:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), 	<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotop liegen innerhalb des Gebietes: BT-EU-00978, BT-EU-01028, BT-5504-7040-2002, BT-EU-01002, BT-EU-01003, BT-5504-0072-2013, BT-5504-0082-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, - Magerwiesen und –weiden, - Auwälder. 	<p>2013, BT-5504-775-9, BT-EU-00977, BT-EU-01027, BT-EU-00961, BT-EU-00962, BT-5504-020-8, BT-5504-0072-2013, BT-EU-00956, BT-EU-00957, BT-5504-756-9, BT-EU-00958, BT-EU-00904, BT-EU-00935, BT-EU-00912, BT-5504-0103-2013, BT-EU-01026, BT-EU-01025, BT-5504-030-8, BT-5504-0111-2013, BT-5504-0112-2013, BT-5504-0113-2013, BT-5504-0114-2013, BT-5504-025-8, BT-EU-06786, BT-EU-06787, BT-5504-0096-2013, BT-5504-0090-2013, BT-EU-00964, BT-EU-01024, BT-5504-7001-2000, BT-5504-0068-2013, BT-5504-0069-2013, BT-5504-0070-2013, BT-EU-00970, BT-EU-01018, BT-EU-00969, BT-EU-00965, <u>BT-5504-775-9</u>, <u>BT-EU-00976</u>..</p> <p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0325.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz, - zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung und Erweiterung der Bruchwaldflächen, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, - zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete des Prether Baches und seiner Nebengewässer mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung, - zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere auch der durch natürliche Fließgewässerdynamik entstandene Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlammflächen, 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-007, VB-K-5504-011 tlw..</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung, - zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes, - wegen des kulturhistorischen Zeugniswertes der Steinbrüche und der Teile des ehemaligen Westwalls sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung. 	<p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</p> <p>KLB 273 „Heckenlandschaft um Udenbreth“.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 278, 3029 bis 398, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	<p>Auf den Erlass des MVEL vom 14.01.2003 (Az.: IV.2-30.10.06.04) wird hingewiesen, hiernach ist der im LEP NRW und im Regionalplan, Region Aachen dargestellte Talsperrrenstandort zu beachten. In der Erläuterung des Regionalplanes ist folgendes dargestellt:</p>
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:</p>	<p>Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal ist innerhalb des Schutzgebietes eine Wasserfläche mit der Festsetzung „Fläche für die Wasserwirtschaft“ oder „Fläche für die Wasserwirtschaft mit Sport- und Badenutzung“ dargestellt. Die wasserrechtliche Genehmigung bleibt dem Verfahren nach § 31 WHG vorbehalten.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. - Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. - artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung 	<p>Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweiden.</p> <p>– die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist: Die Beweidung von Grünlandflächen.</p>	<p>von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.</p> <p>Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopfsilgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).</p>

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-3-1 bis 5.1/ 2.1-3-12.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungsplans.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-4

NATURSCHUTZGEBIET „REINZELBACHTAL“

Größe: ca. 15 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.

Hierzu gehört u. a.:

- Wachtelkönig.
- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für viele charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Pflanzenarten, z.B. Bach-

Das Bachtälchen südwestlich Reiferscheid mit einem teils begradigten, teils naturnahen Bachlauf, besteht überwiegend aus Weideflächen, die zum Teil feucht und an den Talböschungen auch mager sind. Streckenweise finden sich bachbegleitende Ufergehölze. Kleinflächig sind noch hochstaudenreiche Feuchtbrachen vorhanden. An den Hängen finden sich auch

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Nelkenwurz, Riesen-Schachtelhalm, Bärwurz,</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für gefährdete Schmetterlingsarten, wie z.B. den Schachbrettfalter, – zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von mageren Feucht- und Nasswiesen, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex aus naturnahen Gewässerabschnitten mit Hochstaudenfluren, Ufergehölzen und Feuchtgrünland, sowie mageren Wiesen und kleinen Waldparzellen in den Hangbereichen, – zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> – Magerwiesen und –weiden, – Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, – wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz, – zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, – wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, – zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, – wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, – zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, – zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete des Reinzellbaches mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung, – zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere auch der durch natürliche Fließgewässerdynamik entstandene Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlamm-bänke, – zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hoch- 	<p>kleine Waldbestände.</p> <p>Vor allem die teilweise mageren Hangbereiche haben eine, insbesondere für Schmetterlinge, hohe Bedeutung zwischen den sonst intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen der Umgebung.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-025.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5504-0130-2013, BT-5504-0129-2013, BT-5504-0131-2013, BT-5504-0132-2013, BT-5504-0126-2013, BT-5504-0127-2013.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-013.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>wasserschutz und die Grundwasserneubildung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes, - aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Ackerterrassen bei Reifferscheid und als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung. 	<p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</p> <p>KLB 278 „Reifferscheid“.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 5, 7 bis 27,8, 2930 bis 398, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. - Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. - die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli. 	
	<p>Ausgenommen hiervon ist: Die Beweidung von Grünlandflächen.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW): 5.1/ 2.1-4-1 bis 5.1/ 2.1-4-9.</p>	
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungsplans.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-5	<p>NATURSCHUTZGEBIET „STEINBRUCH UND WALD KUPFERHARDT“</p> <p>Größe: ca. 5,8 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen trockenen Eichenmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora inklusive der Felsstrukturen, – zur Erhaltung des ehemaligen Steinbruchs aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, – aufgrund der Eigenart und Schönheit des aufgelassenen Steinbruchs und der sich anschließenden Eichen-, der Hang-Schluchtwälder sowie der Bedeutung für das Landschaftsbild, – zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, – zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten. <p>Hierzu gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wildkatze - Uhu. <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes. – aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Steinbrüche, des Kreuzweges und der Bunkeranlagen des Westwalls, – wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung. 	<p>Das Naturschutzgebiet liegt am Kupferhardtweg im Osten von Reifferscheid. Es umfasst einen südwestexponierten Hang, bestehend aus dem ehemaligen Steinbruch, von Felsbändern durchzogenen Eichen-Niederwäldern sowie Gebüsch. Weiter im Osten des Gebietes befinden sich ein gut ausgeprägter Hang-Schluchtwald sowie Partien mit Weißdorn-Schlehengebüsch und Bergahorn-Eschenwald.</p> <p>Im Felshang hinter dem Liebfrauenhof befinden sich an einem Kreuzweg zwei gesicherte und gut erhaltene Bunkeranlagen des Westwalls. Sie stellen einen wichtigen Rückzugsraum für verschiedene bedrohte Fledermaus- und Amphibienarten dar und werden in das Naturschutzgebiet integriert.</p> <p>Der Felshang mit dem ehemaligen Steinbruch ist landschaftlich sehr stark prägend und von geologischem Interesse.</p> <p>Die Hangflächen haben im Zusammenhang mit der Aue des Reifferscheider Baches eine hohe Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet: KLB 278 „Reifferscheid“.</p> <p>Folgende geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte (GeoSchOb NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5504-001.</p>
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 7, 8, 11 bis 18, 20 bis 23, 25, 26, 287, 3029, 332, 354, 365, 387 und 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische** Verbote:

- Felsbereiche zu betreten oder an ihnen zu klettern.

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-5-1 bis 5.1/ 2.1-5-3.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungsplans.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-6 NATURSCHUTZGEBIET „BÜNNBACHTAL“

Größe: ca. 25,1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für viele charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Pflanzenarten, z.B. Bachnelkenwurz, Herbstzeitlose, Schmalblättriges Wollgras, Geflecktes Knabenkraut,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex aus einem überwiegend naturnahen Bachlauf mit Hochstaudenfluren, Ufergehölzen und Feuchtgrünland, sowie

Der Bünnbach zwischen Wollenberg und Felserhof ist ein überwiegend naturnaher Nebenbach des Reifferscheider Baches. Er wird galerieartig von Ufergehölzen gesäumt. Die Talauflage ist offen und geprägt von beweideten feuchten bis frischen Grünlandgesellschaften sowie kleinflächig Feuchtgrünlandbrachen wie Pestwurz- und Mädesüß-Hochstaudenfluren.

Die Magerweiden auf dem terrassen-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>mageren Wiesen, Gebüsch und Quellmulden in den Hangbereichen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für Schmetterlinge wie z.B. den Schachbrettfalter, Braunkolbiger Dickkopffalter, Perlgras-Wiesenvögelchen, Widderchen, - zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für Amphibien, - zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von mageren Feucht- und Nasswiesen, - zur Erhaltung der vielfältigen Landschaftsstruktur, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche, - Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), - Magerwiesen und -weiden, - <u>Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen,</u> - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen. - wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz, - zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, - zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete des Bünnbach mit Friedrichssiefen mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung, - zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere 	<p>siernten, südostexponierten Talhang bei Wollenberg sind durch Hecken auf den Terrassenböschungen, Gebüsch, Waldreste und Quellmulden reich strukturiert. Sie sind im südlichen Bereich teilweise brachgefallen oder wurden in Fettweiden umgewandelt. Das Tal wird durch die L203, die parallel zum Bach verläuft, zerschnitten.</p> <p>An das Naturschutzgebiet schließt sich im Bereich des LP Kall das Naturschutzgebiet „Sistiger Heide“ an.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-EU-00092.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-EU-00985, BT-EU-00984, BT-EU-00986, BT-EU-01006, BT-EU-00988, BT-EU-00987, BT-EU-00983, BT-5504-0117-2013, BT-5504-0118-2013, BT-5504-0115-2013, BT-EU-06857, <u>BT-5504-0001-2015, BT-5504-0002-2015, BT-5504-0003-2015.</u></p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-024.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

auch der durch natürliche Fließgewässerdynamik entstandene Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlamm-bänke,

- zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung,
- als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7 bis 278, 302~~9~~ bis 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietsspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-6-1 bis 5.1/ 2.1-6-11.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungsplans.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-7	<p>NATURSCHUTZGEBIET „BUNKER WIESEN“</p> <p>Größe: ca. 0,6 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 32 Absatz 2 bis 4 und 33 Absatz 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000), - zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> - Großes Mausohr (1324), - zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben: <ul style="list-style-type: none"> - Wasserfledermaus (1314), - Kleine Bartfledermaus (1330), - Braunes Langohr (1326). - wegen seiner Funktion als Lebensraum, hier insbesondere Winterquartier, für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. die Fledermausarten Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus oder Braunes Langohr, <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 2, 12, 13, 25, 287, 332 und 365, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwick-</p>	<p>Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes:</p> <p>DE-5504-302 Bunker Wiesen</p> <p>Der ehemalige Kampfbunker am Ortsrand von Wiesen wird von vier Fledermausarten als Winterquartier benutzt und fungiert zudem als Zwischenquartier für Fledermäuse. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen des Großen Mausohres. In der Umgebung der Bunkeranlage befinden sich Fichtenforste bzw. nach Westen hin die Ortslage Wiesen.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-0099, BK-5504-043.</p> <p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</p> <p>BSN-0382.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-026.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>lungmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - jegliche Nutzung oder Erschließung der Bunkeranlage und deren unmittelbarer Umgebung, insbesondere die touristische Erschließung und Freizeitnutzung. <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/ 2.1-7-1 bis 5.1/ 2.1-7-3.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungsplans.</p>	<p>Das Verbot dient der Erhaltung der Ungestörtheit der Fledermausquartiere.</p> <p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>
2.1-8	<p>NATURSCHUTZGEBIET „MANSCHIEDER BACHTAL UND PAULUSHOF“</p> <p>Größe: ca. 341,3 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 32 Absatz 2 bis 4 und 33 Absatz 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000); - zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> - artenreiche, zum Teil orchideenreiche mesophile Berg-Mähwiesen (6520) mit Geflecktem und Breitblättrigem Knabenkraut in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna, - artenreiche Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden (6410), - zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Lebensräume, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben: <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) mit ihren naturnahen Strukturen und ihrer Dynamik sowie der typi- 	<p>Das Gebiet besteht aus 5 Teilflächen.</p> <p>Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes:</p> <p>DE-5505-304 Manscheider Bachtal und Paulushof</p> <p>Das Schutzgebiet umfasst das weit verzweigte Gewässersystem des Manscheider Baches mit seinen Nebenbächen im Nordosten des Plangebietes sowie die hochgelegenen, extensiv genutzten Grünlandflächen im Bereich Hecken und Paulushof.</p> <p>Neben dem Haupttal mit Manscheider Bach, Rinderfeldbach, Schwarzbach und Krummenbach liegen noch der Scheidbach, Kockesbach, Hohlbach, Brungsiefen und Kockesbergsiefen sowie Heidbach und Wiselbach mit dem Silbersiefen im Schutzgebiet.</p> <p>Die Bachtäler zeichnen sich größtenteils durch weitgehend unbegradigte Bachläufe aus, die von Erlensäumen oder Erlengaleriewäldern, Wei-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>schen Vegetation und Fauna, hier insbesondere Flusskrebbs und Bachforelle,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Artenreiche Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum), trockene europäische Heiden (4030) sowie der artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna des Hügellandes, - Feuchte Hochstaudenflure (6430) und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren, - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten. <p>Hierzu gehören u a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Europäischer Biber - Wildkatze - Neuntöter - Rotmilan - Heidelerche - Wiesenpieper - Schwarzkehlchen. <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex bestehend aus dem Manscheider Bachtal mit zum Teil gehölzgesäumtem Flusslauf, Erlengaleriewäldern, Hochstaudenfluren, artenreichen Feuchtgrünländern, naturbelassenen Quellbereichen sowie den Hochflächen mit extensiv genutzten Mähwiesen und -weiden, - zur Erhaltung und Entwicklung von Bruch- und Sumpfwäldern, - aus Gründen des Bodendenkmalschutzes, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche, - Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), 	<p>dengebüschen, Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen und -weiden sowie Binsenwiesen begleitet werden. Teilweise liegen größere Fichtenparzellen in den Bachauen. Die Seitentäler der östlich liegenden Bäche sind überwiegend bewaldet, wobei die Fichte dominiert.</p> <p>Das Kockesbachtal zeichnet sich durch das Vorkommen mehrerer stark gefährdeter Schmetterlingsarten wie z.B. Kaisermantel, Lilagold-Feuerfalter und Waldbrettspiel aus.</p> <p>An einem Seitenarm des Silbersiefen befindet sich die als Bodendenkmal ausgewiesene ehemalige Grube Silberberg (EU 164).</p> <p>Das Grünland um die Siedlungen Hecken und Paulushof besteht überwiegend aus mageren, artenreichen Goldhaferwiesen. Entlang kleiner Bäche und Talunterhänge sind feuchte bis nasse Wiesen mit Schlangenknöterich, Glatthafer- und Fuchsschwanzwiesen oder auch Borstgrasrasenrelikte zu finden.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im angrenzenden LP Kall fort.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-005, BK-5504-024, BK-5504-061, BK-5504-062, BK-5505-0001, BK-5505-0006, BK-5505-098, BK-5505-118, BK-5505-120, BK-5505-122, BK-5505-123, BK-5505-701.:</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-EU-04507, BT-EU-04184, BT-EU-04182, BT-EU-04181, BT-EU-04179, BT-EU-04175, BT-EU-04174, BT-EU-04173, BT-EU-04171, BT-EU-04170, BT-EU-04169, BT-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Auwälder, - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, - Magerwiesen und -weiden, - Borstgrasrasen, - Natürliche- Felsen, offene natürliche-Block-, Schutt-, Geröllhalden, Höhlen - stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut), - Hochstaudenfluren, 	<p>EU-04168, BT-EU-04167, BT-EU-04166, BT-EU-04164, BT-EU-04163, BT-EU-04162, BT-EU-04161, BT-EU-04160, BT-EU-04158, BT-EU-04156, BT-EU-04155, BT-EU-04154, BT-EU-04153, BT-EU-04151, BT-EU-04149, BT-EU-04147, BT-EU-04146, BT-EU-04145, BT-EU-04142, BT-EU-04125, BT-EU-04122, BT-EU-04120, BT-EU-04116, BT-EU-04110, BT-EU-04108, BT-EU-04101, BT-EU-04100, BT-EU-04099, BT-EU-04092, BT-EU-04091, BT-EU-04090, BT-EU-04089, BT-EU-04086, BT-EU-04084, BT-EU-04082, BT-EU-04081, BT-EU-04077, BT-EU-04075, BT-EU-04071, BT-EU-04070, BT-EU-04067, BT-EU-04064, BT-EU-04063, BT-EU-04062, BT-EU-04060, BT-EU-04059, BT-EU-04058, BT-EU-04056, BT-EU-04055, BT-EU-04054, BT-EU-04050, BT-EU-04047, BT-EU-04001, BT-EU-01137, BT-EU-01132, BT-EU-01130, BT-EU-01124, BT-EU-01115, BT-EU-01114, BT-EU-01113, BT-EU-01112, BT-EU-01111, BT-EU-01110, BT-EU-01109, BT-EU-01108, BT-EU-01107, BT-EU-01106, BT-EU-01105, BT-EU-01104, BT-EU-01103, BT-EU-01102, BT-EU-01101, BT-EU-01100, BT-EU-01099, BT-EU-01098, BT-EU-01097, BT-EU-01096, BT-EU-01095, BT-EU-01094, BT-EU-01093, BT-EU-01092, BT-EU-01091, BT-EU-01090, BT-EU-01089, BT-EU-01088, BT-EU-01087, BT-EU-01086, BT-EU-01085, BT-EU-01083, BT-EU-01082, BT-EU-01081, BT-EU-01080, BT-EU-01079, BT-EU-01078, BT-EU-01077, BT-EU-01076, BT-EU-01075, BT-EU-01074, BT-EU-01073, BT-EU-01069, BT-EU-01068, BT-EU-01067, BT-EU-01066, BT-EU-01065, BT-EU-01064, BT-EU-01063, BT-EU-01061, BT-EU-01060, BT-EU-01059, BT-EU-01058, BT-EU-01056, BT-EU-00994, BT-EU-00993, BT-EU-00992, BT-EU-00991, BT-EU-00990, BT-EU-00989, BT-EU-00546, BT-EU-00526, BT-EU-00525, BT-EU-00524, BT-EU-00523, BT-EU-00522, BT-EU-00521, BT-EU-00519, BT-EU-00518, BT-5505-703-8, BT-5505-7020-2000, BT-5505-7016-2000, BT-5505-7012-2000, BT-5505-4093-2002, BT-5505-4084-2002, BT-5505-4064-2002, BT-5505-4062-2002, BT-5505-0422-2015, BT-5505-0421-2015, BT-5505-0420-2015, BT-5505-0419-2015, BT-5505-0418-2015, BT-5505-0417-2015, BT-5505-0416-2015, BT-5505-0415-2015, BT-5505-0404-2015, BT-5505-0399-2015, BT-5505-0398-2015, BT-5505-0396-2015, BT-5505-0392-2015,</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		BT-5505-0391-2015, BT-5505-0390-2015, BT-5505-0389-2015, BT-5505-0386-2015, BT-5505-0385-2015, BT-5505-0384-2015, BT-5505-0381-2015, BT-5505-0379-2015, BT-5505-0375-2015, BT-5505-0372-2015, BT-5505-0371-2015, BT-5505-0369-2015, BT-5505-0367-2015, BT-5505-0366-2015, BT-5505-0365-2015, BT-5505-0364-2015, BT-5505-0363-2015, BT-5505-0362-2015, BT-5505-0360-2015, BT-5505-0359-2015, BT-5505-0358-2015, BT-5505-0357-2015, BT-5505-0356-2015, BT-5505-0355-2015, BT-5505-0354-2015, BT-5505-0353-2015, BT-5505-0352-2015, BT-5505-0351-2015, BT-5505-0350-2015, BT-5505-0349-2015, BT-5505-0348-2015, BT-5505-0347-2015, BT-5505-0346-2015, BT-5505-0345-2015, BT-5505-0344-2015, BT-5505-0343-2015, BT-5505-0342-2015, BT-5505-0341- 8 , BT-5505-0340-2015, BT-5505-0339-2015, BT-5505-0338-2015, BT-5505-0337-2015, BT-5505-0336-2015, BT-5505-0335-2015, BT-5505-0334-2015, BT-5505-0333-2015, BT-5505-0332-2015, BT-5505-0331-2015, BT-5505-0330-2015, BT-5505-0328-2015, BT-5505-0327-2015, BT-5505-0326-2015, BT-5505-0323-2015, BT-5505-0313-2015, BT-5505-0312-2015, BT-5505-0311-2015, BT-5505-0310-2015, BT-5505-0309-2015, BT-5505-0308-2015, BT-5505-0307-2015, BT-5505-0306-2015, BT-5505-0305-2015, BT-5505-0304-2015, BT-5505-0303-2015, BT-5505-0302-2015, BT-5505-0301-2015, BT-5505-0272-2015, BT-5505-0271-2015, BT-5505-0270-2015, BT-5505-0269-2015, BT-5505-0268-2015, BT-5505-0267-2015, BT-5505-0266-2015, BT-5505-0265-2015, BT-5505-0264-2015, BT-5505-0263-2015, BT-5505-0262-2015, BT-5505-0259-2015, BT-5505-0258-2015, BT-5505-0257-2015, BT-5505-0256-2015, BT-5505-0255-2015, BT-5505-0254-2015, BT-5505-0253-2015, BT-5505-0249-2015, BT-5505-0066-2000, BT-5505-0063-2000, BT-5505-0062-2000, BT-5505-0060-2000, BT-5505-0058-2000, BT-5505-0057-2000, BT-5505-0053-2000, BT-5505-0050-2000, BT-5505-0048-2000, BT-5505-0039-2000, BT-5505-0037-2000, BT-5505-0035-2000, BT-5505-0034-2000, BT-5505-0029-2000, BT-5505-0025-2000, BT-5505-0023-2000, BT-5504-0166-2015, BT-5504-0165-2015, BT-5504-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz, - zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, 	<p>0163-2015, BT-5504-0162-2015, BT-5504-0158-2015, BT-5504-0157-2015, BT-5504-0156-2015, BT-5504-0155-2015, BT-5504-0153-2015.</p> <p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0382.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Lebensraum für weitere charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten z.B. Luchs, Schwarzstorch, Eisvogel, Kaisermantel, Lilagold-Feuerfalter, Waldbrettspiel, Flussnapfschnecke, Geflecktes Knabenkraut, Herbstzeitlose, Sumpf-Veilchen, - zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u.a., - zur Wiederherstellung eines durchgehenden Fließgewässerökosystems mit einer naturnahen Aue, - zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere auch der durch natürliche Fließgewässerdynamik entstandene Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlammröhren, - zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes, 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5404-011, VB-K-5504-012, VB-K-5504-017, VB-K-5504-024, VB-K-5504-025, VB-K-5504-026, VB-K-5505-013, VB-K-5505-014.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen des kulturhistorischen Zeugniswertes der Heiden, der ehemaligen Grube Silberberg und der Ackerterrassen bei 	<p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet: KLB 279 „Wildenburg“.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Wildenburg sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, - zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete des Manscheider Bachs mit seinen Nebengewässern mit autotypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung, - zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 398, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. - Grünlandflächen in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. - artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweiden. 	<p>Hierdurch wird dem Verschlechtsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.</p> <p>Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>– die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist: Die Beweidung von Grünlandflächen.</p> <p>– <u>Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen, die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.</u></p> <p>Unberührt bleibt darüber hinaus: <u>Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.</u></p>	<p>Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/ 2.1-8-1 bis 5.1/ 2.1-8-22.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe des aktuell gültigen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes bzw. Wald-Maßnahmenkonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das WaldMaKo wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erarbeitet.</p>
2.1-9	<p>NATURSCHUTZGEBIET „WISSELBACHTAL“</p> <p>Größe: ca. 22,1 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <p>– zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.</p> <p>Hierzu gehören u. a.:</p>	<p>Das Gebiet umfasst einen an der östlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Teil des Wisselbaches mit zwei Quellbächen. Die Talsohle wird überwiegend von Hochstaudenfluren eingenommen. Der schmale Bach mäandriert stellenweise stark</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Wildkatze - Geburtshelferkröte - Rotmilan - Neuntöter - Raubwürger - Schwarzkehlchen - Wendehals. - wegen seiner Funktion als Lebensraum für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten z.B. Schwarzstorch, Eisvogel, Bachforelle, Kaisermantel, Sumpfteufelchen, Bärwurz, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex bestehend aus dem gehölzgesäumten Bachlauf, Hochstaudenfluren, naturnahen Quellbereichen und Laubwaldbeständen, - zur Wiederherstellung eines durchgehenden Fließgewässerökosystems mit einer naturnahen Aue, - zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere auch der durch natürliche Fließgewässerdynamik entstandenen Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlammflächen, - zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotopkomplexe: <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), - Auwälder, - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen. 	<p>und weist insgesamt ein naturnahes Bachbett und eine gute Wasserqualität auf. An manchen Stellen wird er von einem Gehölzsaum aus Erlen begleitet. Im Gebiet befinden sich kleine Fichtenbestände.</p> <p>Randlich liegt an einem Quellsiefen ein naturnaher Altholzbestand, dessen Baumschicht vorwiegend aus 145-jährigen Buchen und wenigen Eichen gebildet wird.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im angrenzenden LP Dahlem fort.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotopkomplexe (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5505-041.</p>
		<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotopkomplexe liegen innerhalb des Gebietes: BT-5505-070-8, BT-5505-071-8, BT-5505-141-8, BT-EU-06813.</p>
		<p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</p> <p>BSN-0168.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz, - zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5505-013, VB-K-5505-014.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, - zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete des Wiselbachs mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung, - zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung. 	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 2, 4, 7 bis 18, 20 bis 25, 26, 287, 3029, 321 bis 398, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. - Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. - artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweiden. 	<p>Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getra-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>– die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist: Die Beweidung von Grünlandflächen.</p> <p><u>Unberührt bleibt darüber hinaus:</u> <u>Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.</u></p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW): 5.1/ 2.1-9-1 bis 5.1/ 2.1-9-6.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungsplans.</p>	<p>gen.</p> <p>Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopfsilgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).</p> <p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>
<p>2.1-10</p>	<p>NATURSCHUTZGEBIET „WOLFERTER BACHTAL UND NEBENBÄCHE“</p> <p>Größe: ca. 131,4 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <p>– zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.</p> <p>Hierzu gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Groppe - Kammmolch - Wildkatze 	<p>Das Gebiet besteht aus 3 Teilflächen.</p> <p>Der Wolfertener Bach mit seinen Nebenbächen Schriewerbach, Bleibach und Pützbach erstreckt sich vom Dahlemer Wald bis zur Ortschaft Wiesen. Bis auf die Quellbereiche, die zumeist in Nadelforsten liegen, werden die Täler von beweideten feuchten und frischen Grünlandflächen eingenommen.</p> <p>Bleibach und Wolfertener Bach sind zum großen Teil von einem Er-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel. - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Luchs, Rotmilan, Schwarzstorch, Bachforelle, Wasserramsel, Flussnapfschnecke, Schmalblättriges Wollgras, Bach-Nelkenwurz, Geflecktes Knabenkraut, Bärwurz, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Fließgewässerkomplex mit naturnahen Gehölzsäumen, Hochstaudenfluren, Feuchtgrünland und Quellfluren, - zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen, - zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u.a., - zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, - wegen der Eigenart und besonderen Schönheit der in weiten Teilen naturnahen Auenlandschaft, - zur Erhaltung und Entwicklung von Sumpf- und Bruchwäldern, - aus Gründen des Bodendenkmalschutzes, - zur Erhaltung und Optimierung folgender 	<p>lenufergehölz gesäumt. In weiten Bereichen sind die Bachufer in die Weiden mit einbezogen. Der Wolfarter Bach weist einige naturnahe Abschnitte auf, die aus dem Weidebereich ausgezäunt sind.</p> <p>Im Tal des Bleibaches entstanden durch die Metallgewinnung ausge dehnte Halden auf den Sohlenbereichen, die den Bachlauf zwar an die Hangkante drängen, der aber dennoch eine naturnahe Bettstruktur aufweist.</p> <p>Der Pützbach mit seinen Nebenbächen Tiefenbach und Rennsiefen, sowie dem Rotbach als Quellzulauf erstreckt sich von der Ortschaft Wolfert in den Forst Schmidtheim und den Dahlemer Wald. Die zum Teil temporär wasserführenden Quellzulaufe liegen ebenfalls größtenteils im Fichtenforst. Stellenweise haben Entfichtungsmaßnahmen stattgefunden, so dass sich zunehmend Schlagfluren ausbreiten. In Ortsnähe wird das Bachtal des Pützbaches und des Tiefenbaches von intensiv genutzten Grünlandflächen eingenommen. Bachaufwärts nehmen brachgefallene Feuchtgrünlandflächen im Wechsel mit Magergrünlandflächen in der Aue zu. Am Pützbach sind in dichter Folge Teiche mit naturnaher Ausprägung angelegt worden, die trotz ihrer Lage im Hauptschluss wertvolle Biotope darstellen.</p> <p>Tiefenbach und Pützbach verlaufen nahezu über ihre gesamte Länge in einem naturnah mäandrierenden Bachbett, das jedoch stellenweise durch die angrenzenden Weideflächen beeinträchtigt wird.</p> <p>Im Schutzgebiet liegen Teile der als Bodendenkmal ausgewiesenen Grube Wohlfahrt (EU 094).</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im angrenzenden LP Dahlem fort.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-008, BK-5504-043, BK-5504-007, BK-5504-020, BK-5504-060, BK-5504-0010, BK-5504-037.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / §</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Quellbereiche, – Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), – stehende Binnengewässer, – Auwälder, – Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, – Magerwiesen und –weiden, – Sümpfe. 	<p>42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5504-0003-2009, BT-5504-0004-2009, BT-5504-0006-2011, BT-5504-0007-2011, BT-5504-0008-2011, BT-5504-0008-2013, BT-5504-0030-2013, BT-5504-0040-2013, BT-5504-0041-2013, BT-5504-0042-2013, BT-5504-0043-2013, BT-5504-0044-2013, BT-5504-0045-2013, BT-5504-0046-2013, BT-5504-0047-2013, BT-5504-0051-2013, BT-5504-0052-2013, BT-5504-011-9, BT-5504-012-8, BT-5504-016-9, BT-5504-7107-2002, BT-5504-746-9, BT-EU-00896, BT-EU-00915, BT-EU-00916, BT-EU-00921, BT-EU-00923, BT-EU-00924, BT-EU-00925, BT-EU-00926, BT-EU-00928, BT-EU-00929, BT-EU-00937, BT-EU-00995, BT-EU-01016, BT-EU-01017, BT-EU-01019.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz, – zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, – wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, 	<p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</p> <p>BSN-0382.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, – wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, – zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, – zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete des Wolferter Baches und seiner Nebengewässer mit autotypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung, – zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere auch der durch natürliche Fließgewässerdynamik entstandene Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, In- 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-016, VB-K-5504-026, VB-K-5504-017, VB-K-5504-021.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>seln, Kies-, Sand- und Schlamm­bänke,</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung, – zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes, – wegen des kulturhistorischen Zeugniswertes der Halden und als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung. 	<p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</p> <p>KLB 276 „Grube Wohlfahrt bei Rescheid“.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 398, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	<p>Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal sind innerhalb des Schutzgebietes am Pützbach und unterhalb der Ortslage Hescheld Wasserflächen mit der Festsetzung „Fläche für die Wasserwirtschaft mit Sport- und Badenutzung“ dargestellt. Die wasserrechtliche Genehmigung bleibt dem Verfahren nach § 31 WHG vorbehalten.</p>
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. – Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. – die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli. <p>Ausgenommen hiervon ist: Die Beweidung von Grünlandflächen.</p>	
	<p><u>Unberührt bleibt darüber hinaus:</u> <u>Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen,</u></p>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.</u></p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/ 2.1-10-1 bis 5.1/ 2.1-10-12.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungsplans.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>
2.1-11	<p>NATURSCHUTZGEBIET „LEWERTBACHTAL“</p> <p>Größe: ca. 52,1 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Lebensraum für viele charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Luchs, Wildkatze, Schwarzstorch, Eisvogel, Bachforelle, Flussnapfschnecke, Sumpfteufelchen, Bärlauch, Geflecktes Knabenkraut, Schmalblättriges Wollgras, Gelbe Segge, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex bestehend aus dem strukturreichen, gehölzgesäumten Bachlauf, Hochstaudenfluren, Feucht- und Magergrünland, - zur Wiederherstellung eines durchgehenden Fließgewässerökosystems mit einer naturnahen Aue, - zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere auch der durch natürliche Fließgewässerdynamik entstandenen Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlammflächen, - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes der Wildkatze (Anhang IV-Art), insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, - zur Erhaltung und Entwicklung von Sumpf- und Bruchwäldern, 	<p>Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.</p> <p>Das Schutzgebiet umfasst das im Losheimer Wald an der östlichen Plangebietsgrenze liegende Bachsystem mit Lewertbach und den Nebenbächen Vorderer und Hinterer Steinbach sowie Füllenbach, die in ehemals mit Grünland bedeckten, dann aufgeforsteten und heute wieder weitestgehend freigestellten Tälern verlaufen.</p> <p>Im oberen Abschnitt des Lewertbaches überwiegt noch der offene Charakter des Talraumes mit Grünlandbrachen auf denen sich Mädesüßfluren gebildet haben und ein Gehölzsaum aus Erlen und Weiden am Bachufer stockt. Auch Magerweidenreste sind noch vorhanden. An den Talhängen angrenzend an unbefestigte Wegeflächen breitet sich Ginstergebüsch aus.</p> <p>Talabwärts findet sich ein Mosaik aus artenreichen Hochstaudenfluren, Waldsimensümpfen, Binsenwiesen, Feuchtwiesen und Ufergehölzen im kleinflächigen Wechsel. Die Morphologie des Baches ist hier durch unterhöhlte Uferabschnitte und Erosionen gekennzeichnet, der Bach hat tiefe Kolke gegraben und fließt zum Teil über den anstehenden Fels.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotop: <li style="padding-left: 20px;">- Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), <li style="padding-left: 20px;">- Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, <li style="padding-left: 20px;">- Magerwiesen und -weiden, 	<p>Am Füllenbach sind in weiten Bereichen schutzwürdige Feuchtgrünland- und Magerwiesenbestände zu finden, die weitläufig von Weidengebüsch begleitet werden.</p> <p>Vorderer und Hinterer Steinbach sind noch überwiegend mit Fichtenforsten bestockt.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im angrenzenden LP Dahlem fort.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotop (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-0001, BK-5504-0002, BK-5504-004, BK-5504-039.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotop liegen innerhalb des Gebietes: BT-5504-0020-2013, BT-5504-004-9, BT-5504-7150-2002, BT-EU-00897, BT-EU-00909, BT-EU-00910, BT-EU-00914, BT-EU-00922, BT-EU-01031, BT-EU-01144, BT-EU-01146, BT-EU-01148.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz, - zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, 	<p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</p> <p>BSN-0259.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-011 tlw., VB-K-5504-018, VB-K-5604-002 tlw.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete des Lewertbachs und seiner Nebengewässer mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung, 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung, – zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes, – als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung. 	<p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</p> <p>KLB 273 „Heckenlandschaft um Udenbreth“.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7 bis 18, 20 bis 27,8, 3029 bis 398, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> – Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. – Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. – artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweiden. 	<p>Hierdurch wird dem Verschlechtsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.</p> <p>Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopfsilgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli. 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-11-1 bis 5.1/ 2.1-11-13.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungsplans.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-12

NATURSCHUTZGEBIET „KYLLQUELLGEBIET“

Größe: ca. 108,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 32 Absatz 2 bis 4 und 33 Absatz 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere

- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und naturnahen Strukturen sowie einer ausgeprägten Dynamik, mit ihrer typischen Vegetation und Fauna, hier insbesondere auch als Lebensraum für Groppe und Bachneunauge,
 - **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche

Das Gebiet besteht aus 4 Teilflächen.

Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes:

DE-5504-305 **Kyllquellgebiet**

Das Schutzgebiet umfasst die Oberläufe der Kyll und der Wilsam sowie zahlreiche Nebensiefen. Sie verlaufen weitgehend im Losheimer Wald in sehr abgeschiedener Lage.

Mit Ausnahme eines Abschnittes am Miesbach, der abschnittsweise eingetieft durch intensiv beweidetes Grünland fließt, sind die Quellzuflüsse naturnah mit strukturreichem Bachbett und gehölzbestandenen Ufern sowie artenreicher Bachfauna. Die schmalen Bachauen weisen feuchte bis nasse zum Teil anmoorige Standorte auf, auf denen Feuchtwiesen, artenreiche Braunseggenümpfe, Schnabelseggenriede, feuchte Hochstaudenfluren, Bärwurzweiden

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>und Staudenfluren,</p>	<p>mit Narzissen, kleinflächig Borstgrasrasenrelikte und stellenweise Erlen-Auwälder siedeln. Kleine Nebenzuflüsse sind zum Teil noch mit Fichtenaufforstungen bestockt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Lebensräume, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben: <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation, hier insbesondere das Gefleckte Knabenkraut, - zur Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren (6430) und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - zur Erhaltung artenreicher mesophiler Berg-Mähwiesen (6520), hier insbesondere in der Ausprägung als narzissenreiche Bärwurzweide, in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna, - zur Erhaltung und Entwicklung von Moorwäldern hier in der Ausprägung als Birkenbruchwald (91D1, Prioritärer Lebensraum), mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen, - zur Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder (9110) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - zur Erhaltung und Entwicklung der Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden (6410) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RI benannte Arten. <p>Hierzu gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Groppe - Bachneunauge - Blauschillernder Feuerfalter - Wildkatze - Haselmaus 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Zauneidechse - Wasserfledermaus - Braunes Langohr - Fransenfledermaus - Zwergfledermaus - Schwarzstorch - Schwarzspecht - Eisvogel - Wachtelkönig. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Lebensraum für weitere charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Luchs, Bachforelle, Wasseramsel, -Dachs, -Flutender Wasserhahnenfuß, Bach-Nelkenwurz, Geflecktes Knabenkraut, Großer Klappertopf, Quendelblättrige Kreuzblume, - zur Erhaltung der Ungestörtheit der die Fließgewässer umgebenden Waldgebiete für den Schwarzstorch, - zur Erhaltung und Förderung von Erlenbruch- und Erlensumpfwäldern, - zur Erhaltung und Entwicklung weiterer wertvoller auentypischer Lebensräume wie Nass- und Feuchtgrünland, artenreiche Braunseggensümpfe, Schnabelseggriede und Röhrichte, - zur Sicherung und naturnahen Entwicklung von Quellen und Siefen, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: 	<p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-003, BK-5504-039, BK-5504-063, BK-5504-500, BK-5604-001, BK-5604-051, BK-5604-056.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut) - Bruch- und Sumpfwälder, - Auwälder, - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, - Magerwiesen und -weiden, - Borstgrasrasen, - Sümpfe, 	<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5504-0003-2013, BT-5504-0004-2013, BT-5504-0005-2013, BT-5504-0006-2013, BT-5504-0007-2013, BT-EU-01147, BT-EU-01150, BT-EU-01152, BT-EU-01153, BT-EU-01158, BT-EU-01160, BT-EU-01163, BT-EU-01164, BT-EU-01166, BT-EU-01168, BT-EU-01170, BT-EU-01172, BT-EU-01173, BT-EU-01176, BT-EU-01177, BT-EU-01178, BT-EU-01180, BT-EU-01181, BT-EU-01182, BT-EU-01184, BT-EU-01185, BT-EU-01186, BT-EU-01187, BT-EU-01189, BT-EU-01191, BT-EU-01195, BT-EU-01197, BT-EU-01201, BT-EU-04383, BT-EU-04385, BT-EU-04386, BT-EU-04387, BT-EU-04388, BT-EU-04390, BT-EU-04393, BT-EU-04400, BT-EU-04401, BT-EU-04402, BT-EU-04403, BT-EU-04404, BT-EU-04405, BT-EU-04406, BT-EU-04408, BT-EU-04410, BT-EU-04411, BT-EU-04412, BT-EU-04413, BT-EU-04418, BT-EU-04420,</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz, - zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze (Anhang IV-Art), insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, - wegen der Eigenart und besonderen Schönheit des Kyllquellgebietes mit den angrenzenden Wäldern, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, - zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete der Kyll und ihrer Nebengewässer mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung, - zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere auch der durch natürliche Fließgewässerdynamik entstandene Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlammflächen, - zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung, - zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes, - als Zeugnis historischer Grünlandbewirt- 	<p>BT-EU-04422, BT-EU-04423, BT-EU-04426, BT-EU-04427, BT-EU-04428, BT-EU-04433, BT-EU-04434, BT-EU-06868, BT-EU-06869.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-011, VB-K-5604-001, VB-K-5604-002.</p> <p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</p> <p>KLB 273 „Heckenlandschaft um Udenbreth“.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

schaftung.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7 bis 27, 8, 3029 bis 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietsspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünlandflächen in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweiden.
- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Hierdurch wird dem Verschlechtsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer-Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/ 2.1-12-1 bis 5.1/ 2.1-12-20.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe des aktuell gültigen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes bzw. Wald-Maßnahmenkonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das WaldMaKo wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erarbeitet.</p>
2.1-13	<p>NATURSCHUTZGEBIET „BUNKERANLAGEN“</p>	
	<p>Größe: ca. 3,5 ha</p>	<p>Das Gebiet besteht aus 22 Teilflächen.</p>
	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der Bunkeranlagen als Teillebensräume für gefährdete, bedrohte und seltene Tierarten, z.B. verschiedene Fledermausarten, – als Trittstein- und Sonderbiotop im Wald und im Offenland als Lebensraum für einzelne gefährdete, bedrohte und seltene Tierarten, – aus Gründen des Bodendenkmalschutzes, – wegen seiner Funktion als Lebensraum für weitere charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Großer Wiesenknopf, – zur Erhaltung und Entwicklung eines weitläufigen Bachsystems mit naturnahen Bauchauenbereichen, – zur Erhaltung und Entwicklung eines großen Vorkommens an Bärwurz, – zur Erhaltung und Entwicklung von landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften mit Grünland-Heckenkomplexen, – zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> – Magerwiesen und –weiden. 	<p>Das Schutzgebiet umfasst insgesamt 24 (zum Teil gesprengte) Bunkeranlagen. Sie befinden sich westlich von Hollerath, südwestlich von Ramscheid, östlich von Reifferscheid/Wiesen, östlich von Oberschömbach, um Udenbreth, südlich von Wolfert, südöstlich von Eichen sowie südöstlich von Losheim.</p> <p>Im Gebiet befindet sich ein als Bodendenkmal ausgewiesener Bunker (EU 196).</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-008, BK-5504-023, BK-5504-039.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-EU-01030.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes, - aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Bunkeranlagen. 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5404-011, VB-K-5504-007, VB-K-5504-011, VB-K-5504-012, VB-K-5504-016, VB-K-5504-017, VB-K-5504-028, VB-K-5604-005.</p> <p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</p> <p>KLB 273 „Heckenlandschaft um Udenbreth“.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 2, 12 bis 17, 21, 22, 25, 287, 3029, 332 und 343, 365, 387, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - jegliche Nutzung oder Erschließung der Bunkeranlagen und deren unmittelbarer Umgebung, insbesondere die touristische Erschließung und Freizeitnutzung. 	<p>Das Verbot dient der Erhaltung der Ungestörtheit der Fledermausquartiere.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/2.1-13/1 bis 5.1/2.1-13/5</p>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNATSchG)

Größe insgesamt: 11.824 ha

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 und 26 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

In diesen Gebieten ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen Verbote**,
- Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Regelungen für **Ausnahmen**,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie
- die zusätzlichen **gebietsspezifischen Verbote und Regelungen**, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten (Ziffern 2.2-1 – 2.2-10) angegeben sind.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.2.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele – soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist – durch vertragliche Vereinbarungen mit der ortsansässigen Land- und Forstwirtschaft bzw. Grundeigentümerinnen und -eigentümern zu realisieren.

2.2.0.1 ALLGEMEINE VERBOTE

In den Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 Absatz 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung von § 5 BNatSchG und nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO NRW 2018 – auch wenn sie gemäß § 62 BauO NRW 2018 keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder in ihrer Nutzung zu ändern.

Als bauliche Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2018 gelten:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Camping-, Wochenend- und Zeltplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Bauliche Anlagen sind i. d. R. auch:

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- Ansinneinrichtungen,
- Paddocks, Reitplätze und Viehunterstände,
- Gartenhütten und Container.

Ausgenommen hiervon sind:

- Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes,
- Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben,

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von rechtmäßig errichteten Gebäuden sowie gebäudeunabhängige Solaranlagen auf bebauten Hausgrundstücken, wenn die Anlage dem Gebäude räumlich zugeordnet und baulich untergeordnet ist, - Änderungen der Dacheindeckung und Fassadengestaltung, - Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 qm und einer Tiefe bis zu 4,50 m, Balkonverglasungen und – überdachungen bis 30 qm Grundfläche, - Gebäude bis zu 4 Meter Firsthöhe, die zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, sofern sie sich von Art und Umfang sowie ihrer Gestaltung her in die Landschaft einfügen und <u>sofern keine ökologisch wertvollen Flächen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotop</u> beeinträchtigt werden. - landwirtschaftliche Fahrhilfen, sofern sie sich von Art und Umfang sowie ihrer Gestaltung her in die Landschaft einfügen und <u>sofern keine ökologisch wertvollen Flächen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotop</u> beeinträchtigt werden. - <u>die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nach Maßgabe des § 26 Absatz 3 BNatSchG.</u> 	<p><u>Die Gebäude sollten sich hinsichtlich Form, Materialien und Farben in die Landschaft einfügen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn diese eine der Landschaft angemessene Größe haben sowie natürliche Materialien (wie Holz, Stein oder Metall in gedeckten Tönen) verwendet werden und die Farben sich an den Tönen der Umgebung orientieren.</u></p> <p>Zu den ökologisch wertvollen Flächen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotop.</p> <p>Zu den ökologisch wertvollen Flächen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotop.</p>
2.	<p>Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist: Das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b LFoG NRW durchgeführt worden ist und damit keine unrechtmäßige Einschränkung der Befug-</p>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	nisse nach §§57 und 58 LNatSchG NRW verbunden ist.	
3.	Werbeanlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018 oder Schilder, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern.	
	Ausgenommen hiervon sind:	
	<ul style="list-style-type: none"> - behördlich angebrachte Verkehrs- und Gefahrenschilder sowie Schilder, die auf Notfall- oder Rettungspunkte hinweisen, - die Kennzeichnung von Wanderwegen durch befugte Organisationen, - unbeleuchtete Werbeschilder für land- und forstwirtschaftliche, Gartenbau- oder Imkereiprodukte die auf einen Direktverkauf hinweisen, wenn diese die Gesamtfläche von 3 m² nicht überschreiten. 	Auf § 65 LNatSchG NRW wird hingewiesen.
4.	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge aller Art einschließlich Anhänger, Wohnwagen sowie Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.	Hierzu zählt u. a. auch das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.
		Als befestigt sind alle Straßen, Wege und Plätze anzusehen, die durch zulässige Einbringung von Wegebauaterial oder durch Erdbau-maßnahmen erkennbar hergerichtet sind.
		Gekennzeichnete Wege sind solche Wege, die ggf. nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde durch Belegenheitskommunen, den Eifelverein oder sonstige Berechtigte sowie in Waldgebieten zusätzlich der Unteren Forstbehörde mit amtlichen Verkehrszeichen bzw. Markierungszeichen entsprechend gekennzeichnet sind.
		Trampelpfade, Rückegassen und Fahrspuren gelten nicht als Wege.
		Das Befahren von Flächen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers / der Eigentümerin vorliegt.
	Ausgenommen hiervon ist: Das Befahren von Flächen oder das kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen oder Geräten durch Bedienstete oder Beauf-	Hierbei handelt es sich um ein Abstellen im Rahmen der augenblicklich durchgeführten Tätigkeit (z. B.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	fragte von Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.	Kontrolle, Vermessung usw.).
5.	Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen und Warenautomaten auf- oder abzustellen oder zu betreiben.	
6.	Veranstaltungen aller Art außerhalb von Straßen sowie befestigter oder naturfester Wege, offiziell ausgewiesener Wanderwege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.	Bei Veranstaltungen innerhalb des Waldes sind zusätzlich die Bestimmungen des LFoG NRW zu beachten.
7.	Einrichtungen für Schieß-, Wasser-, Luft-, Motor- oder Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern.	
8.	Schieß-, Motor- und motorbetriebenen Luftsport außerhalb von für diesen Zweck genehmigten Bereichen auszuüben und zu betreiben sowie andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitaktivitäten auszuüben.	Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z. B. Scheuchwirkung, Schädigung der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärmung aufgrund intensiver Freizeitaktivitäten. Ziel ist die stille landschaftsgebundene Erholung.
9.	stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzugestalten oder deren Ufer und die Sohlstruktur, zu beeinträchtigen sowie Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem WHG vorliegt, fischereilich zu nutzen.	Dies gilt auch für eine Beeinträchtigung durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren. Gemäß § 41 Absatz 1 und 2 WHG haben die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
10.	bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen.	Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung Pflanzenschutzmitteln nach § 90a Absatz 2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie), verwiesen. § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG ist grundsätzlich zu beachten.
11.	Gewässer, deren Ufer und Uferstrandstreifen zu düngen oder zu kalken, Futtermittel in Gewässer einzubringen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemis-	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>mus vorzunehmen.</p>	
12.	<p>den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabgängige Biotope beeinflusst werden, sowie Bewässerungs- und Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen. Ausgenommen hiervon ist: Die Einleitung von Niederschlagswasser.</p>	
13.	<p>Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zu entnehmen oder in diese einzuleiten. Ausgenommen hiervon ist: Die Einleitung von Niederschlagswasser.</p>	
14.	<p>festen oder flüssigen Stoffe, Gegenstände sowie Abfallstoffe aller Art, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzubringen, wegzuworfen, abzuleiten, abzulagern, sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen.</p>	<p>Hierzu zählen u. a. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabraum, organische Abfälle und Bauschutt sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.</p> <p>Bei diesem Verbot steht der Entledigungsgedanke im Vordergrund.</p> <p>Insbesondere sollen schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes hierdurch verhindert werden.</p>
15.	<p>Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels oder Geländegestalt vorzunehmen.</p>	<p>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten sowie Halden verstanden.</p>
16.	<p>ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist: Die Verlegung unterirdischer Leitungen zur Ver- und Entsorgung einschließlich Telekommunikationsleitungen im Baukörper von Straßen und Wegen, Bahntrassen einschließlich Düker an Brücken sowie im Bereich befestigter Flächen, soweit Beeinträchtigungen angrenzender Bäume oder anderer Gehölze sowie ökologisch wertvoller Bereiche ausgeschlossen sind.</p>	<p>Als Straßenbaukörper wird die Definition von § 2 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz NRW zugrunde gelegt. Danach gehören zum Baukörper z. B. die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen sowie die Bankette und die Entwässerungsgräben.</p> <p>Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. artenreiche Vegetationsbestände sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW ge-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		geschützte Biotop
17.	Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.	Brachflächen sind nach § 11 Absatz 2 LNatSchG NRW definiert.
18.	Quellen, Sümpfe, Seggenrieder, Röhrichte oder Hochstaudenfluren oder andere Feuchtbereiche zu verändern, zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen.	Dies gilt auch für die Veränderung oder Zerstörung durch übermäßige Beweidung oder Tritt von Weidetieren. Zu Feuchtbereichen zählen u. a. quellig durchsickerte Bereiche, zeitweise überstaute Senken sowie Hochstaudenbestände mit nur geringen Anteilen ruderaler, nitrophiler oder neophytischen Pflanzenarten.
19.	Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette oder Wegeraine) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, abzupflügen, zu schädigen oder zu beseitigen.	
20.	die Grasnarbe von Grünlandflächen flächenhaft oder -erheblich zu beeinträchtigen oder zu schädigen.	Eine flächenhafte oder erhebliche Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen. <u>Eine flächenhafte oder erhebliche Schädigung der Grasnarbe liegt regelmäßig nicht vor im unmittelbaren Umfeld von Unterständen, Viehtränken, Futterstellen oder bei Triebwegen und Zufahrten.</u>
21.	Wald umzuwandeln oder Erstaufforstungen vorzunehmen.	
22.	Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen außerhalb des Waldes anzulegen oder zu erweitern.	
23.	Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Sträucher, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze, Moose oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu gefährden.	Dies gilt auch für eine Beschädigung und Gefährdung durch Weidevieh und Haustiere. Als Beschädigung gilt darüber hinaus das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Wurzelbereich. Gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 Meter, bei Säulenformen zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten.

Ausgenommen hiervon sind:

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde sowie - das Sammeln von Beeren, Pilzen und wild lebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. 	<p>Auf § 39 Absatz 3 und 4 sowie § 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG wird hingewiesen.</p> <p>Als geringe Menge für den persönlichen Bedarf werden z. B. ein Handstrauß oder ca. zwei Kilo Pilze pro Tag angesehen.</p>
	<p>24. Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen, die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.</p>	
	<p>25:24. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.</p>	<p>Dies gilt auch für das Töten, Verletzen und mutwillige Beunruhigen wild lebender Tiere durch Haustiere.</p> <p>§ 39 Absatz 1 und § 44 Absatz 1 und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.</p>
	<p>26:25. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.</p>	<p>Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzte Baumhöhlen sowie Uraltbäume (sog. Methusalem). Uraltbäume sind Bäume mit <u>langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer). Diese zeichnen sich durch ökologisch wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze und morschem Holz sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe aus. Sie liegen mit einem Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten. Oftmals ist bei diesen Bäumen eine Holznutzung seit geraumer Zeit nicht mehr vorgesehen.</u></p> <p>Das Verbot gilt auch für die Zerstörung, Beschädigung oder Behinderung durch Weidevieh oder Haustiere.</p> <p>§ 39 Absatz 1 und § 44 Absatz 1 -und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.</p>
	<p>27:26. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere in der freien Natur einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.</p>	<p>Hierunter fällt nicht das Wiedereinbringen von Tieren, die aufgrund einer Verletzung o. ä. gepflegt wurden und nach erfolgter Heilung wieder in die Freiheit zu entlassen sind.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.2.0.2 **REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)**

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. die ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Absatz 2 BNatSchG.

Die Unberührtheit gilt nicht für die Verbote:

- 1 (Bauliche Anlagen),
- 9 (Gewässer und ihre Ufer),
- 11 (Wasserchemismus),
- 12 (Grundwasser),
- 13 (Fließ-/ Stillgewässer),
- 14 (Entledigung fester und flüssiger Stoffe),
- 17 (Umbruch von Brachflächen),
- 18 (Beweidung von Feuchtbereichen),
- 19 (Rand- und Sicherheitsstreifen),
- 20 (Grasnarbe),
- 22 (Weihnachtsbaumkulturen usw.),
- 23 (Gehölze).

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft bleibt insbesondere zulässig:

- der Anbau von Kulturpflanzen und die Haltung von Nutztieren,
- das Befahren von Flächen,
- das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen ortsüblicher Weidezäune oder Tierfanggatter bis zu 1,5 Meter Höhe.
- das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen ortsüblicher Herdenschutzäune als wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild bis zu 2,0 Meter Höhe.
- die Anlage und der Betrieb von Einrichtungen zur Viehtränkung und Viehfütterung außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen und dem Kronentraufbereich von prägenden Bäumen, ferner deren Beseitigung.

Ortsübliche Weidezäune bestehen i.d.R. aus Holzpfählen sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner aus Elektrozäunen.

Hierzu gehören insbesondere Herdenschutzäune entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW oder der Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf des BfN.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - die Einrichtung ortsüblicher Verkaufsstände für selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können sowie das Aufstellen von baugenehmigungsfreien Hinweisschildern. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - ganzjährige, schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses der Pflanzen sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung. <p>Bei einem Gehölzschnitt sind die unter Ziffer 5.2 angeführten allgemeinen Vorgaben und Grundsätze zu beachten.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - der Umbruch von Flächen nach Ablauf der Verpflichtung im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - die Verlegung von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion, so auch die Verlegung von Leitungen zur Versorgung des Weideviehs. 	<p>Hierunter wird auch die Verlegung von Beregnungsanlagen verstanden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung auf Flächen, auf denen die Nutzung aufgrund der aktuellen oder zukünftig erstmaligen Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen (z. B. Vertragsnaturschutz) oder vertraglichen Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war. 	<p>Auf die Bestimmungen des § 30 Absatz 5 BNatSchG wird hingewiesen.</p> <p><u>Der Kreis Euskirchen empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder die Bewirtschaftung / Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</u></p>
2.	<p>die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 3 BNatSchG.</p> <p>Die Unberührtheit gilt nicht für das Verbot:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 21 (Waldumwandlung / Erstaufforstung), - 25 (Horst- und Höhlenbäume). <p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bleibt insbesondere zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Anbau von Kulturpflanzen, - das Befahren von Flächen. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - das zeitliche Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen nach Maßgabe von- § 6b LFoG NRW, 	<p>Unter zeitweilig wird das Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen für die Dauer von Forstarbeiten verstanden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen nach Maßgabe von- § 6b LFoG NRW, 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - die Anlage, Unterhaltung und Instandsetzung oder Änderung von Rückewegen bzw. Rückeschneisen. 	<p>Die Anlage und Änderung von Rückewegen und Rückeschneisen erfolgt nach den Richtlinien für naturnahe Waldwirtschaft ohne Bodenauftrag und -abtrag und ohne Einbringung von Fremdmaterial.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>die Lagerung von Holz außerhalb von nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren,</u> 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Kalamitätsfall, - Maßnahmen des vorbeugenden Waldschutzes sowie zum Schutz gepolterten Holzes, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>die Durchführung von Bodenschutzkalkungen, Kompensationskalkungen, sofern Folgendes Beachtung findet: Eine Bodenschutzkalkung ist regelmäßig auf natürlicherweise sauren Böden und Nass- bzw. Feuchtstandorten ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Moore, Moor- und Bruchwälder sowie weitere gesetzlich geschützte Biotope. Zu diesen Lebensräumen ist bei der Kalkung ein angemessener Schutzpuffer von 100 Metern einzuhalten.</u> 	<p><u>Auf die Dienstanweisung über die Bodenschutzkalkungen in den Wäldern in Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.</u></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - 	
	<ul style="list-style-type: none"> - die Entnahme bzw. die Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Arten, - die Errichtung, Unterhaltung oder Beseitigung ortsüblicher Kulturzäune bis zu 2 Meter Höhe, längstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, sofern die Kulturzäune aus waldfremden Materialien bestehen, Einzelverbisschutz sowie sonstige mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Schutzmaßnahmen. In Schwerpunktgebieten der Wildkatze sind geeignete Durchlässe und Querungshilfen für die Wildkatze vorzusehen. 	<p>Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben und aus waldfremden Materialien bestehen, sind diese zurückzubauen, spätestens nach Ablauf von zehn Jahren.</p>
	<p>3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 4 BNatSchG.</p>	<p>Zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung gehört nach § 3 Absatz 2 Landesfischereigesetz NRW auch die Durchführung von Hegemaßnahmen.</p>
	<p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung bleibt insbesondere zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

geeignete Vorrichtungen anzubringen.

4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NRW.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung bleibt insbesondere zulässig:

- das Befahren von Flächen zum Bergen oder Aneignen von schwerem Wild, sofern eine Bergung nicht von Straßen und Wegen aus möglich ist und soweit das Befahren dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- wildlebenden Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtung anzubringen,
- die Versorgung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild,
- Wildfütterungen und die Unterhaltung von Wildfütterstellen in Notzeiten gem. § 25 LJG NRW,
- die Errichtung, Unterhaltung oder Beseitigung ortsüblicher Jagdhochsitze.
- die Errichtung, Unterhaltung oder Beseitigung ortsüblicher, temporärer Zäune zur Begrenzung von Wildschäden, d. h. Schutzzäune zum Schutz der Ernte auf einzelnen Flächen für einen Zeitraum von max. 6 Monaten, bis zu 2,0 Meter Höhe.
In Schwerpunktgebieten der Wildkatze sind geeignete Durchlässe und Querungshilfen für die Wildkatze vorzusehen.
- die Durchführung von Gesellschaftsjagden.
- die Entnahme bzw. die Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Arten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Notzeiten gemäß § 25 LJG NRW bestehen bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Äsungsmangel, insbesondere bei vereister oder hoher Schneelage oder nach ausgedehnten Waldbränden.

Ansitzeinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst und nicht in übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.

Ortsübliche Wildschutzzäune bestehen i. d. R. aus Holzpfählen sowie aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht, ferner aus Elektrozäunen.

Unberührt von den allgemeinen und gebiets-spezifischen Verboten bleiben darüber hinaus:

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Imkerei bleibt insbesondere zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren von Flächen, - Honigbienen einzubringen, - die vorübergehende Einstellung von Bienenstöcken / -kästen, sofern sie nicht mit der Einrichtung von baulichen Anlagen verbunden ist. 	
6.	das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen sonstiger, ortsüblicher Weidezäune oder Tierfanggatter bis zu 1,5 Meter Höhe sowie von Zäunen für Schalenwildgehege bis zu 2 Meter Höhe.	Ortsübliche Weidezäune bestehen i.d.R. aus Holzpfehlen sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner aus Elektrozäunen.
7.	die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.	
8.	die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Kartierungen und Kompensationsmaßnahmen sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen sowie Maßnahmen der zuständigen Behörde im Umfang mit dem Wolf nach BNatSchG und Landesrecht.	
9.	Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.	<p>Hierzu zählt auch der Ersatz-Neubau bestehender rechtmäßiger Anlagen an gleicher Stelle und in gleichem Umfang.</p> <p><u>Die Unberührtheit umfasst auch das für Maßnahme erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen.</u></p> <p><u>Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Absatz 5 BNatSchG verwiesen.</u></p> <p><u>Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbaustandort entspricht.</u></p>
10.	mit der Unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen abgestimmte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (Blaue Richtlinie).	<p>Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ vom 26.11.1984 geregelt.</p>
	Die Unberührtheit gilt nicht für das Verbot:	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	- 10 (Gewässerunterhaltung)	
	11. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 23 Absatz 3 LNatSchG NRW.	
	12. Vor Ort notwendige Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen sowie vorübergehend errichtete bauliche Anlagen zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten der Bezirksregierung Köln bzw. deren beauftragten Dritten.	
	13. Untersuchungen von Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen einschl. der Verdachtsflächen sowie ggf. deren Sanierung, darüber hinaus die Abgrenzung belasteter Gewässerbereiche und Auen als Gebiete mit erhöhtem Schadstoffgehalten in Böden gem. § 6 Absatz 4 BBodSchV.	
	14. sonstige rechtmäßig und ordnungsgemäß bzw. bestimmungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Hierzu gehören auch die übliche Nutzung der Hausgrundstücke und Hofstellen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, Sport- und Parkplätze sowie anderer Freizeiteinrichtungen. Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz. Die Instandhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sollen der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden.	<p>Unberührt hiervon bleibt die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. nach Bau-, Wasser- und Artenschutzrecht.</p> <p>Darunter fällt auch die Gewinnung von Trinkwasser sowie Anlagen zu Verteilung, Transport und Speicherung von Trink-/ Abwasser.</p> <p>Eine Instandhaltung einer Drainage liegt auch vor, wenn bei drohender Funktionsuntüchtigkeit einer Drainage statt deren Reparatur eine Neuanlage mit gleicher Leistungsfähigkeit erfolgt.</p> <p>Bei der Instandhaltung von Drainagen sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW zu beachten.</p>
	15. die Durchführung nachstehender Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> - Haus- und Hoffeste, - Veranstaltungen auf Sportplätzen, - nicht kommerzielle, örtliche Traditionsveranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumpflege (z. B. Pilgerungen, Martinszüge) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, - Exkursionen mit max. 50 Personen unter fachkundiger Leitung zu wissenschaftlichen Zwecken (einschließlich der Umweltbildung). 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	16. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	
	17. von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte ordnungsbehördliche Maßnahmen.	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.2.0.3 **REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN**

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW

Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem ~~MA~~ Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.

Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten bzw. Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsregelungen genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen oder Bedingungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Dies gilt insbesondere für:

1. baugenehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 62 Absatz 1 und 2 BauO NRW 2018.
2. den Rückbau bzw. die Beseitigung baulicher Anlagen.
3. Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen entstehen.
4. die vorübergehende Anlage von befestigten, unversiegelten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen.

Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.

Anschließend ist die genutzte Fläche wieder zu renaturieren.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.	Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 BauGB.	
6.	Vorhaben zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB.	
7.	Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 und 9 BauGB.	
8.	Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt, sowie für ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Absatz 6 BauGB, wenn seine Verwirklichung die Nutzung vorhandener Baustrukturen begünstigt und eine Beeinträchtigung landschaftsprägender Laubbäume oder von Obstwiesen ausgeschlossen ist, sowie Feuchtwiesen, Magerstandorte oder Uferbereiche von Gewässern nicht beeinträchtigt werden.	
9.	Vorhaben nach § 35 Absatz 4 Nummer 1 bis 6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nummer 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt und eine Beseitigung landschaftsprägender Bäume nicht erforderlich wird.	Erweiterungen bis zu 30 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes gelten als angemessen und geringfügig.
10.	Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB oder auf Flächen einer in Aufstellung befindlichen Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB.	§ 33 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung. § 34 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, § 35 BauGB Vorhaben im Außenbereich.
11.	das Errichten max. 4 Meter hoher Tierunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen.	
12.	das Errichten von sonstigen Weidezäunen, Tierfanggattern, Herdenschutzzäunen und Zäunen für Schalenwildgehege, welche von den in den Unberührtheiten genannten Zaunhöhen und -formen abweichen, sowie von Zäunen für Hundenausläufflächen und auf Flächen für öffentliche Zwecke, deren Betreten nicht erlaubt ist.	
13.	Maßnahmen zur touristischen Erschließung an vorhandenen Straßen und Wegen.	Hierzu zählen u. a. Ruhebänke, Schautafeln, Wegweiser, Schutzhütten sowie Wanderparkplätze.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
14.	Schilder, die der Besucherlenkung oder – information über das Schutzgebiet dienen.	Hierzu zählen u. a. Schautafeln und Wegweiser.
15.	Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern.	Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung sowie Exploration von Bodendenkmälern nach den Vorschriften des DSchG NRW.
16.	<p>der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstigen Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer, notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich</p> <p>a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder</p> <p>b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepasster Weise.</p>	Dies gilt auch dann, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.
17.	die Errichtung einer dringend benötigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich oder in einer hierzu benachbarten Kommune.	
18.	die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen.	
19.	die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Verkehrswegen inkl. sonstigen Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen.	
20.	die Errichtung oder Änderung von Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b LFoG NRW durchgeführt worden ist.	
21.	die Errichtung von Reitplätzen, Reitsportflächen und Reitwegen, auch mit Naturhindernissen.	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
22.	die Errichtung und den rechtmäßigen Betrieb von Friedhöfen und Begräbniswäldern.	
23.	die Errichtung und den Betrieb von Sport- und Spielplätzen sowie von Waldkindergärten.	
24.	das saisonale Aufstellen von mobilen oder baugenehmigungsfreien Verkaufsständen an Straßen, Wegen und Parkplätzen.	
25.	Übungen und Ausbildungen von Behörden, Hilfsorganisationen und Rettungsdiensten (z. B. Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.).	
26.	die Durchführung von Kultur- und Sport-Veranstaltungen sowie von sonstigen naturbezogenen Veranstaltungen.	
27.	die Anlage, Bereitstellung oder Änderung sowie den rechtmäßigen Betrieb von Einrichtungen für Schieß-, Wasser-, Luft-, Motor- oder Modellsport und sonstigen Freizeiteinrichtungen.	
28.	die Anlage, Veränderung oder Beseitigung oberirdischer Gewässer.	
29.	Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern.	
30.	die Entnahme von Grundwasser zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung oder zum Zweck der Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen.	
31.	<u>die Einleitung von Schmutzwasser.</u>	
31-32.	die Veränderung der Boden-, Fels- oder Geländegestalt.	<u>Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung sowie Exploration von Bodendenkmälern nach den Vorschriften des DSchG NRW.</u>
32-33.	die Verlegung oder Änderung von Leitungen – zur Ver- und Entsorgung sowie von Telekommunikationsleitungen und den dazugehörigen zwingend notwendigen, untergeordneten Bauwerken.	
33-34.	die Veränderung oder Beseitigung von bestehenden Drainageleitungen.	
34-35.	die Umwandlung von Wald oder die Vornahme von Erstaufforstungen.	
35-36.	die Anlage von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen sowie die Verlängerung der Nutzungsdauer von ge-	Diese Kulturen sind insbesondere dann nicht mit dem Schutzzweck vereinbar, wenn standörtliche Voraussetzungen eine besondere na-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	nehmigten Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen.	turschutzfachliche Qualität der Flächen bedingen oder das Landschaftsbild auf besondere Weise durch die Maßnahme beeinträchtigt wird.
	36-37. Gehölzrückschnitte oder -beseitigungen, insbesondere sofern das Landschaftsbild nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt wird.	
	37-38. die Durchführung von Maßnahmen und Untersuchungen zu Zwecken der Wissenschaft und Lehre.	Hierzu zählen u. a. Sondagen, Probeentnahmen, Arterfassungen, Telemetriemessungen oder Beringungen.
	38-39. Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge.	Zur Gefahrenvorsorge zählen Maßnahmen, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen. Hierzu zählen u. a. Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes oder Maßnahmen des Hochwasserschutzes (z. B. Bau von Regenrückhaltebecken, Überschwemmungsflächen sowie Schutzwälle / -dämme, wenn keine anderen Schutzmöglichkeiten bestehen).
	39-40. Maßnahmen, die im Rahmen der Klimawandelanpassung dazu geeignet sind, Wasser länger zu speichern bzw. zurückzuhalten.	
	40-41. die Entnahme von Pflanzen nicht besonders geschützter Arten.	

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 BNatSchG angeordnet werden. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p>mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden hat. Von dem Widerspruch hat die Untere Naturschutzbehörde die Höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 2 Absatz 3 LNatSchG NRW bleiben unberührt. Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 24 LNatSchG NRW) ist abweichend von § 67 BNatSchG der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Absatz 8 BNatSchG i. V. m. § 77 Absatz 1 Nummer 4 LNatSchG NRW in der jeweils gültigen Fassung handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 26 Absatz 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,00 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-1	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „HELLENTHALER WALD“</p> <p>Größe: ca. 3.985 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der großen, zusammenhängenden und unzerschnittenen Waldflächen, – wegen der besonderen Bedeutung ausgedehnter Waldflächen für die naturnahe Erholung, – zur Erhaltung und Optimierung der großen zusammenhängenden Waldflächen mit zum Teil hohem Laubholzanteil, – wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz, – zur Erhaltung der zahlreichen Bäche und Quellen sowie zur Wiederherstellung naturnaher Bachtäler und Quellbereiche, – zur Optimierung der Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Waldmäntel), – zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für zahlreiche unter Naturschutz stehende Bachtäler, – wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, – zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, – zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete im Bereich von Hesselbach, Jüngselbach, Gammelsbach, Merlenbach, Lehrbach, Rathssiefen, Dreesbach und Keinzelbach mit autotypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) mit einer auenverträglichen Nutzung, – zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung, – zur Erhaltung und Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit zum Teil in Nordrhein-Westfalen ge- 	<p>Das Gebiet besteht aus 9 Teilflächen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine große, zusammenhängende Waldfläche des Hellenthaler Waldes auf der Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche, die von unterdevonischen Gesteinen gebildet wird und Höhen über 600 m erreicht.</p> <p>Die nördlichen Waldflächen bestehen überwiegend aus Nadelholzforsten, kleinflächig existieren noch ältere Laubholzbestände, wobei es sich überwiegend um typische Hainsimsen-Buchenwälder handelt, die in dem Naturraum der Rureifel nur noch selten zu finden sind. Vor allem an den südexponierten Hängen des Platißbaches sind sie noch etwas großflächiger vorhanden.</p> <p>Es befinden sich zahlreiche Bachtäler im Gebiet mit zum Teil naturschutzwürdigen, naturnah ausgeprägten Bachläufen. Von den Quellen sind nur wenige naturnahe Quellbereiche erhalten.</p> <p>Im Norden des Waldgebietes liegt die Oleftalsperre mit zahlreichen, relativ kurzen Quellbächen, die überwiegend in steilen Kerbtälern verlaufen und von Fichtenbeständen und unmittelbar angrenzenden Forstwegen begleitet werden.</p> <p>Belebende Elemente sind zudem, die gehölzgesäumten Höckerlinienabschnitte des ehemaligen Westwalls.</p> <p>In dem nördlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes befinden sich mehrere als Bodendenkmäler ausgewiesene Bunker (EU 173, EU 174, EU 176) sowie ein Hohlweg aus römischer Zeit (EU 108).</p> <p>Der Wald beiderseits des Prether Baches liegt überwiegend an den steilen Hängen des Bachtals und nur kleinflächig auf den unmittelbar</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>fährdeten Biotopen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze (Anhang IV-Art), insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, – zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes des Schwarzstorchs (Anhang I-Art der europäischen Vogelschutzrichtlinie), insbesondere der Bachtäler als Nahrungshabitate und der Altholzbestände als Bruthabitate, – wegen des landeskundlich bedeutsamen, alten Römerweges im Süden des Schutzgebiets, – wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes mit unterschiedlichen, vielfältigen Waldbildern sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, – aus Gründen des Bodendenkmalschutzes, 	<p>angrenzenden Hochflächen. Naturräumlich gehört er zur Hollerath-Broicher Hochfläche in der Rureifel, die von der starken Zerschneidung durch die Bachtäler geprägt ist. Südlich von Unterpreth stocken auf den westexponierten Hängen Eichenniederwälder und am Übergang zur Hochfläche für die Region standortgerechter Hainsimsen-Buchenwald.</p> <p>Am Burgkopf bei Oberpreth liegt eine als Bodendenkmal ausgewiesene mittelalterliche Burgwüstung (EU 064).</p> <p>Im Südosten des Gebietes liegt zwischen Kirmesbach und Spillpertssiefen der Waldkomplex Tiergarten. Er weist nahezu reine Fichtenbestände auf und bedeckt den höchsten Höhenrücken der Hollerath-Broicher Hochfläche.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – wegen seiner Funktion als Gebiet mit einigen regional und landesweit bedeutsamen Biotopverbundflächen, 	<p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5403-043, BK-5404-046, BK-5404-047, BK-5504-0009, BK-5504-001, BK-5504-002, BK-5504-006, BK-5504-027, BK-5504-028, BK-5504-029, BK-5504-038, BK-5504-041, BK-5504-042, BK-EU-00017, BK-EU-00139.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5403-034, VB-K-5504-001, VB-K-5504-002, VB-K-5504-003, VB-K-5504-004, VB-K-5504-005, VB-K-5504-006, VB-K-5504-007, VB-K-5504-010, VB-K-5504-028, VB-K-5604-005.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> – Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), – Auwälder, – Röhrichte, – Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, – Magerwiesen und –weiden, 	<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5404-512-8, BT-5404-513-8, BT-5404-514-8, BT-5404-515-8, BT-5404-516-8, BT-5504-0028-2013, BT-5504-0068-2013, BT-5504-0069-2013, BT-5504-0113-2013, BT-5504-020-8, BT-5504-037-8, BT-5504-7001-2000, BT-EU-00553, BT-EU-00555, BT-EU-00558, BT-EU-00560, BT-EU-00948, BT-EU-00952, BT-EU-01004, BT-EU-01005, BT-EU-01020, BT-EU-04545, BT-EU-05741, BT-EU-05755.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes, 	<p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>– wegen des kulturhistorischen Zeugniswertes des Höckerlinienabschnittes des ehemaligen Westwalls, des römischen Hohlweges und der mittelalterlichen Burgwüstung auf dem Burgberg bei Oberpreth sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,</p> <p>– zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte.</p>	<p>KLB 224 „Oleffalsperre“, KLB 225 „Olefftal“.</p> <p>Folgende geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte (GeoSchOb NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5504-002, GK-5504-003, GK-5504-004, GK-5504-005, GK-5504-006, GK-5504-011, GK-5504-012, GK-5504-013, GK-5504-014, GK-5504-019, GK-5504-020, GK-5504-021, GK-5504-051.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 26, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 17 und die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 410 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	<p><u>Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche der geplanten Wasserschutzgebiete 550401 - Oleffalsperre und 530411 - Obersee sowie 550201 - Perlenbachtalsperre.</u></p>
	<p><u>Darüber hinaus wird folgendes gebietsspezifisches Verbot festgesetzt:</u></p> <p><u>- Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen, die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können</u></p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/ 2.2-1-1* bis 5.1/ 2.2-1-7.</p>	
<p>2.2-2</p>	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „NÖRDLICHER BLANKENHEIMER WALD“</p> <p>Größe: ca. 825 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p>	<p>Das Gebiet besteht aus 9 Teilflächen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	len regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,	kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-016, VB-K-5504-017, VB-K-5504-021, VB-K-5504-022, VB-K-5504-025, VB-K-5504-026, VB-K-5505-013, VB-K-5505-014.
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche, - Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), - Auwälder, - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, - Magerwiesen und -weiden, - Flachland- und Berg-Mähwiesen (und Streuobstbestand), - Borstgrasrasen. 	Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5504-0004-2009, BT-5504-0041-2013, BT-5504-0044-2013, BT-5504-011-9, BT-5504-746-9, BT-5505-0035-2000, BT-5505-0048-2000, BT-5505-0053-2000, BT-5505-0060-2000, BT-5505-0249-2015, BT-5505-0253-2015, BT-5505-0257-2015, BT-5505-0263-2015, BT-5505-0396-2015, BT-5505-067-8, BT-EU-01058, BT-EU-01059, BT-EU-01063, BT-EU-01064, BT-EU-01129, BT-EU-04047, BT-EU-04054, BT-EU-04067, BT-EU-04145, BT-EU-04146, BT-EU-04154, BT-EU-04158, BT-EU-04164, BT-EU-04166, BT-EU-04167, BT-EU-04168, BT-EU-04173, BT-EU-04181, BT-EU-04507.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 26 , die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 17 und die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 410 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.	Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des geplanten Wasserschutzgebietes WV Oloftal Oloftalsperre.
	<u>Darüber hinaus wird folgendes gebietsspezifisches Verbot festgesetzt:</u>	
	- <u>Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen, die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können</u>	
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW): 5.1/ 2.2-2-1* bis 5.1/ 2.2-2-7.	Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des geplanten Wasserschutzgebietes WV Oloftal geplante Trinkwassertalsperre Prether Bach, 550409 - Nettersheim-Marmagen.
		Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des geplanten Wasserschutzgebietes WVZV Perlenbachtalsperre.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.2-3 **LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „LOSHEIMER WALD“**

Größe: ca. 1.223 ha

Das Gebiet besteht aus 9 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der großen, zusammenhängenden Waldflächen mit den zahlreichen Bachtälern,
- wegen der besonderen Bedeutung ausgedehnter Waldflächen für die naturnahe Erholung,
- zur Erhaltung und Optimierung der großen zusammenhängenden und unzerschnittenen Waldflächen mit zum Teil hohem Laubholzanteil,
- zur Erhaltung der zahlreichen Bäche und Quellen sowie zur Wiederherstellung naturnaher Bachtäler und Quellbereiche,
- zur Optimierung der Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Waldmäntel),
- zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für zahlreiche unter Naturschutz stehende Bachtäler,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz,
- aus Gründen des Bodendenkmalschutzes,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes mit unterschiedlichen, vielfältigen Waldbildern sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
- wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,
- wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,
- zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete von Eulenbach und Gehlenbach mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auen-

Der Losheimer Wald besteht überwiegend aus Fichtenkulturen, zeichnet sich aber durch zahlreiche, naturnahe und strukturreiche Bachtäler und Quellbereiche aus, die überwiegend als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind. Buchen- oder Eichenwaldparzellen kommen nur vereinzelt und meist sehr kleinflächig vor. Naturräumlich gehört er zur Westlichen Hocheifel.

In dem westlichen Teil des Waldes an der Grenze zu Belgien befinden sich mehrere, als Bodendenkmäler ausgewiesene Teilstücke des Westwalls (EU 103, EU 104, EU 229, EU 229a, EU 229b, EU 229c, EU 229d, EU 229e, EU 229f).

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-003, BK-5504-004, BK-5504-039, BK-5504-063, BK-5604-001, BK-5604-002, BK-5604-050, BK-5604-051, BK-5604-052, BK-5604-056.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>verträglichen Nutzung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit zum Teil in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, - zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze (Anhang IV-Art), insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, - wegen seiner Funktion als Gebiet mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen. - zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Sümpfe, - Bruch- und Sumpfwälder, - Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), - Auwälder, - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, - Magerwiesen und -weiden, - Borstgrasrasen. 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-007, VB-K-5504-011, VB-K-5504-018, VB-K-5604-001, VB-K-5604-002, VB-K-5604-003.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5504-004-9, BT-EU-00897, BT-EU-00922, BT-EU-01031, BT-EU-01147, BT-EU-01160, BT-EU-01163, BT-EU-01164, BT-EU-01181, BT-EU-01184, BT-EU-01187, BT-EU-01195, BT-EU-01197, BT-EU-01201, BT-EU-04385, BT-EU-04386, BT-EU-04387, BT-EU-04401, BT-EU-04403, BT-EU-04405, BT-EU-04406, BT-EU-04413, BT-EU-04428, BT-EU-04434.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 26, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 17 und die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 410 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/ 2.2-3-1 bis 5.1/ 2.2-3-6.</p>	
2.2-4	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „HOLLERATHER HOCHFLÄCHE“	
	Größe: ca. 3.113 ha	Das Gebiet besteht aus 12 Teilflächen.
	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der zum Teil sehr abwechslungsreichen Landschaft, 	Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil der Hollerath-Broicher Hochfläche und liegt zwischen Hellenthaler Wald

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen der besonderen Bedeutung der offenen Hochflächen für die naturnahe Erholung in einer insgesamt sehr walddreichen Region, - wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz, - zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Landschaft, - zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (kleinere Waldbereiche, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft, - zur Erhaltung des Grünlandes, insbesondere der zum Teil mageren und artenreichen Grünlandflächen, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, - zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz, - zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Bachtäler des Prether Baches, Reinzelsbaches, Bünnbaches und Wolferter Baches, - wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, - zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung, - wegen der landeskundlich bedeutsamen Burgwüstung am Altenberg östlich Kammerwald, der Grube Wohlfahrt bei Rescheid sowie Teile des Westwalls (Bunker, Panzersperre), - aus Gründen des Bodendenkmalschutzes, - wegen seiner Funktion als Gebiet mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen, - zur Erhaltung und Optimierung einzelner, 	<p>und Wolferter Bachtal. Im Süden reicht es bis an den Schwalenbach und im Westen bis an den Prether Bach. Es handelt sich um eine nach Norden hin absinkende, eher waldarme Hochfläche. Sie ist von Bachtälern stark zergliedert, an deren Hangbereichen sich zumeist die wenigen im Gebiet vorkommenden Rotbuchen- und Fichtenwälder befinden. Die landwirtschaftliche Nutzung besteht überwiegend aus intensiven Mähwiesen- und Weiden.</p> <p>Belebende Elemente sind zudem die gehölzgesäumten Höckerlinienabschnitte des ehemaligen Westwalls.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet befinden sich folgende ausgewiesene Bodendenkmäler: Burgwüstung (EU 065), Grube Wohlfahrt (EU 094), Teilstück Westwall (EU 106), Bunkeranlagen (EU 178a, EU 178b, EU 178c, EU 187).</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5404-040, BK-5404-059, BK-5504-0005, BK-5504-0006, BK-5504-0009, BK-5504-001, BK-5504-002, BK-5504-006, BK-5504-007, BK-5504-008, BK-5504-018, BK-5504-022, BK-5504-025, BK-5504-029, BK-5504-031, BK-5504-032, BK-5504-034, BK-5504-037, BK-5504-042, BK-5504-044, BK-5504-045, BK-5504-046, BK-5504-047, BK-EU-00092, BK-EU-00139, BK-EU-00170.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5404-011, VB-K-5404-015, VB-K-5504-001, VB-K-5504-004, VB-K-5504-006, VB-K-5504-007, VB-K-5504-008, VB-K-5504-009, VB-K-5504-010, VB-K-5504-011, VB-K-5504-012, VB-K-5504-013, VB-K-5504-014, VB-K-5504-016, VB-K-5504-017, VB-K-5504-020, VB-K-5504-021, VB-K-5504-024, VB-K-5504-026, VB-K-5504-027, VB-K-5504-028, VB-K-5604-005.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / §</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Quellbereiche, – Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), – Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, – Magerwiesen und –weiden, – Auwälder. 	<p>42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-EU-00956, BT-EU-01011, BT-5504-0130-2013, BT-EU-00985, BT-EU-00916, BT-5504-0072-2013, BT-EU-05741, BT-5504-745-9, BT-EU-00987, BT-EU-01013, BT-5504-732-9, BT-EU-00969, BT-EU-00970, BT-EU-01008, BT-EU-01016, BT-EU-01003, BT-EU-01010, BT-5504-0082-2013, BT-5504-0005-2005, BT-EU-00986, BT-EU-01007, BT-EU-01019, BT-EU-00999, BT-5504-790-9, BT-EU-01014, BT-EU-01002, BT-5504-0008-2005, BT-EU-01015, BT-EU-01021, BT-5504-737-9, BT-5504-0003-2005, BT-EU-01020, BT-EU-05743, BT-5504-0007-2005, BT-EU-05755, BT-EU-00936, BT-5504-0004-2005, BT-5504-733-9, BT-5504-0011-2005, BT-5504-713-9, BT-5504-0006-2005, BT-EU-04544, BT-EU-00913, BT-EU-01009, BT-EU-04538, BT-5504-736-9.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes, 	<p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet: KLB 278 „Reifferscheid“.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – wegen des kulturhistorischen Zeugniswertes des Höckerlinienabschnittes und weiterer Teile des ehemaligen Westwalls, der Burgwüstung am Altenberg östlich Kammerwald, der Grube Wohlfahrt, der persistenten ackerbaulichen Nutzung und der Ackerterrassen bei Reifferscheid, bei Felser, bei Dommersbach und bei Wolfert sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, 	
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte. 	<p>Folgende geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte (GeoSchOb) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5504-007, GK-5504-008, GK-5504-018.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 26, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 17 und die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 410 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p><u>Darüber hinaus wird folgendes gebietspezifisches Verbot festgesetzt:</u></p>	
	<p><u>- Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen, die zu einer negativen Veränderung oder Beein-</u></p>	

Ziffer Textliche Darstellung / Festsetzung Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Früchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können

Unberührt bleibt:

Der Vollzug des Bebauungsplanes Nummer 51 (Windkraftkonzentrationszone Oberreifferscheid).

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.2-4-1* bis 5.1/ 2.2-4-10.

Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche der geplanten Wasserschutzgebiete ~~WV Olefftal – geplante Trinkwassertalsperre Prether Bach, 550401 – Olefftalsperre und 550402 – Prether-Platibachtalsperre.~~

Auf den Erlass des MVEL vom 14.01.2003 (Az.: IV.2-30.10.06.04) wird hingewiesen, hiernach ist der im LEP NRW und im Regionalplan, Region Aachen dargestellte Talsperrenstandort zu beachten.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal ist innerhalb des Schutzgebietes eine Wasserfläche mit der Festsetzung „Fläche für die Wasserwirtschaft“ oder „Fläche für die Wasserwirtschaft mit Sport- und Badenutzung“ dargestellt. Die wasserrechtliche Genehmigung bleibt dem Verfahren nach § 31 WHG vorbehalten.

**2.2-5 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
„WILDENBURGER HOCHFLÄCHE“**

Größe: ca. 995 ha

Das Gebiet besteht aus 7 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der sehr abwechslungsreichen Landschaft,
- wegen der besonderen Bedeutung der offenen Hochflächen für die naturnahe Erholung in einer insgesamt sehr walddreichen Region,
- wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den zum Naturraum Rureifel gehörenden, südwestlichen Teil der Wildenburger Hochfläche. Die westliche Grenze bildet das Wolfarter Bachtal, während der Manscheider Bach das Gebiet quert und in eine nördliche und südliche Hälfte teilt.

Im Süden überwiegt das zum Teil extensive Grünland, das sich auch

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Landschaft, - zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Waldbereiche, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft, - zur Erhaltung des zum Teil mageren und artenreichen Grünlandes, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen, in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, - zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz, - zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Bachtäler von Bünnbach, Manscheider Bach und Wolferter Bach, - aus Gründen des Bodendenkmalschutzes, - wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, - zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete von Leiderbach und Asselsiefen mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung, - zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung, - wegen seiner Funktion als Gebiet mit einem hohen Anteil regional bedeutsamer Biotopverbundflächen, - zur Erhaltung und Optimierung vieler, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen und -weiden, - seggen- und binsenreiche Nasswiesen, - Auwälder, - nat. Felsen, offene nat. Block-, Schutt-, 	<p>Über die Hangbereiche der zahlreichen Siefen erstreckt. Hier befinden sich auch zahlreiche magere, artenreiche Goldhafer- und Bärwurzwiesen.</p> <p>Der nördliche Bereich weist einen deutlich höheren Waldanteil auf, in dem einige meist ebenfalls grünlandgenutzte Rodungsinseln liegen.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-0003, BK-5504-0004, BK-5504-0007, BK-5504-0008, BK-5504-0009, BK-5504-020, BK-5504-021, BK-5504-024, BK-5504-033, BK-5504-043, BK-5504-060, BK-5504-061, BK-5504-062, BK-5505-0004, BK-5505-098, BK-5505-120, BK-5505-121, BK-5505-122, BK-5505-123, BK-5505-701, BK-EU-00092.</p> <p>Am östlichen Ortsrand von Wiesen befindet sich ein als Bodendenkmal ausgewiesener Bunker (EU 177).</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-006, VB-K-5504-016, VB-K-5504-017, VB-K-5504-024, VB-K-5504-025, VB-K-5504-026, VB-K-5504-027, VB-K-5604-005.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5504-0003-2009, BT-5504-0004-2009, BT-5504-0026-2007, BT-5504-0165-2015, BT-5504-093-9, BT-5504-099-9, BT-5504-709-9, BT-5504-740-9, BT-5504-741-9, BT-5504-742-9, BT-5504-750-9, BT-5505-0062-2000, BT-5505-0066-2000, BT-5505-0303-2015,</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Geröllhalden, Höhlen, – Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut).	BT-5505-0332-2015, BT-5505-0340-2015, BT-5505-0341-8, BT-5505-0344-2015, BT-5505-0345-2015, BT-5505-0347-2015, BT-5505-0354-2015, BT-5505-0355-2015, BT-5505-0356-2015, BT-5505-0357-2015, BT-5505-0359-2015, BT-5505-0362-2015, BT-5505-0367-2015, BT-5505-0381-2015, BT-5505-0385-2015, BT-5505-0390-2015, BT-5505-0391-2015, BT-5505-0399-2015, BT-5505-0415-2015, BT-5505-0416-2015, BT-5505-0422-2015, BT-5505-7020-2000, BT-EU-00895, BT-EU-00921, BT-EU-00988, BT-EU-00989, BT-EU-00997, BT-EU-00998, BT-EU-01092, BT-EU-01114, BT-EU-01115, BT-EU-01140, BT-EU-01141, BT-EU-04054, BT-EU-04055, BT-EU-04056, BT-EU-04059, BT-EU-04060, BT-EU-04063, BT-EU-04064, BT-EU-04067, BT-EU-04110, BT-EU-04122, BT-EU-04175, BT-EU-04181, BT-EU-04182, BT-EU-04534, BT-EU-04554, BT-EU-08205.
	– zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes,	Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet: KLB 279 „Wildenburg“.
	– wegen des kulturhistorischen Zeugniswertes der persistenten ackerbaulichen Nutzung, der Ackerterrassen bei Wildenburg und der Rodungsinseln sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,	
	– zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte.	Folgende geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte (GeoSchOb) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5504-017, GK-5504-015.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 26 , die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 17 und die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 410 -sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.	
	<u>Darüber hinaus wird folgendes gebietspezifische Verbot festgesetzt:</u>	
	<u>- Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen, die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer</u>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<u>Bestandteile führen können</u>	
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW): 5.1/ 2.2-5-1* bis 5.1/ 2.2-5-9.	
2.2-6	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „UDENBRETHER HECKENLANDSCHAFT“	
	Größe: ca. 698 ha	Das Gebiet besteht aus 3 Teilflächen.
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> – wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der sehr abwechslungsreichen Landschaft, – zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen, aber sehr strukturreichen Landschaft, – zur Erhaltung des zum Teil artenreichen Grünlandes, – zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Waldbereiche, Feldgehölze, Baumreihen etc.), insbesondere der zahlreichen Hecken in der freien Landschaft, – wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Naherholung, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, – zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz, – zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die zahlreichen, z.T. als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Quellbäche von Prether Bach, Lewertbach und Wilsam, – wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, – zur Erhaltung von Böden und ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, – zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung, 	<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine durch Heckenstrukturen reich gegliederte und von Grünland dominierte Kulturlandschaft um Udenbreth. Die Hecken sind entweder als niedrige, gepflegte Flurstücksbegrenzungen, zum Teil mit Überhältern (Durchwachsern), als durchgewachsene Strauchreihen oder als aufgelichtete Baumreihen ausgebildet. Sie bestehen überwiegend aus Roteiche, Erle, Eberesche, Traubenkirsche, Robinie, Rosskastanie, Weide, Hasel, Hölunder, Weißdorn und Schwarzdorn. Weiterhin treten Hainbuche, Nussbaum, Esskastanie, Ulme, Tulpenbaum, Platane, versch. Obstbäume, Vogelbeere, Ahorn, Linde und Esche auf. Vereinzelt kommt die typische „Monschauer Hecke“ vor, eine nieder gehaltene Hecke mit mehreren Durchwachsern, vorwiegend von Rotbuche gebildet. Einfache Baumreihen sind selten und werden meist von Eichen oder Nadelgehölzen wie Fichte, Kiefer, Lärche oder Douglasie gebildet.</p> <p>Das Grünland wird überwiegend intensiv bewirtschaftet, vereinzelt sind kleinflächig einige Mager- und Feuchtwiesen vorhanden.</p> <p>Belebende Elemente sind zudem die gehölzgesäumten Höckerlinienabschnitte des ehemaligen Westwalls.</p> <p>Naturräumlich liegt das Gebiet im Übergang von der Rureifel zur West-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Dauergrünlandes, 	<p>lichen Hocheifel, ist insgesamt eher flachwellig und nicht so stark zertalt, wie die nördlich angrenzenden Gebiete.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-002, BK-5504-003, BK-5504-004, BK-5504-023, BK-5504-039, BK-5504-040, BK-5504-063, BK-5504-500.</p> <p>Westlich von Udenbreth befinden sich mehrere, als Bodendenkmäler ausgewiesene Teilstücke des Westwalls (EU 099, EU 105), sowie ein Bunker (EU 201).</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – wegen seiner Funktion als Gebiet mit regional bedeutsamen Biotopverbundflächen, 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-007, VB-K-5504-011, VB-K-5504-018, VB-K-5604-001, VB-K-5604-005.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> – Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, – Magerwiesen und –weiden, – Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut). 	<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5504-0090-2013, BT-5504-0103-2013, BT-5504-781-9, BT-5504-783-9, BT-EU-00961, BT-EU-00965, BT-EU-01029, BT-EU-01030, BT-EU-01031.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes, 	<p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</p> <p>KLB 273 „Heckenlandschaft um Udenbreth“.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – wegen des kulturhistorischen Zeugniswertes der Feldgehölze und der Hecken mit Durchwachsern, der Baum- und Strauchreihen und als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, 	
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte. 	<p>Folgendes geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekte (GeoSchOb NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5504-009.</p>

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 26**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 17** und die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 410** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus wird folgendes **gebietsspezifische**

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>sches Verbot festgesetzt:</u></p> <p>- <u>Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen, die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können</u></p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/ 2.2-6-1 bis 5.1/ 2.2-6-5.</p>	
2.2-7	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „AGRARLANDSCHAFT BEI LOSHEIM“</p> <p>Größe: ca. 588 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung einer strukturreichen Kulturlandschaft, - zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc.), - zur Erhaltung und Entwicklung des Grünlandes, - zur Erhaltung und Entwicklung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in dem intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum, - zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz, - wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, - zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete im Bereich von Roderbach, Hartenbach, Kraterbach, Landgraben und Rantenbach mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung, - zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hoch- 	<p>Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen kleinen Teil des Manderfelder Schneeeifelvorlandes im Naturraum Westliche Hocheifel. Es stellt sich als eher strukturarmes, fast waldloses Gebiet dar, das von einer intensiven, landwirtschaftlichen Grünlandnutzung geprägt ist.</p> <p>Belebende Elemente sind u. a. die gehölzgesäumte Trasse der ehemaligen Oberen Kylltalbahn (Vennquerbahn, heute Fahrradweg) sowie die Höckerlinienabschnitte des ehemaligen Westwalls.</p> <p>Mehrere kleine, überwiegend begradigte Bäche durchlaufen das Grünland von Südwest nach Nordost. Die Quellbereiche liegen fast alle im Bereich der B 265, die im Westen an der Grenze zu Belgien verläuft.</p> <p>Im Gebiet befinden sich mehrere, als Bodendenkmäler ausgewiesene Teilstücke des Westwalls (EU 098) sowie zahlreiche Bunker (EU 193, EU 194, EU 195, EU 197, EU 198, EU 199, EU 200).</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5604-004.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>wasserschutz,</p> <ul style="list-style-type: none"> – aus Gründen des Bodendenkmalschutzes, – wegen der Bedeutung des Gebietes für die Naherholung, – wegen seiner Funktion als Gebiet mit regional bedeutsamen Biotopverbundflächen, – wegen des kulturhistorischen Zeugniswertes der persistenten ackerbaulichen Nutzung, der Feldgehölze, Hecken und Baumreihen, der Trasse der Vennquerbahn, der Höckerlinienabschnitte und Teilstücke des ehemaligen Westwalls und der Bunker sowie als Zeugnis historischer Grünlandnutzung. 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5604-003, VB-K-5604-005.</p>

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 26**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 17** und die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 419** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus wird folgendes **gebietsspezifisches Verbot** festgesetzt:

- Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen, die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können

Unberührt bleibt:

Der Vollzug des Bebauungsplanes Nummer 51 (Windkraftkonzentrationszonen Kehr und Losheim).

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.2-7-1 bis 5.1/ 2.2-7-4 und 5.2/ 2.2-7-1.

2.2-8

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „FLIEßGEWÄSSER, AUEN UND STEILE HANGBEREICHE“

Größe: ca. 222 ha

Das Gebiet besteht aus 30 Teilflächen.

Schutzzweck:

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als Lebensraum sowie als Verbundachsen für den Arten- und Biotopschutz, - zur Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen, Wanderhindernissen und im Hauptschluss gelegenen Teichanlagen sowie Beseitigung standortfremder Gehölzbestände, - zur Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als strukturierende Landschaftselemente, - zur Regeneration und Wiederherstellung der auentypischen Lebensräume, - zur Regeneration und Wiederherstellung der Quellbereiche mit ihren typischen Quellfluren, - zur Erhaltung und Optimierung der Grünlandbereiche, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Fließgewässer und Auen, - wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, - zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete im Gesamttraum mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung, - wegen der Bedeutung der Fließgewässer und Auen für die Erholungsnutzung, - wegen ihrer Funktion als Gebiete mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen, 	<p>Das gesamte Plangebiet wird von zahlreichen größeren und kleineren Gewässerauen durchzogen. Über die Naturschutzgebiete hinaus in der Offenlandschaft erwähnenswert sind insbesondere die Quellbäche des Wolferter Baches um Wahld mit ihren angrenzenden, zum Teil steilen Hangflächen, sowie Hergelbach, Scheidbach und Hürrenbach als Zuflüsse des Manscheider Baches.</p> <p>Die Bachauen zeichnen sich gegenüber dem Umland durch grundwasserbeeinflusste Böden, geringere Bodenwertzahlen und somit größtenteils durch eine extensivere Nutzung aus. Hieraus resultieren die größere strukturelle Vielfalt sowie die höhere ökologische und ästhetische Qualität der Landschaft in den Niederungen.</p> <p>Die Bachauen haben große Bedeutung für den Biotopverbund und werten als großräumig wirksame, belebende und strukturierende Elemente das Landschaftsbild auf. Soweit sie nicht im Kap. 2.1 als Naturschutzgebiete festgesetzt wurden, stehen sie unter dem Schutz des Landschaftsschutzgebietes, das zusätzlich zu den allgemeinen Verboten in Kapitel 2.2.0 den Grünlandumbruch untersagt und Gewässerrandstreifen mit Nutzungsbeschränkungen ausweist.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-002, BK-5504-005, BK-5504-008, BK-5504-024, BK-5504-025, BK-5504-032, BK-5504-034, BK-5504-035, BK-5504-039, BK-5504-043, BK-5504-044, BK-5504-047, BK-5504-061, BK-5504-062, BK-5505-098, BK-5505-122, BK-EU-00092, BK-EU-00170.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5404-011, VB-K-5404-015, VB-K-5504-006, VB-K-5504-007, VB-K-5504-011, VB-K-5504-012, VB-K-5504-013, VB-K-5504-014, VB-K-5504-016, VB-K-5504-017, VB-K-5504-018, VB-K-5504-024, VB-K-5504-025, VB-K-5504-026.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung zahlreicher, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> – Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), – Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, – Magerwiesen und –weiden. 	<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5504-088-9, BT-5504-090-8, BT-5504-093-9, BT-5504-095-9, BT-5504-718-9, BT-5504-732-9, BT-5504-742-9, BT-5505-0351-2015, BT-5505-0353-2015, BT-5505-7020-2000, BT-EU-00548, BT-EU-00931, BT-EU-00965, BT-EU-01011, BT-EU-01012, BT-EU-01013, BT-EU-01130, BT-EU-06977.</p>
		<p><u>Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des geplanten Wasserschutzgebietes 550402 – Prether-Platßbachtalsperre.</u></p>
		<p><u>Auf den Erlass des MVEL vom 14.01.2003 (Az.: IV.2-30.10.06.04) wird hingewiesen, hiernach ist der im LEP NRW und im Regionalplan, Region Aachen dargestellte Talsperrenstandort zu beachten.</u></p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 26, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 17 und die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 410 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	<p>Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal sind innerhalb des Schutzgebietes Wasserflächen mit der Festsetzung „Fläche für die Wasserwirtschaft“ oder „Fläche für die Wasserwirtschaft mit Sport- und Badenutzung“ dargestellt. Die wasserrechtliche Genehmigung bleibt dem Verfahren nach § 31 WHG vorbehalten.</p>
	<p>Darüber hinaus wird folgendes gebietsspezifisches Verbot festgesetzt:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> – Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen. 	<p>Dauergrünland ist nach § 4 Absatz 1 Satz 2 LNatSchG NRW definiert.</p>
	<p>In besonders begründeten Einzelfällen kann hiervon eine Ausnahme erteilt werden, sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p>	
	<p>5.1/ 2.2-8-1 bis 5.1/ 2.2-8-7.</p>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.2-9 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

Größe: ca. 90 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

In dieser Festsetzung sind die Bereiche des Wildfreigeheges Hellenthal und des Erholungsschwerpunktes Weißer Stein zusammengefasst. Diese Gebiete dienen als Teil der Kulturlandschaft besonders der naturbezogenen Erholung und dem Tourismus. Dies erfordert im Einzelfall Herstellungs-, Verkehrssicherungs- oder Besucherlenkungsmaßnahmen, die künftig von den Verbotsvorschriften ausgenommen werden sollen.

- zur Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung.

Folgende schutzwürdige Biotop (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-003, BK-5504-063, BK-5504-500.

- wegen ihrer Funktion als Gebiete mit regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-011, VB-K-5604-001.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verboten Nummer 1 bis 3, 9 bis 16, 18 bis 26**, ~~die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 17~~ und die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 4~~10~~** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Unberührt bleibt:

Der Vollzug des Bebauungsplanes Nummer 30 (Weißer Stein).

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.2-10 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BEFRISTUNG

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit § 20 Absatz 3 LNatSchG NRW insbesondere

- zur temporären Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft,
- zur temporären Erhaltung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in den Ortsrandlagen,
- zur temporären Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,

Die Festsetzung tritt gem. § 20 Absatz 3 LNatSchG NRW mit Rechtskraft eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BauGB außer Kraft, soweit diese tr entgegenstehende Festsetzungen trifft.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten von den für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verboten die Nummern 1 bis 3, 9 bis 15, 18 bis 26**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 17** und die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 410** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus wird folgendes **gebietspezifisches Verbot** festgesetzt:

- Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen, die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können

Das Landschaftsschutzgebiet wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 7 Absatz 1 LNatSchG NRW) liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Aus diesem Grunde wurde für dieses Landschaftsschutzgebiet lediglich ein **reduzierter Verbotskatalog** festgesetzt, der gewährleistet, dass ökologisch bedeutsame Strukturen wie z.B. Gehölze tatsächlich bis zur baulichen Inanspruchnahme erhalten und ggf. auch im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens bzw. Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden können.

Die Festsetzung widerspricht grundsätzlich nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung auf den entsprechenden Flächen.

Die derzeitige Landschaftsstruktur soll lediglich bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden.

Das Landschaftsschutzgebiet wird mit einer eigenen Signatur („schwarze Punktierung mit grünem Hintergrund“) in der Festsetzungskarte dargestellt. Die einzelnen Flächen sind jedoch nicht nummeriert.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.3 NATURDENKMALE (§ 28 BNATSCHG)

Anzahl: 7

flächenhaftes Naturdenkmal (Sonderbiotop) sowie Einzelbäume und Baumgruppen

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 und 28 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.

Bei diesen Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechenden Flächen bis zu fünf Hektar ist ein besonderer Schutz erforderlich

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Für Naturdenkmale gelten die nachfolgend aufgeführten,

- **allgemeinen Verbote**,
- Regelungen zur **Unberührtheit**,
- Regelungen für **Ausnahmen**,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie
- die zusätzlichen **gebietsspezifischen Verbote und Regelungen**, die bei den einzelnen Naturdenkmälern (Ziffern 2.3-1 bis 2.3-7) angegeben sind.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.3.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE

2.3.0.1 ALLGEMEINE VERBOTE

Nach § 28 Absatz 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

Insbesondere ist es verboten:

1. das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden.
2. den Schutzbereich des Naturdenkmals umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
3. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO NRW 2018 – auch wenn sie gemäß § 62 BauO NRW 2018 keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - im Schutzbereich des Naturdenkmals zu errichten oder zu ändern.
4. Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen im Schutzbereich des Naturdenkmals

Bei Bäumen umfasst der Schutzbereich sowohl die Bäume selbst, als auch die Fläche unter den Baumkronen einschließlich des Wurzelbereichs (Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 Meter).

Dies gilt auch für eine Beschädigung und Gefährdung durch Weidevieh oder Haustiere.

Als bauliche Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2018 gelten:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Camping-, Wochenend- und Zeltplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Bauliche Anlagen sind i. d. R. auch:

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- Anseinrichtungen,
- Paddocks, Reitplätze und Viehunterstände,
- Gartenhütten und Container.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.	
5.	<p>Werbeanlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018, sonstige Schilder, Symbole oder Beschriftungen am Schutzobjekt oder im Kronentrauf- und Wurzelbereich zu errichten, anzubringen oder zu ändern.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind:</p> <p>Behördlich angebrachte Schilder, die ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.</p>	
6.	auf dem Schutzobjekt zu klettern sowie im Schutzbereich des Naturdenkmals zu reiten oder zu fahren sowie dort Fahrzeuge aller Art einschließlich Anhänger, Wohnwagen sowie Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.	<p>Hierzu zählt u. a. auch das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen sowie das Abstellen von Viehtränken und -fütterungseinrichtungen im Wurzelbereich.</p> <p>Das Betreten oder Befahren des Schutzbereiches ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers / der Eigentümerin vorliegt.</p>
7.	Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich auf- oder abzustellen oder zu betreiben.	
8.	feste oder flüssige Stoffe, Gegenstände sowie Abfallstoffe aller Art, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzubringen, wegzuwerfen, abzuleiten, abzulagern oder sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Naturdenkmal oder den Boden in seinem Schutzbereich zu schädigen, zu gefährden oder zu beeinträchtigen.	<p>Hierzu zählen u. a. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabraum, organische Abfälle und Bauschutt sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.</p> <p>Bei diesem Verbot steht der Entledigungsgedanke im Vordergrund.</p> <p>Insbesondere sollen schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes hierdurch verhindert werden.</p>
9.	Biozide auszubringen oder zu lagern.	Biozide sind chemische Stoffe, die Organismen abtöten. Dazu zählen z. B. auch Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Unkrautvernichtungsmittel.
10.	Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern sowie durch die Lagerung von Materialien im Schutz-	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	bereich zu beeinträchtigen.	
11.	Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen des Schutzgegenstandes, der Boden- oder der Geländegestalt im Schutzbereich vorzunehmen.	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten sowie Halden verstanden.
12.	Bienenstöcke/-kästen im Schutzbereich des Naturdenkmals aufzustellen.	
13.	im Schutzbereich des Naturdenkmals Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten, zu grillen sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.	
14.	im Schutzbereich des Naturdenkmals zu zelten, zu campen oder zu lagern.	
15.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.	
16.	den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen. Ausgenommen hiervon ist: Die Absenkung des Grundwasserstandes, soweit hierdurch das Schutzobjekt nicht beeinflusst wird.	
17.	Ansitzeinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten, zu ändern und zu erneuern.	
18.	Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der DVO LJG-NRW vom 31.03.2010) im Schutzbereich des Naturdenkmals anzulegen oder vorzunehmen.	Auf die Regelungen der DVO LJG-NRW wird verwiesen. Wildäsungsflächen sind Wildäcker und Wildwiesen.
19.	wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	Dies gilt auch für das Töten, Verletzen und mutwillige Beunruhigen wild lebender Tiere durch Haustiere. § 39 Absatz 1 sowie § 44 Absatz 1 und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.
20.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger	Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzten Baumhöhlen und Uraltbäume (Methusaleme). Uraltbäume sind Bäume mit

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	<p><u>langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer). Diese zeichnen sich durch ökologisch wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze und morschen Holz sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größen aus. Sie liegen mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) ab 100 cm deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten. Oftmals ist bei diesen Bäumen eine Holznutzung seit geraumer Zeit nicht mehr vorgesehen.</u></p> <p>Das Verbot gilt auch für die Zerstörung, Beschädigung oder Behinderung durch Weidevieh oder Haustiere.</p> <p>§ 39 Absatz 1 Nummer 3 und § 44 Absatz 1 Nummer 3 und 4 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.</p>

2.3.0.2

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL):

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NRW
Die Unberührtheit gilt nicht für die Verbote:
 - 17 (Ansitzeinrichtungen),
 - 18 (Wildäsungsflächen, Fütterungen).
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei
Die Unberührtheit gilt nicht für das Verbot:
 - 12 (Bienenstöcke/-kästen).
3. die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.
4. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Kartierungen und Kompensationsmaßnahmen sowie von der Unteren Naturschutzbehörde un-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>terstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen.</p>	
5.	<p>Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.</p>	<p>Hierzu zählt auch der Ersatz „Neubau“ bestehender rechtmäßiger Anlagen an gleicher Stelle und in gleichem Umfang.</p> <p><u>Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren von Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen, sofern das Schutzobjekt dabei nicht zerstört, beschädigt oder in sonstiger Weise in seinem Bestand gefährdet wird.</u></p> <p><u>Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Absatz 5 BNatSchG verwiesen.</u></p> <p><u>Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.</u></p>
6.	<p>Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 23 Absatz 3 LNatSchG NRW. Diese obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde ist verpflichtet, etwaige Bedenken hiergegen innerhalb einer Frist von 4 Wochen geltend zu machen.</p>	<p>Sofern es sich bei dem Naturdenkmal um geschützte Bäume handelt, obliegt der Unteren Naturschutzbehörde die Verkehrssicherungspflicht.</p> <p>Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sollen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht auffällige Veränderungen oder Schäden der Unteren Naturschutzbehörde anzeigen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde prüft, auf Grundlage der Anzeige durch die Eigentümerin, den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Art und Umfang erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung des Naturdenkmals, z.B. größere baumchirurgische Arbeiten.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern.</p>
7.	<p>sonstige rechtmäßig und ordnungsgemäß bzw. bestimmungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	<p>Eine Instandhaltung einer Drainage liegt auch vor, wenn bei drohender Funktionsuntüchtigkeit einer Drainage statt deren Reparatur eine Neuanlage mit gleicher Leistungsfähigkeit erfolgt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Instandhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.	Bei der Instandhaltung von Drainagen sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW zu beachten.
	8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	
	9. von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte ordnungsbehördliche Maßnahmen.	

2.3.0.3 **REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN**

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW

Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem ~~m~~^A Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.

Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten bzw. Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsregelungen genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen oder Bedingungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Dies gilt insbesondere für:

1. die Errichtung oder Anbringung von Verkehrs-, Warn- und Gefahrenschildern.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.	Maßnahmen untergeordneter Bedeutung zur touristischen Erschließung an vorhandenen Straßen und Wegen ohne Beschädigung des Naturdenkmals, sofern keine landschaftsprägenden Gehölze oder ökologisch wertvolle Bereiche beeinträchtigt oder beseitigt werden.	Hierzu zählen u. a. Ruhebänke, Schautafeln und Wegweiser. Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u.a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.
3.	die Verlegung oder Änderung von Leitungen zur Ver- und Entsorgung sowie von Telekommunikationsleitungen ohne Beschädigung des Naturdenkmals.	
4.	die Durchführung von Maßnahmen und Untersuchungen zu Zwecken der Wissenschaft und Lehre.	
5.	die Entfernung oder Bekämpfung von invasiven Arten oder Arten, die eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen oder das Schutzobjekt erheblich beeinträchtigen.	Hierzu zählt z.B. der Eichenprozessionsspinner.
6.	das Aufstellen von Bienenstöcken / -kästen.	

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 BNatSchG angeordnet werden. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden hat. Von dem Widerspruch hat die Untere Naturschutzbehörde die Höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Natur-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		schutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 2 Absatz 3 LNatSchG NRW bleiben unberührt.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Absatz 8 BNatSchG i. V. m. § 77 Absatz 1 Nummer 4 LNatSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 28 Absatz 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000000 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.3-1**NATURDENKMAL
„KASTANIE AM EHEMALIGEN FORSTHAUS DAUBENSCHIED“**

1 Kastanie

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung der Kastanie als markante und dominante Einzelschöpfung der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Solitärbaumes.

Die alte Kastanie (Stammumfang: 2,90 m) steht an einem Wirtschaftsweg im Hellenthaler Wald auf dem Gelände des ehemaligen Forsthauses Daubenschied.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 9** und die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 6**.

2.3-2**NATURDENKMAL
„LINDENALLEE ZUM FORSTHAUS PLATIß“**

22 Winterlinden

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung der Linden als markante und dominante Einzelschöpfungen der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der gepflanzten Allee als Zufahrt zum denkmalgeschützten arenbergischen Forsthaus Platiß und zur denkmalgeschützten Jugendherberge.

Die Lindenallee besteht aus 22 Winterlinden und befindet sich an der Zufahrt zum Forsthaus Platiß und der Jugendherberge.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 9** und die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 6**.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.3-3 **NATURDENKMAL „WEIßTANNEN BEI KAMMERWALD“**

8 Weißtannen

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung der Weißtannen als markante und dominante Einzelschöpfungen der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit.

Die Weißtannen stehen an einem Hang oberhalb der Ortslage Kammerwald in einem Bestand von zahlreichen großen Weißtannen und Fichten. Die acht geschützten Weißtannen haben eine Höhe von bis zu 45 Metern und weisen einen Umfang von bis zu 3,70 Metern auf.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 21, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 7 und die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 6.**

2.3-4 **NATURDENKMAL „ESCHE IN HAHNENBERG“**

1 Esche

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung der Esche (*Fraxinus exelsior*) als markante und dominante Einzelschöpfungen der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Solitärbaumes in Verbindung mit dem Wegekreuz.

Die Esche steht am Wegekreuz an der Kreuzung nach Oberreiferscheid.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 9 und die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 6.**

2.3-5 **NATURDENKMAL „STIELEICHE AM WISSELBACH“**

1 Stieleiche

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der Stieleiche als markante und dominante Einzelschöpfung der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung, – aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit, – aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Solitärbaumes. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 9 und die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 6.</p>	<p>Die alte Eiche (Stammumfang: 2,50 m) steht an einem Wirtschaftsweg im Bereich der Einmündung des Schließbaches in den Wisselbach.</p>
<p>2.3-6</p>	<p>NATURDENKMAL „ROTBUCHE AM WISSELBACH“</p> <p>1 Rotbuche</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der Rotbuche als markante und dominante Einzelschöpfung der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung, – aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit, – aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Solitärbaumes. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 9 und die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 6.</p>	<p>Die alte Buche (Stammumfang: 2,80 m) steht westlich eines Wirtschaftsweges im Bereich der Einmündung des Schließbaches in den Wisselbach.</p>
<p>2.3-7</p>	<p>NATURDENKMAL „PINGENZÜGE VON GRUBE WOHLFAHRT“</p> <p>Größe: ca. 2,4 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG insbesondere</p>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der überwiegend vegetationsarmen-/freien, landeskundlich bedeutsamen, Abraumhalden der ehemaligen Bleierzgrube Wohlfahrt, - zur Erhaltung und Optimierung eines bedeutsamen Trittsteinbiotopes zur Förderung des landesweiten Biotopverbundes, - zur Erhaltung einzelner heimischer Gehölze und Gehölzgruppen als gliedernde und belebende Elemente in der offenen Kulturlandschaft, - aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit, - zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes. 	<p>Die Abraumhalden / Pingenzüge der ehemaligen Grube Wohlfahrt liegen nördlich von Schnorrenberg im Hangbereich des Eschsiefen. Die schwermetallhaltigen Halden (Bleierze) sind teilweise vegetationsfrei bzw. von schütterer Vegetation bedeckt.</p> <p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</p> <p>KLB 276 „Grube Wohlfahrt bei Rescheid“.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 9 und die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 6 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	<p>Das Gebiet ist als Bodendenkmal ausgewiesen (EU 094).</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW): 5.1/2.3-7-1 und 5.1/2.3-7-2.</p>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.4	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNATSCHG)	
	<p>Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 und 29 BNatSchG wird festgesetzt:</p>	
	<p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind Geschützte Landschaftsbestandteile.</p>	
	<p>In diesen Teilen von Natur und Landschaft ist ein besonderer Schutz erforderlich</p>	<p>Darüber hinaus sind gemäß § 39 LNatSchG NRW mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes, Hecken ab 100 Metern Länge und Wallhecken sowie Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 BNatSchG festgesetzt wurden gesetzlich Geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Ebenfalls gesetzlich geschützt sind gemäß § 41 LNatSchG NRW Alleeen. Die geschützten Landschaftsbestandteile gemäß §§ 39 und 41 LNatSchG NRW sind in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen nachrichtlich dargestellt, soweit diese dem Träger der Landschaftsplanung bekannt sind. Sie dürfen weder beschädigt noch beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören.</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. 	
	<p>In den Geschützten Landschaftsbestandteilen gelten die nachfolgend aufgeführten</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> – allgemeinen Verbote, – Regelungen zur Unberührtheit, – Regelungen für Ausnahmen, – Hinweise auf Befreiungen, – Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie – die zusätzlichen gebietsspezifischen Verbote und Regelungen, die bei den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen (Ziffern 2.4-1 bis 2.4-7) angegeben sind. 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.4.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBE- STANDTEILE

2.4.0.1 ALLGEMEINE VERBOTE

Nach § 29 Absatz 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

Insbesondere ist es im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteils verboten:

1. das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden.
2. den Schutzbereich des Geschützten Landschaftsbestandteils umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
3. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO NRW 2018 – auch wenn sie gemäß § 62 BauO NRW 2018 keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – im Schutzbereich des Geschützten Landschaftsbestandteils zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.

Sofern es sich nicht um flächenhafte Geschützte Landschaftsbestandteile handelt, umfasst der Schutzbereich sowohl die Gehölze und Bäume selbst, den Kronentraufbereich zzgl. einer Abstandsfläche von 1,5 Meter rundum.

Dies gilt auch für eine Beschädigung und Gefährdung durch Weidevieh und Haustiere.

Als bauliche Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2018 gelten:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Camping-, Wochenend- und Zeltplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Bauliche Anlagen sind i. d. R. auch:

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- Ansinneinrichtungen,
- Paddocks, Reitplätze und Viehunterstände,
- Gartenhütten und Container.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
4.	Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.	
5.	Werbeanlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018, sonstige Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern. Ausgenommen hiervon sind: Behördlich angebrachte Schilder, die ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.	
6.	Fahrzeuge aller Art einschließlich Anhänger sowie Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.	Hierzu zählt auch das Abstellen von Viehtränken und -fütterungseinrichtungen.
7.	Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten auf- oder abzustellen oder zu betreiben.	
8.	feste oder flüssige Stoffe, —Gegenstände sowie Abfallstoffe aller Art, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzubringen, wegzuworfen, abzuleiten, abzulagern, sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, -den Geschützten Landschaftsbestandteil oder den Boden in seinem Schutzbereich zu beschädigen, zu gefährden oder zu beeinträchtigen.	Hierzu zählen u. a. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabraum, organische Abfälle und Bauschutt sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen. Bei diesem Verbot steht der Entledigungsgedanke im Vordergrund. Insbesondere sollen schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes hierdurch verhindert werden.
9.	Biozide auszubringen oder zu lagern.	Biozide sind chemische Stoffe, die Organismen abtöten. Dazu zählen z.B. auch Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- oder Unkrautvernichtungsmittel.
10.	Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern sowie durch die Lagerung von Materialien im Schutzbereich zu beeinträchtigen.	
11.	Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen des Schutzgegenstandes, der Boden- oder Geländegestalt im Schutzbereich vorzunehmen.	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten sowie Halden verstanden.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
12.	Bienenstöcke/-kästen im Schutzbereich des Geschützten Landschaftsbestandteils aufzustellen.	
13.	Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten, zu grillen sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.	
14.	zu zelten, zu campen oder zu lagern.	
15.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.	
16.	den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen. Ausgenommen hiervon ist <u>sind</u> : <u>- Die Absenkung des Grundwasserstandes, soweit hierdurch das Schutzobjekt nicht beeinflusst wird.</u> <u>- Die Einleitung von Niederschlagswasser.</u>	
17.	Ansitzeinrichtungen an den Schutzobjekten sowie in sensiblen Bereichen (z. B. in nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen, auf landschaftlich exponierten Kuppen, in Auen und an Gewässern) zu errichten, zu ändern oder zu erneuern.	Bevorzugte Standorte für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen sind im Wald, am Waldrand sowie in der Feldflur freistehend oder angelehnt ohne Schädigung der Feldgehölze oder Einzelbäume.
18.	Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der DVO LJV-NRW vom 31.03.2010) im Schutzbereich des Geschützten Landschaftsbestandteils anzulegen oder vorzunehmen.	Auf die Regelungen der DVO LJV-NRW wird verwiesen. Wildäsungsflächen sind Wildäcker und Wildwiesen.
19.	wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	Dies gilt auch für das Töten, Verletzen und mutwillige Beunruhigen wild lebender Tiere durch Haustiere. § 39 Absatz 1 sowie § 44 Absatz 1 und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.
20.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzte Baumhöhlen und Uraltbäume (Methusaleme). Uraltbäume sind Bäume mit <u>langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer). Diese zeichnen sich durch ökologisch wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze und morschem Holz sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe aus. Sie liegen mit einem</u>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.4.0.2	<p>REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL):</p> <p>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NRW Die Unberührtheit gilt nicht für die Verbote: <ul style="list-style-type: none"> - 17 (Ansitzeinrichtungen), - 18 (Wildäsungsflächen, Fütterungen). 2. schonende Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung von Anpflanzungen. 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei Die Unberührtheit gilt nicht für das Verbot: <ul style="list-style-type: none"> - 12 (Bienenstöcke/-kästen). 4. die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen. 5. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Kartierungen und Kompensationsmaßnahmen sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen. 6. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungslei- 	<p>Brusthöhendurchmesser (BHD) ab 100 cm <u>deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten. Oftmals ist bei diesen Bäumen eine Holznutzung seit geraumer Zeit nicht mehr vorgesehen.</u></p> <p>Das Verbot gilt auch für die Zerstörung, Beschädigung oder Behinderung durch Weidevieh oder Haustiere.</p> <p>§ 39 Absatz 1 Nummer 3 und § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 4 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.</p> <p>Hierzu zählt auch der Ersatz „Neubau“ bestehender rechtmäßiger Anlagen an gleicher Stelle und in gleichem Umfang.</p> <p><u>Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	tungen dienen.	<p><u>Betreten und Befahren der Flächen unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen.</u></p> <p><u>Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Absatz 5 BNatSchG verwiesen.</u></p> <p><u>Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht,</u> sowie sonstige Handlungen, die im</p>
7.	<p>Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 23 Absatz 3 LNatSchG NRW. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde ist verpflichtet, etwaige Bedenken hiergegen innerhalb einer Frist von 4 Wochen geltend zu machen.</p>	<p>Die Unterschutzstellung entbindet die Eigentümerin, den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde prüft, auf Grundlage der Anzeige durch die Eigentümerin, den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Art und Umfang erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung des Geschützten Landschaftsbestandteils, z.B. größere baumchirurgische Arbeiten.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern.</p>
8.	<p>sonstige rechtmäßig und ordnungsgemäß bzw. bestimmungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Instandhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p>	<p>Eine Instandhaltung einer Drainage liegt auch vor, wenn bei drohender Funktionsuntüchtigkeit einer Drainage statt deren Reparatur eine Neuanlage mit gleicher Leistungsfähigkeit erfolgt.</p> <p>Bei der Instandhaltung von Drainagen sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW zu beachten.</p>
9.	<p>unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>	
10.	<p>von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte ordnungsbehördliche Maßnahmen.</p>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.4.0.3 **REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN**

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW

Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem ~~ma~~ Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.

Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten bzw. Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsregelungen genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen oder Bedingungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Dies gilt insbesondere für:

1. die Errichtung oder Anbringung von Verkehrs-, Warn- und Gefahrenschildern.
2. die Errichtung oder Änderung von Verkehrsanlagen im Schutzbereich.
3. Maßnahmen untergeordneter Bedeutung zur touristischen Erschließung an vorhandenen Straßen und Wegen ohne Beschädigung des Geschützten Landschaftsbestandteils, sofern keine landschaftsprägenden Gehölze oder ökologisch wertvollen Bereiche beeinträchtigt oder beseitigt werden.
4. die Verlegung oder Änderung von Leitungen zur Ver- und Entsorgung sowie von Telekommunikationsleitungen ohne Beschädigung des Geschützten Landschaftsbestandteils.
5. die Durchführung von Maßnahmen und

Hierzu zählen u. a. Ruhebänke, Schautafeln und Wegweiser.

Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u.a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Untersuchungen zu Zwecken der Wissenschaft und Lehre.</p> <p>6. die Entfernung oder Bekämpfung von invasiven Arten oder Arten, die eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen oder das Schutzobjekt erheblich beeinträchtigen.</p> <p>7. das Aufstellen von Bienenstöcken / -kästen.</p>	<p>Hierzu zählt z. B. der Eichenprozessionsspinner.</p>

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 BNatSchG angeordnet werden. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden hat. Von dem Widerspruch hat die Untere Naturschutzbehörde die Höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 2 Absatz 3 LNatSchG NRW bleiben unberührt.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Absatz 8 BNatSchG i. V. m. § 77 Absatz 1 Nummer 4 LNatSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 29 Absatz 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebiets-spezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,00 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.4-1 **GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „HÖCKERLINIE ZWISCHEN HELLENTHALER WALD UND KEHR“**

Größe: ca. 22,3 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung der heute überwiegend mit Gehölzen bestockten, landeskundlich bedeutsamen ehemaligen Panzersperren,
- zur Erhaltung und Optimierung einer in weiten Teilen durchgängigen Biotopverbundachse,
- zur Erhaltung des Gehölzbestandes als gliederndes und belebendes Element in der offenen Kulturlandschaft,
- aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Höckerlinie und als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung.

Die ehemaligen Panzersperren, die aus Betonhöckern in mehreren Reihen bestehen, liegen im Bereich des Plangebietes heute zum großen Teil verdeckt unter dichten Gehölzbeständen im Offenland oder im Wald.

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus den überwiegend gehölzbestandenen Abschnitten im Offenland und den zum Teil von Krautsäumen begleiteten Teilstücken im Grünland.

Aufgrund der über lange Strecken durchgängigen und teilweise sehr artenreichen Gehölzstrukturen hat diese Linie eine besondere Bedeutung als Biotopverbundachse in der offenen Landschaft. Gleichzeitig ist sie ein gliederndes und belebendes Landschaftselement.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 10** und die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 7** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

2.4-2 **GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZBESTÄNDE AM DÜRREN SIEFEN“**

Größe ca. 2,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Erhaltung der Gehölzbestände als belebende und gliedernde Landschaftselemente,
- zur Erhaltung der Gehölzbestände als prägende Elemente einer bäuerlichen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung und Optimierung der Ge-

Die Gehölzbestände am Dürren Siefen liegen an einem Hang östlich von Ramscheid inmitten von zum Teil extensiv genutzten, mageren Grünlandflächen. Zwischen den Gehölzen verläuft ein Quellbach als Zulauf zum Dürren Siefen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>hölzbestände als wichtige Trittsteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 10 und die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 7 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
2.4-3	<p>GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZBESTÄNDE SÜDLICH WOLFERT“</p> <p>Größe ca. 3,2 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, – zur Erhaltung der Gehölzbestände als belebende und gliedernde Landschaftselemente, – zur Erhaltung der Gehölzbestände als prägende Elemente einer bäuerlichen Kulturlandschaft, – zur Erhaltung und Optimierung der Gehölzbestände als wichtige Trittsteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 10 und die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 7 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	<p>Die Gehölzbestände liegen südlich von Wolfert an einem Hang oberhalb des Tiefenbachs. Es handelt sich um einen steilen Hangbereich mit beweidetem, stellenweise magerem Grünland. Dazwischen, vor allem an den Hangkanten, stocken die Feldgehölze und artenreichen Gebüsche.</p>
2.4-4	<p>GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZBESTAND SÜDÖSTLICH LOSHEIM“</p> <p>Größe ca. 0,6 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, – zur Erhaltung des Gehölzbestandes als belebendes und gliederndes Landschaftselement, – zur Erhaltung des Gehölzbestandes als 	<p>Der Gehölzbestand liegt südöstlich von Losheim an der B 265. Es handelt sich um eine herausragende Baum- und Gehölzreihe mit überwiegend alten Eschen, Rotbuchen und Bergahorn. Ein Teil besteht aus einer durchgewachsenen Rotbu-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

prägendes Element einer bäuerlichen Kulturlandschaft,

- zur Erhaltung und Optimierung des Gehölzbestandes als wichtige Trittsteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten.

chenhecke mit Weißdorn.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 10** und die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 7** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

2.4-5 GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZGRUPPEN WESTLICH VON WOLFERT“

Größe ca. 0,7 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Erhaltung der Gehölzgruppen als belebendes und gliederndes Landschaftselement,
- zur Erhaltung des Gehölzbestandes als prägendes Element einer bäuerlichen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gehölzbestandes als wichtige Trittsteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten.

Die Gehölzgruppen liegen westlich der Ortslage Wolfert an den Hängen oberhalb des Wolfarter Baches. Die Anordnung der überwiegend aus Eichen und Eschen bestehenden, artenreichen Laubgehölze prägen die Hangkante.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 10** und die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 7** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/2.4-5-1 bis 5.1/2.4-5-2

2.4-6 GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „BIRKENHAIN UND FEUCHTLINSE BEI HAHNENBERG“

Größe ca. 0,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Absatz 1

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, – zur Erhaltung des Gehölzbestandes und des Feuchtbereiches als belebende und gliedernde Landschaftselemente, – zur Erhaltung des Gehölzbestandes als prägendes Element einer bäuerlichen Kulturlandschaft, – zur Erhaltung und Optimierung des Gehölzbestandes und der Feuchtlinsen als wichtige Trittsteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 10 und die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 7 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW): 5.1/2.4-6-1</p>	<p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich nördlich von Hahnenberg auf einer Kuppe. Die Kuppe ist von einem lichten Hain aus Weißbirken bestockt. Westlich der Kuppe befindet sich in einer leichten Geländemulde eine seggenreiche Feuchtlinsen.</p>

2.4-7 **GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „WÄLDCHEN UND EXTENSIVES GRÜNLAND NÖRDLICH VON OBERREIFFERSCHIED“**

Größe ca. 3,0 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG insbesondere:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> – zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, – zur Erhaltung des Gehölzbestandes und des Magergrünlandes als belebende und gliedernde Landschaftselemente, – zur Erhaltung des Magergrünlandes als prägendes Element einer bäuerlichen Kulturlandschaft, – zur Erhaltung und Optimierung des Gehölzbestandes und der Magergrünlandfläche als wichtige Trittsteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten. | <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich nördlich von Oberreifferscheid oberhalb des Reinzelsbaches. Das Wäldchen setzt sich überwiegend aus Eichen zusammen. Das Grünland zeichnet sich durch Magerkeitszeiger aus und wird durch eingestreute Gehölze bereichert.</p> |
|--|---|

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 10** und die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 7** sowie die Pflege-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.5	<p data-bbox="383 241 989 280">NATIONALPARK „EIFEL“ UND VOGELSCHUTZGEBIET „NATIONALPARK EIFEL“</p> <p data-bbox="383 291 989 324">Größe: ca. 57 ha</p> <p data-bbox="383 336 989 459">Schutzzweck: Die Festsetzung als Nationalpark erfolgt gemäß der „Verordnung über den Nationalpark Eifel“ in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p data-bbox="383 526 989 616">Darüber hinaus erfolgt die Festsetzung als Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel“ (DE-5304-402) insbesondere:</p> <p data-bbox="383 638 989 907">Zum Erhalt und zur Entwicklung von großräumigen, sich natürlich entwickelnden, störungs- und zerschneidungsarmen Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und Schluchtwäldern mit naturnahen Fließgewässern, großflächigen, mageren Offenlandbereichen und der Urftalsperre als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von</p> <ul data-bbox="414 929 686 1848" style="list-style-type: none"> - Eisvogel, - Fischadler, - Gänsesäger, - Gartenrotschwanz, - Grauspecht, - Heidelerche, - Mittelspecht, - Neuntöter, - Raubwürger, - Rotmilan, - Schwarzkehlchen, - Schwarzmilan, - Schwarzspecht, - Schwarzstorch, - Sperlingskauz, - Uhu, - Waldwasserläufer, - Wendehals, - Wespenbussard, - Wiesenpieper. <p data-bbox="383 1870 989 2018">Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für den Nationalpark „Eifel“ festgesetzten Ge- und Verbote gemäß der „Verordnung über den Nationalpark Eifel“ in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p data-bbox="989 336 1477 459">Die Teilfläche des Nationalparks liegt an der nordwestlichen Grenze des Plangebietes und weist überwiegend Fichtenforste auf.</p> <p data-bbox="989 481 1477 660">Im Gebiet entspringen zwei Quellbäche von Wüstebach und Schwarzbach, die beide in nördliche Richtung in den Nationalpark verlaufen. Nach Süden wird der Raum von der B 258 begrenzt.</p> <p data-bbox="989 728 1477 851">Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes ist deckungsgleich mit der Abgrenzung des Nationalparks „Eifel“.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Maßnahmen werden durch den Nationalparkplan in seiner jeweils gültigen Fassung bestimmt.

3.0 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 11 LNATSchG NRW)

KEINE FESTSETZUNG

Es werden keine Festsetzungen getroffen, da die Nutzung oder Pflege bestimmter Grundstücke durch Verbotstatbestände einschließlich Unberührtheiten und Ausnahmen sowie Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen ausreichend geregelt wird.

4.0 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 12 LNATSchG NRW)

Die Festsetzungen beziehen sich auf sämtliche Naturschutzgebiete mit Waldflächen, welche im Rahmen der aktuellen Bewirtschaftung in standortgerechte Laubwälder überführt bzw. als solche dauerhaft erhalten werden sollen. In FFH-Gebieten dienen diese Festsetzungen der Erhaltung (Verschlechterungsverbot) und der Entwicklung des Gebietes sowie seiner maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen und Arten gem. FFH- und/ oder Vogelschutz-RL).

In den Naturschutzgebieten

- 2.1-1 „Olefftal“
- 2.1-2 „Platißbachtal“
- 2.1.3 „Prether Bachtal und Nebenbäche“
- 2.1-4 „Reinzelbachtal“
- 2.1-5 „Steinbruch und Wald Kupferhardt“
- 2.1-6 „Bünnbachtal“
- 2.1-7 „Bunker Wiesen“
- 2.1-8 „Manscheider Bachtal und Paulushof“
- 2.1-9 „Wisselbachtal“
- 2.1-10 „Wolfarter Bachtal und Nebenbäche“
- 2.1-11 „Lewertbachtal“
- 2.1-12 „Kyllquellgebiet“
- 2.1-13 „Bunkeranlagen“

gelten zur Erreichung des Schutzzweckes tlw. In

Gemäß § 12 LNatSchG NRW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Nach § 24 Absatz 2 LNatSchG NRW überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen die Einhaltung der Festsetzungen. Er kann im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

Die Umsetzung der Maßnahmen in FFH-Gebieten erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines Waldpflegeplanes, der durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erarbeitet wird. Auf bundeseigenen Liegenschaften wird der Waldpflegeplan durch die Bundesforstverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erstellt. Die Erarbeitung eines Waldpflegeplanes ist entbehrlich, soweit eine entspre-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Verbindung mit § 13 LNatSchG NRW die nachfolgend unter 4.1 bis 4.3 aufgeführten</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeinen Verbote und Gebote, - Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, - Regelungen für Ausnahmen, - Hinweise auf Befreiungen sowie - Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 LNatSchG NRW die Festsetzungen in diese aufzunehmen.</p>	<p>chende Verständigung im Rahmen eines Wald-Maßnahmenkonzeptes erzielt worden ist.</p> <p>Nach § 25 Absatz 1 LNatSchG NRW ist vorgesehen, die forstlichen Maßnahmen vertraglich auf den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zu übertragen. Vorschriften des § 11 LFoG NRW über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.</p> <p>Darüber hinaus können auch kommunale oder private Forstbetriebe durch die Untere Naturschutzbehörde mit Maßnahmen beauftragt werden, soweit diese ihre Bereitschaft dazu erklären.</p>

4.1 VERWENDUNG/ AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERSTAUFFORSTUNGEN UND FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN

In den genannten Naturschutzgebieten ist es **verboten:**

1. Wiederaufforstungen von Laub- und Laubmischwäldern mit anderen als für den jeweiligen Standort geeigneten und der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Laubbaumarten vorzunehmen.

Die forstliche Standortkartierung weist für den jeweiligen Standort sowie für die jeweiligen Szenarien der prognostizierten Klimaveränderung standortgerechte Baumarten mit hoher Vitalität und geringem Ausfallrisiko aus, die vorrangig Verwendung finden sollten. Aktuelle Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sollen unter Verwendung dieser Leitbaumarten und soweit möglich durch Naturverjüngung mit gleichem Ziel-LRT fortgeführt werden.

Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.

Die standortgerechten Baumarten der laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal waldinfo.nrw zu entnehmen. Durch Laubbäume geprägte Waldentwicklungstypen werden durch die führende Kennziffer für Laubbaumarten nach den Ziffern der Forsteinrichtung bestimmt.
2. Wiederaufforstungen von nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen im Wald mit Nadelbäumen

Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auen-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	oder mit anderen als Laubgehölzen der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten vorzunehmen.	wälder sowie Schlucht-, Blockhal- den- und Hangschuttwälder.
		Informationen zu den Baumarten der jeweiligen Biotop- und Lebens- raumtypen der gesetzlich geschütz- ten Biotope stellt das LANUV NRW zur Verfügung.
3.	Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen in Quell- und Sumpfbereichen, regelmäßigen Überschwemmungsbereichen von Bächen und Flüssen sowie innerhalb eines Abstands von beidseits 10 m zu Gewässern vorzu- nehmen.	Als Gewässer gelten auch temporä- re Gewässer, z. B. in Siefen. Der Ge- wässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Bö- schungsoberkante.
	In den Naturschutzgebieten ist es geboten :	
1.	innerhalb von FFH-Lebensräumen bei Wie- deraufforstungen nur Gehölze zu verwen- den, die zu den natürlichen Waldgesell- schaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören.	<u>Die betreffenden FFH-Lebensräume im Wald sind in der Zusatzkarte zur Festsetzungskarte dargestellt.</u>
2.	die Möglichkeiten der Naturverjüngung vordringlich wahrzunehmen.	
3.	innerhalb von FFH-Lebensräumen der An- siedlung anderer Arten soweit vertretbar entgegen zu wirken.	<u>Die betreffenden FFH-Lebensräume im Wald sind in der Zusatzkarte zur Festsetzungskarte dargestellt.</u>
4.	seltene einheimische Baumarten beson- ders zu schützen und zu fördern.	<u>Hierzu zählen:</u> - <u>Elsbeere</u> - <u>Speierling</u> - <u>Eibe</u> - <u>Schwarz-Pappel</u> - <u>Berg-Ulme</u> - <u>Flatter-Ulme</u> - <u>Feld-Ulme</u> - <u>Wildapfel</u> - <u>Wildbirne.</u>
5.	Wiederaufforstungen möglichst unter dem Schirm der Altbestände oder bei Frostge- fährdung mit Hilfe eines Vorwaldes durch- zuführen, sofern eine natürliche Verjün- gung nicht mehr zu erwarten ist.	
6.	bei Wiederaufforstungen nur Pflanzgut zu verwenden, welches den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genügt.	
	Zweck der Festsetzungen:	
	Die Wiederaufforstung mit bestimmten Baum- arten erfolgt insbesondere	
	- zur Erhaltung und Entwicklung von Waldle-	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>bensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und/oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Grund der positiven Auswirkungen dieser Baumarten auf den Naturhaushalt, - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere, - zur Erhaltung der Artenvielfalt, - zur Sicherung der Waldfunktionen. 	

4.2 UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG

In den genannten Naturschutzgebieten ist es **verboten:**

1. in Laub- und Laubmischwäldern innerhalb der FFH-Lebensräume Kahlschläge von über 0,3 ha innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen.

Die betreffenden FFH-Lebensräume sind in der Zusatzkarte zur Festsetzungskarte dargestellt.

Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.

Der großflächige Abtrieb dieser Bestände ist unzulässig. Erlaubt ist ein begrenzter Kahlschlag, wobei kahlschlagsfreie Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren bevorzugt werden sollen.

2. eine über die Nutzung von Einzelstämmen hinausgehende forstwirtschaftliche Nutzung in nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen.

Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhaldden- und Hangschuttwälder.

In den genannten Naturschutzgebieten ist es **geboten:**

In über 120-jährigen Laubbaumbeständen einen angemessenen Altholzanteil (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten (5-10 Altbäume/ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.

Darunter fallen insbesondere Altbäume mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von mehr als 50 cm.

Dies gilt auch für einzelne Laubbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 50 cm auf Waldflächen mit andersartigem Baumbestand.

Zweck der Festsetzungen:

Die Untersagung einer bestimmten Form der

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Endnutzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und/oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen,
- zur Förderung xylobionter Tier- und Pflanzenarten sowie höhlenbewohnender Tierarten (z.B. Vögel und Fledermäuse),
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Laubholzbestände für den Naturhaushalt,
- zur Erhaltung von Lebensräumen durch Sicherung von Ausweichmöglichkeiten, insbesondere für Tiere während der Endnutzung forstlicher Bestände,
- zur Sicherung der Waldfunktionen,
- zur Erhaltung der landschaftsästhetischen Wirkung.

4.3 **REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT UND FÜR AUSNAHMEN, HINWEISE ZU BEFREIUNGEN SOWIE ZU ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

Unberührt von den forstlichen Festsetzungen bleiben insbesondere:

1. Waldbauliche Maßnahmen innerhalb von FFH-Gebieten, die unter die genannten Ver- und Gebote fallen, sofern im Kommunal-, Bundes- oder Privatwald durch vertragliche Regelungen oder im Staatswald durch entsprechende Verwaltungsvorschriften ein gleichwertiger Schutz des Gebietes i.S. des § 32 Absatz 4 BNatSchG gewährleistet ist.

Bei Vertragsende, insbesondere durch vorzeitige Kündigung, treten die Ver- und Gebote wieder in Kraft.

2. die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Sofern andere rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten oder im Rang vorgehen, bleiben diese unberührt, insbesondere gilt dies für die folgenden Regelungen nach Naturschutzrecht

- die Eingriffsregelung inklusive der Kompensation,

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<ul style="list-style-type: none"> - der gesetzliche Biotopschutz, - die Vorschriften zum Schutz von „Natura 2000“-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) einschließlich der Prüfung auf <u>Verträglichkeit von Projekten und Plänen mit Summationsprüfung und unter Beachtung des Umgebungsschutzes,</u> - das allgemeine und besondere Artenschutzrecht <p>sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).</p>

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde auf Antrag für die nachfolgend genannten Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den forstlichen Festsetzungen erteilen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Dies gilt insbesondere für:

1. Wiederaufforstungen mit ergänzenden Baumarten, anderen als für den jeweiligen Standort geeigneten Baumarten sowie mit anderen als den jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten.
2. Kahlschläge.
3. flächige Einschläge in Laubwaldbeständen zur Förderung der Eichenverjüngung oder für sonstige biotopverbessernde Maßnahmen bis -zu 2 ha.

Kahlschläge dürfen nach Forstrecht nur bis 2 ha zugelassen werden. Benachbarte Kahlschläge, die in der Summe 2 ha überschreiten, sollen – auch zeitlich gestaffelt – nicht zugelassen werden. Flächige Kalamitäts-hiebe können bei forstfachlicher Erfordernis 2 ha überschreiten.

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p>Von den Geboten und Verboten kann der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen nach § 67 BNatSchG <u>i. V. m. § 75 Absatz 2 LNatSchG NRW</u> auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</p> <p>b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 BNatSchG angeordnet werden.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>

Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Absatz 8 BNatSchG i. V. m. § 77 LNatSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer gemäß § 24 Absatz 1 LNatSchG NRW in diesem Landschaftsplan enthaltenen Festsetzung für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,00 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

5.0 **ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 13 LNATSchG NRW)**

In Bezug auf die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind die allgemeinen Vorgaben und Grundsätze gem. Ziffern 5.1 und 5.2 zu beachten, sofern in einem Maßnahmenkonzept nichts anderes festgesetzt wird.

Der Landschaftsplan hat gemäß § 13 LNatSchG NRW die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach §§ 1 und 2 BNatSchG und der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW erforderlich sind.

Die Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse, Maßnahmen der Bodenordnung sind in § 65 Absatz 1 BNatSchG sowie den §§ 25 bis 29 LNatSchG NRW geregelt.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ohne Ausschöpfung der o.g. rechtlichen Möglichkeiten ausschließlich durch Erwerb/ Tausch der Flächen bzw. durch vertragliche Vereinbarungen im gegenseitigen Einvernehmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten der betroffenen Flächen zu realisieren.

So soll die Umsetzung durch vertragliche Regelungen (Kulturlandschaftsprogramm NRW, „Warburger Vertrag“) und andere Planungen (u.a. Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Bauleit- oder Straßenplanung) erfolgen.

Für die Pflegemaßnahmen wurde ein Nummerierungssystem gewählt, das an erster Stelle die Nummer des entsprechenden Pflegekapitels, an zweiter Stelle die Nummer der Festsetzung, auf die sich die Maßnahme bezieht, und an dritter Stelle eine laufende Nummer führt.

Die mit einem „*“ gekennzeichneten Festsetzungen gelten für spezifische Biotop innerhalb eines Schutzgebietes und sind in der Festsetzungskarte gesondert dargestellt.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

5.1 **ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENS-RÄU- ME (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 1 UND 3 LNATSCHG NRW)**

Allgemeine Grundsätze

Anlage oder Wiederherstellung:

- Entfernung von nicht bodenständigen Gehölzen mit bzw. im Einzelfall vor Erreichen des Umtriebsalters und Entfernung des Holzes und Schnittgutes (Entscheidung durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen).
- auf freigestellten Flächen Anpflanzung heimischer/ standortgerechter Laubgehölze.
- Umwandlung von Äckern in Extensivgrünland oder einen Biotopkomplex aus Magergrünland und Gebüsch/ Gehölzen sowie für die Niederungen in Feucht- oder Nassgrünland oder -brachen.

Bei der Durchführung der Maßnahmen soll auch eine Beeinträchtigung der anliegend Wirtschaftenden verhindert werden. Mit den anliegenden Bewirtschaftenden soll eine Abstimmung erfolgen.
- Umwandlung von Äckern der Niederungen in Auwald durch Anpflanzung heimischer, standortgerechter Gehölze oder durch ungestörte Sukzession (in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen).
- Anlage von Uferrandstreifen: Angestrebt wird ein naturnaher Gewässerverlauf. Dafür muss dem Gewässer genügend Raum zu Verfügung stehen, in dem es sich aufgrund der Eigendynamik verlagern kann. Als Anhalt für die erforderliche Breite des Uferrandstreifens soll der Abstand zwischen den beidseitigen Böschungsoberkanten dienen, aber nicht weniger als 5 m auf jeder Seite ab Böschungsoberkante,

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt nur nach erfolgter Prüfung der Auswirkungen geplanter Maßnahmen auf die Vorflut- und Grundwasserverhältnisse auch entfernt liegender Grundstücke. Eine Bewirtschaftungsschwernis darf sich durch die Maßnahmen nicht ergeben.
- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna; ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlenbefestigung sowie Beseitigung von Verwallungen und Wanderhindernissen.

Durch die Zulassung von Eigendynamik ist eine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Bei der Renaturierung der Bachläufe sind mindestens die „Richtlinien für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ zu erfüllen.

Die Planung und Umsetzung der Renaturierung der Bachläufe erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Unterhaltungsträgern. Erforderliche wasserrechtliche Verfahren sind vor Beginn der Renaturierungsmaß-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Streuobstwiesen außerhalb von bleibelasteten Flächen unter Berücksichtigung regionaltypischer Sorten, - Anlage von Kräuter- und Staudensäumen: dem Graben (ggf. mit bestehendem Gehölzbestand) auf der Ackerseite vorgelagerter Wildkrautsaum durch Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung; mindestens 4 Meter breit. 	<p>nahme durchzuführen.</p> <p>Die Bewirtschaftenden angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sind in die Abstimmung mit einzubeziehen.</p> <p>Vor der Planung und Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob es sich um historische Mühlengräben, Wiesenbewässerungsgräben oder andere kulturhistorisch wertvolle Relikte handelt. In diesem Fall muss eine enge Abstimmung mit der Denkmalbehörde erfolgen.</p> <p>Die Anlage der Saumbiotope dient der Vernetzung vorhandener und geplanter Lebensräume in einer ansonsten intensiv bewirtschafteten Ackerflur.</p> <p>Uferrandstreifen und Kräuter- und Staudensäume</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind wichtige Lebensstätten, Rückzugsgebiete und Nahrungsquellen für Pflanzen und Tiere, - sind Leitlinien für die Ausbreitung von Pflanzen- und Tierarten, - bereichern die Landschaft und steigern das Naturerlebnis.
	<p>Pflege/ Bewirtschaftung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldbewirtschaftung mit Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturbedingte Bestände, Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen sowie Förderung der Entwicklung natürlicher Waldränder und Säume, - biotoptypen- und schutzzweckabhängige, extensive Bewirtschaftung und Pflege von Grünlandflächen, die sich jeweils nach den geltenden Richtlinien des Kreiskulturlandschaftsprogramms in der geltenden Fassung bzw. anderer Förderprogramme richtet, 	<p>Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen im Wald muss der Schutz dort befindlicher kulturhistorischer Elemente wie Landwehren, Gräben, Motten, Hügelgräber und weiterer Bodendenkmäler gewährleistet sein.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Extensivierung der Ackernutzung und Optimierung für Feldvögel und Ackerbegleitfauna, die sich jeweils nach den geltenden Richtlinien des Kreiskulturlandschaftsprogramms in der jeweils geltenden Fassung bzw. anderer Förderprogramme richtet. - Berücksichtigung regionaltypischer Sorten bei der Nachpflanzung oder Ergänzung von Streuobstwiesen, empfehlenswert sind vor allem Hochstämme ab 1,80 m Stammhöhe zum Zeitpunkt der Pflanzung, - Mahd von Kräuter- und Staudensäumen abschnittsweise im Herbst in den ersten drei Jahren jährlich, später nach Bedarf, ggf. alle drei bis fünf Jahre. <p>Aufgrund § 13 Absatz 1 LNatSchG NRW werden die gebietsspezifischen Maßnahmen 5.1 festgesetzt:</p> <p>Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-1 „Oleffal“</p>	
5.1/ 2.1-1-1	- Entwicklung und Vermehrung der Berg-Mähwiesen und Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten sowie Vermeidung einer Eutrophierung,	
5.1/ 2.1-1-2	- Erhaltung und Entwicklung der feuchten, fließgewässerbegleitenden Hochstaudenfluren,	
5.1/ 2.1-1-3	- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-1-4	- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-1-5	- Umbau der Fichtenwälder auf geeigneten Standorten in Siefen und in der Talau und Umwandlung in Auwald oder Grünland,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-1-6	- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz sowie von Höhlenbäumen (5 - 10 Altbäume/ ha),	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-1-7	- Entwicklung von Waldsäumen und -mänteln,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.1-1-8	– Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, teils lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern abschnittsweise mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie Abschnitte mit naturnaher steiniger Sohle,	
5.1/ 2.1-1-9	– Zurückdrängen der Gehölsukzession im Bereich von Kleingewässern und Feucht-/ Nasswiesen,	
5.1/ 2.1-1-10	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung einer weiteren Verbuschung,	
5.1/ 2.1-1-11	– Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen,	
5.1/ 2.1-1-12	– Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen gemäß den aufgestellten Maßnahmenplänen,	
5.1/ 2.1-1-13	– Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten,	
5.1/ 2.1-1-14	– Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen,	
5.1/ 2.1-1-15	– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien,	
5.1/ 2.1-1-16	– Schließen von Entwässerungsgräben und Stilllegung von Drainagen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts.	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-2 „Platißbachtal“		
5.1/ 2.1-2-1	– Umwandlung von Nadelwaldbestockungen im Bereich der Quellen, Siefen und des Bachtals in Auwald oder Grünland,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-2-2	– naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-2-3	– Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-2-4	– Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (5 – 10 Altbäume/ ha),	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-2-5	– biotoptypabhängige, extensive Bewirt-	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	schaftung bzw. Pflege der Grünlandflächen und Verhinderung einer weiteren Verbuschung,	
5.1/ 2.1-2-6	– Wiederherstellung eines naturnahen, durchgehenden Bachbettes inklusive der einmündenden Seitenbäche durch Beseitigung von Bachverrohrungen,	
5.1/ 2.1-2-7	– Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen,	
5.1/ 2.1-2-8	– Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten,	
5.1/ 2.1-2-9	– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,	
5.1/ 2.1-2-10	– Schließen von Entwässerungsgräben und Stilllegung von Drainagen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts.	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-3 „Prether Bachtal und Nebenbäche“		
5.1/ 2.1-3-1	– Umwandlung von Nadelholzbestockungen im Bereich der Auen, Siefen und Quellen in Auwald oder extensives Grünland,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-3-2	– Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-3-3	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-3-4	– Erhaltung, Entwicklung und Ergänzung der bachbegleitenden Gehölzsäume,	
5.1/ 2.1-3-5	– Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-3-6	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes,	
5.1/ 2.1-3-7	– Zurückdrängen der Gehölzsukzession im Bereich von Kleingewässern und Feucht-/ Nasswiesen,	
5.1/ 2.1-3-8*	– Teiche am Kirmesbach südlich Ramscheid: naturnahe Umgestaltung der Umgebung der Teiche (Beseitigen der baulichen Anlagen, Umgestaltung der Ufer der Teichanlage), Freistellung von Fichten im Talbereich sowie Bekämpfung von Neophyten,	
5.1/ 2.1-3-9	– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien,	
5.1/ 2.1-3-10	– Schließen von Entwässerungsgräben und Stilllegung von Drainagen zur Wiederher-	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	stellung des natürlichen Wasserhaushaltes,	
5.1/ 2.1-3-11	– Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen,	
5.1/ 2.1-3-12	– Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-4 „Reinzelbachtal“		
5.1/ 2.1-4-1	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Grünlandflächen,	
5.1/ 2.1-4-2	– Erhaltung und Anlage von Feldrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen und Habitate für Schmetterlinge, Sicherung des Angebotes an Nektarpflanzen durch die krautigen Säume,	
5.1/ 2.1-4-3	– Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue,	
5.1/ 2.1-4-4	– Wiederherstellung eines naturnahen, durchgehenden Bachbettes inklusive der einmündenden Seitenbäche durch Beseitigung von Bachverrohrungen,	
5.1/ 2.1-4-5	– naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen.	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-4-6	– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,	
5.1/ 2.1-4-7	– Schließen von Entwässerungsgräben und Stilllegung von Drainagen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes,	
5.1/ 2.1-4-8	– Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen,	
5.1/ 2.1-4-9	– Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-5 „Steinbruch und Wald Kupperhardt“		
5.1/ 2.1-5-1	– naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-5-2	– Beseitigung standortfremder Gehölze in den trockenen Hangbereichen,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-5-3	– Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (5 – 10 Altbäume/	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	ha).	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-6 „Bünnbachtal“		
5.1/ 2.1-6-1	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Grünlandflächen,	
5.1/ 2.1-6-2	– Erhaltung von Krautsäumen und Hochstaudenfluren als vernetzende Biotopstrukturen und Habitate für Schmetterlinge, Sicherung des Angebotes an Nektarpflanzen durch Entwicklung der krautigen Säume,	
5.1/ 2.1-6-3	– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern und Feucht-/ Nasswiesen, insbesondere als Lebensraum für Amphibien,	
5.1/ 2.1-6-4	– naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-6-5	– Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-6-6	– Wiederherstellung eines naturnahen, durchgehenden Bachbettes inklusive der einmündenden Seitenbäche durch Beseitigung von Bachverrohrungen, insbesondere am Bünnbach,	
5.1/ 2.1-6-7	– naturnahe Gestaltung oder naturnaher Rückbau der Teichanlagen,	
5.1/ 2.1-6-8	– Auszäunung der Uferrandstreifen bei Beweidung der Flächen,	
5.1/ 2.1-6-9	– Schließen von Entwässerungsgräben und Stilllegung von Drainagen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes,	
5.1/ 2.1-6-10	– Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen,	
5.1/ 2.1-6-11	– Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-7 „Bunker Wiesen“		
5.1/ 2.1-7-1	– Erhaltung des intakten ehemaligen Westwallbunkers als unterirdisches Fledermaus-Zwischen- und Winterquartier einschließlich seiner mikroklimatischen Verhältnisse, seines Wasserhaushalts und seiner Zugänglichkeit für Fledermäuse,	
5.1/ 2.1-7-2	– Schutz vor chemischen, physischen und	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	sonstigen Belastungen und Beeinträchtigungen des unterirdischen Quartiers durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen,	
5.1/ 2.1-7-3	– Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung in der Umgebung des Quartiers.	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-8 „Manscheider Bachtal und Paulushof“	
5.1/ 2.1-8-1	– Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung artenreicher z.T. orchideenreicher mesophiler Bergmähwiesen, Vermeidung einer Eutrophierung,	
5.1/ 2.1-8-2	– Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik, Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen,	
5.1/ 2.1-8-3	– Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,	
5.1/ 2.1-8-4	– Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen durch Wiederaufnahme der Nutzung auf verbrachtem Feucht- und Nassgrünland,	
5.1/ 2.1-8-5	– Erhaltung und Entwicklung artenreicher Borstgrasrasen durch extensive Bewirtschaftung - möglichst in Form von Beweidung - sowie Entfernung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-8-6	– Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten,	
5.1/ 2.1-8-7	– Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume durch Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik sowie ggf. Entfernung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-8-8	– Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthaferwiesen durch zweischürige Mahd bei geringer Düngung,	
5.1/ 2.1-8-9	– Förderung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen auf geeigneten Standorten durch extensive Nutzung,	
5.1/ 2.1-8-10	– Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjün-	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	gung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,	
5.1/ 2.1-8-11	– Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder auf Standorten in der Aue, die derzeit mit Fichten bestockt sind, durch natürliche Sukzession oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-8-12	– Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (5 – 10 Altbäume/ha),	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-8-13	– Nutzungsaufgabe in den Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwäldern aufgrund ihrer Seltenheit, zumindest auf Teilflächen,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-8-14	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-8-15	– naturnahe Gestaltung oder naturnaher Rückbau der Teichanlagen,	
5.1/ 2.1-8-16	– Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen gemäß den aufgestellten Maßnahmenplänen,	
5.1/2.1-8-17*	– Beseitigung von standortfremden Gehölzen (Entfichtung),	Die Maßnahme bezieht sich auf 11 gewässerbegleitende Einzelflächen in dem Naturschutzgebiet.
5.1/2.1-8-18	– Wiederherstellung eines naturnahen, durchgehenden Bachbettes inklusive der einmündenden Seitenbäche durch Beseitigung von Bachverrohrungen,	
5.1/ 2.1-8-19	– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,	
5.1/ 2.1-8-20	– Schließen von Entwässerungsgräben und Stilllegung von Drainagen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes,	
5.1/2.1-8-21	– Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen,	
5.1/ 2.1-8-22	– Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-9 „Wisselbachtal“		
5.1/ 2.1-9-1	– Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik, Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen,	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.1-9-2	– Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,	
5.1/ 2.1-9-3	– Vermehrung der Erlengehölzsäume auf Standorten in der Aue, die derzeit mit Fichten bestockt sind, durch natürliche Sukzession,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-9-4	– naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-9-5	– Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-9-6	– Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen.	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-10 „Wolfertor Bachtal und Nebenbäche“		
5.1/ 2.1-10-1	– Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik, Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen und Verrohrungen insbesondere für die Bereiche Wolfertor Bach, Tiefenbach, Pützbach und Rotbach,	
5.1/ 2.1-10-2	– Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,	
5.1/ 2.1-10-3	– Vermehrung der Erlengehölzsäume auf Standorten in der Aue, die derzeit mit Fichten bestockt sind, durch natürliche Sukzession,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-10-4	– Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue und Entwicklung von Auwald oder extensivem Feuchtgrünland auf diesen Standorten,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-10-5	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-10-6	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Grünlandflächen,	
5.1/ 2.1-10-7	– Erhaltung und Entwicklung extensiver Feucht-/ Nasswiesen sowie Hochstaudensäume,	
5.1/ 2.1-10-8	– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,	
5.1/ 2.1-10-	– Teiche am Schriewerbach östlich Schnor-	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
9*	renberg: naturnahe Umgestaltung der Uferbereiche und Entfernung anthropogener Ablagerungen,	
5.1/ 2.1-10-10	– Schließen von Entwässerungsgräben und Stilllegung von Drainagen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes,	
5.1/ 2.1-10-11	– Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen,	
5.1/ 2.1-10-12	– Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-11 „Lewerbachtal“		
5.1/ 2.1-11-1	– Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik, Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen,	
5.1/ 2.1-11-2	– Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,	
5.1/ 2.1-11-3	– Vermehrung der Erlengehölzsäume auf Standorten in der Aue, die derzeit mit Fichten bestockt sind, durch natürliche Sukzession,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-11-4	– naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-11-5	– Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (5 – 10 Altbäume/ha),	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-11-6	– Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-11-7	– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,	
5.1/ 2.1-11-8	– naturnahe Gestaltung oder naturnaher Rückbau der Teichanlagen,	
5.1/ 2.1-11-9	– Erhaltung und Entwicklung extensiver Feucht-/ Nasswiesen sowie Hochstaudensäume,	
5.1/ 2.1-11-10	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Grünlandflächen,	
5.1/ 2.1-11-11	– Schließen von Entwässerungsgräben und Stilllegung von Drainagen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes,	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.1-11-12	– Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen,	
5.1/ 2.1-11-13	– Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-12 „Kyllquellgebiet“		
5.1/ 2.1-12-1	– Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik sowie naturnaher, linear durchgängiger, teils lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern abschnittsweise mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie Abschnitte mit naturnaher steiniger Sohle,	
5.1/ 2.1-12-2	– Schutz und Entwicklung der Quellmulden mit ihren typischen Quellfluren, ggf. Beseitigung standortfremder Gehölze im Quellbereich,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-12-3	– naturnahe Bewirtschaftung der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-12-4	– Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf Standorten in der Aue, die aktuell noch mit Fichten bestockt sind durch natürliche Sukzession oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-12-5	– Nutzungsaufgabe in den Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwäldern aufgrund ihrer Seltenheit, zumindest auf Teilflächen (z.B. in Quellbereichen),	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-12-6	– Schutz und Entwicklung der Birkenbruchwälder durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-, Nährstoffhaushalts und Bodenwasserchemismus,	
5.1/ 2.1-12-7	– Förderung natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-12-8	– Schutz und Entwicklung artenreicher Borst-	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	grasrasen durch extensive Beweidung ohne Düngung und Kalkung, ggf. Entfernung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-12-9	– Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten,	
5.1/ 2.1-12-10	– Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen durch ein- bis zweischürige Mahd bei gleichzeitig stickstofffreier oder fehlender Düngung,	
5.1/ 2.1-12-11	– Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten,	
5.1/ 2.1-12-12	– Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume durch Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik sowie ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-12-13	– Erhaltung und Entwicklung wertvoller autypischer Lebensräume wie Nass- und Feuchtgrünland, artenreiche Braunseggensümpfe, Schnabelseggenriede und Röhrichte,	
5.1/ 2.1-12-14	– Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen gemäß den aufgestellten Maßnahmenplänen,	
5.1/ 2.1-12-15*	– Beseitigung von standortfremden Gehölzen (Entfichtung). Umwandlung in Erlen-Eschen-Wälder,	Die Maßnahme bezieht sich auf 12 gewässerbegleitende Einzelflächen in dem Naturschutzgebiet.
5.1/ 2.1-12-16	– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,	
5.1/ 2.1-12-17	– Schließen von Entwässerungsgräben und Stilllegung von Drainagen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes,	
5.1/ 2.1-12-18	– Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen,	
5.1/ 2.1-12-19	– Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen,	
5.1/ 2.1-12-20	– Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-13 „Bunkeranlagen“		
5.1/ 2.1-13-1	– Sicherung der Westwall-Bunkeranlagen in jeweils geeigneter Form zur Schaffung bzw. zum Erhalt positiver Lebensbedingungen für zahlreiche geschützte Tierarten,	
5.1/ 2.1-13-2	– Erhaltung der weitgehend intakten ehemaligen Westwallbunker als unterirdische Fledermaus- Zwischen- und Winterquartie-	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	re einschließlich der mikroklimatischen Verhältnisse, des Wasserhaushalts und der Zugänglichkeit für Fledermäuse,	
5.1/ 2.1-13-3	– Vergitterung der Quartiereingänge durch ein Fledermausgitter oder anderen geeigneten Verschluss mit Kontrollmöglichkeit,	
5.1/ 2.1-13-4	– Schutz vor chemischen, physischen und sonstigen Belastungen und Beeinträchtigungen des unterirdischen Quartiers durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen,	
5.1/ 2.1-13-5	– Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung in der Umgebung des Quartiers.	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Hellenthaler Wald“		
5.1/ 2.2-1-1*	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Nass- und Feuchtgrünlandflächen, Röhrichte, Magerwiesen und –weiden,	Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb der Flächen: BT-5404--512-8, BT-5404-513-8, BT-5404-514-8, BT-5404,515-8, BT-5404,516-8. Es handelt sich um 5 Teilflächen.
5.1/ 2.2-1-2	– Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder und naturnahen Laubmischwälder nördlich des Platißbaches durch naturnahe Bewirtschaftung,	
5.1/ 2.2-1-3	– Umwandlung der Nadelholzbestockung in den Quellbereichen in standortgerechte Laubwälder,	
5.1/ 2.2-1-4	– Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Groöhöhlen- und Uraltbäumen,	
5.1/ 2.2-1-5	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	
5.1/ 2.2-1-6	– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,	
5.1/ 2.2-1-7	– Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.	
Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-2 „Nördlicher Blankenheimer Wald“		
5.1/ 2.2-2-1*	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der schutzwürdigen Magerwiesen und –weiden am Hohlbach östlich Oberschömbach,	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.2-2-2	– Umwandlung der Nadelholzbestockung in den Quellbereichen, an den Siefen und Bächen in standortgerechte Laubwälder,	
5.1/ 2.2-2-3	– Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder und naturnahen Laubmischwälder durch naturnahe Bewirtschaftung,	
5.1/ 2.2-2-4	– Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,	
5.1/ 2.2-2-5	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	
5.1/ 2.2-2-6	– Beseitigung von gewässerbegleitenden standortfremden Gehölzen (Entfichtung) am Brungssiefen und Kockesbergsiefen,	
5.1/ 2.2-2-7	– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen.	

Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 „Losheimer Wald“

5.1/ 2.2-3-1	– Umwandlung der Nadelholzbestockung in den Quellbereichen, an den Siefen und Bächen in standortgerechte Laubwälder,	
5.1/ 2.2-3-2	– Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder und naturnahen Laubmischwälder durch naturnahe Bewirtschaftung,	
5.1/ 2.2-3-3	– Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,	
5.1/ 2.2-3-4	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	
5.1/ 2.2-3-5	– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,	
5.1/ 2.2-3-6	– Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.	

Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-4 „Hollerather Hochfläche“

5.1/ 2.2-4-1*	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Magerwiesen und –weiden,	Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb der Flächen: BT-5504-713-9, BT-5504-733-9, BT-5504-745-9, BT-5504-790-9, BT-EU-00913, BT-EU-00999. Es handelt sich
---------------	--	--

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		um 8 Teilflächen.
5.1/ 2.2-4-2*	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der schutzwürdigen Goldhaferwiese mit Bärwurzvorkommen nordöstlich von Rescheid,	
5.1/ 2.2-4-3	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Feucht- und Nassgrünlandes,	
5.1/ 2.2-4-4	– Extensivierung der Nutzung in Bereichen der Quellen, Siefen und Bachauen,	
5.1/ 2.2-4-5	– Erhaltung und Anlage von Feldrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen,	
5.1/ 2.2-4-6	– Umwandlung der Nadelholzbestockung in Quellmulden in standortgerechte Laubwälder,	
5.1/ 2.2-4-7	– Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laub(misch)wälder durch naturnahe Bewirtschaftung,	
5.1/ 2.2-4-8	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	
5.1/ 2.2-4-9*	– Beseitigung von standortfremden Gehölzen (Entfichtung) am Schmalebach. Umwandlung in Erlen-Eschen-Wälder.	
5.1/ 2.2-4-10	– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen.	

Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-5 „Wildenburger Hochfläche“

5.1/ 2.2-5-1*	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Magerwiesen und –weiden um Zingscheid, Oberschömbach und Kreuzberg,	Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb der Flächen: BT-EU-00997, BT-5504-099-9, BT-EU-08205, BT-EU-01140, BT-EU-01141, BT-5504-0026-2007, BT-5504-709-9, BT-EU-00895, BT-EU-00998. Die Flächen im Bereich Zingscheid werden z. Zt. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet. Es handelt sich um mehrere Teilflächen.
5.1/ 2.2-5-2	– Erhaltung und Anlage von Feldrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen,	
5.1/ 2.2-5-3	– Umwandlung der Nadelholzbestockung in Quellmulden in standortgerechte Laubwälder,	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.2-5-4	– Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laub(misch)wälder durch naturnahe Bewirtschaftung, vor allem an den Hängen nördlich des Manscheider Baches,	
5.1/ 2.2-5-5	– Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,	
5.1/ 2.2-5-6	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	
5.1/ 2.2-5-7	– Beseitigung von Bachverrohrungen insbesondere im Bereich des Asselsiefen,	
5.1/ 2.2-5-8	– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,	
5.1/ 2.2-5-9	– Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.	
Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-6 „Udenbrether Heckenlandschaft“		
5.1/ 2.2-6-1	– Erhaltung, Pflege und Entwicklung der markanten Heckenstrukturen,	
5.1/ 2.2-6-2	– Erhaltung und Anlage von Feldrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen,	
5.1/ 2.2-6-3	– Extensivierung der Grünlandnutzung in Bereichen der Quellen, Siefen und angrenzend an die Bachauen,	
5.1/ 2.2-6-4	– Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	
5.1/ 2.2-6-5	– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen.	
Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-7 „Agrarlandschaft bei Losheim“		
5.1/ 2.2-7-1	– Erhaltung und Anlage von Feldrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen,	
5.1/ 2.2-7-2	– Extensivierung der Nutzung in Bereichen der Quellen, Siefen und Bachauen,	
5.1/ 2.2-7-3	– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,	
5.1/ 2.2-7-4	– Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zu-	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	rückdrängen von Neophyten.	
	Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-8 „Auen, Bachtäler, steile Hangbereiche“	
5.1/ 2.2-8-1	– Extensivierung der Nutzung in den Quellmulden,	
5.1/ 2.2-8-2	– Schutz und Entwicklung von standorttypischen Gehölzsäumen auf Standorten in der Aue, ggf. Umwandlung von Flächen, die derzeit mit Fichten bestockt sind, durch natürliche Sukzession,	
5.1/ 2.2-8-3	– biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Magerwiesen und –weiden und des schutzwürdigen Nass- und Feuchtgrünlandes in den Auenbereichen und Bachtälern,	Die nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope werden in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.
5.1/ 2.2-8-4	– Wiederherstellung eines naturnahen, durchgehenden Bachbettes durch Beseitigung von Bachverrohrungen, insbesondere im Bereich Scheidbach und Oberer Lewertbach,	
5.1/ 2.2-8-5	– Auszäunung der Uferstrandstreifen bei Beweidung naturnaher Uferbereiche,	
5.1/ 2.2-8-6	– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,	
5.1/ 2.2-8-7	– Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.	
	Maßnahmen im Bereich des Naturdenkmales 2.3-7 „Pingenzüge von Grube Wohlfahrt“	
5.1/2.3-7-1	– Freihalten und Freistellen der vegetationsarmen / -freien Bereiche sowie Erhaltung einzelner heimischer Gehölze und Gehölzgruppen,	
5.1/2.3-7-2	– Aufstellen einer Informationstafel.	
	Maßnahmen im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils 2.4-5 „Gehölzgruppen westlich Wolfert“	
5.1/2.4-5-1	– Erhaltung und Anlage von Feldrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen,	
5.1/2.4-5-2	– Erhaltung, Pflege und Entwicklung der markanten Heckenstrukturen,	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

**Maßnahmen im Bereich des Geschützten
Landschaftsbestandteils 2.4-6 „Birkenhain und
Feuchtlinse bei Hahnenberg“**

- 5.1/2.4-6-1 – biotoypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des schutzwürdigen Nass- und Feuchtgrünlandes.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.2	<p>ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN ETC. (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 2 LNATSCHG NRW)</p> <p>Bei der Umsetzung der Maßnahmen 5.2 zur Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Alleen, Baumgruppen und Einzelgehölzen sowie Feldrainen sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzungen haben mit gebietseigenen Arten gemäß der Pflanzliste im Anhang zu erfolgen. - bei Ergänzung oder Erweiterung vorhandener Gehölzbestände sollen außerdem die vorhandenen Gehölzarten beachtet werden, - bei Anlage von Baumreihen ist ein Abstand der Bäume in der Reihe von max. 30 m einzuhalten, - bei Anlage von Gehölzstreifen und Ufergehölzen ist eine mindestens dreireihige Pflanzung vorzunehmen und nach Möglichkeit zur Nutzfläche hin ein Wildkräutersaum vorzulagern, - wechselnde Heckenbreite (5-10 m) mit Bäumen und einem hohen Strauchanteil, soweit für die angrenzende Landwirtschaft zumutbar, - Form- und Pflegeschnitte an älteren Hecken sind abschnittsweise durchzuführen. Bei alten Strukturen können die Gehölze alle zehn bis zwanzig Jahre „auf den Stock“ gesetzt werden, einzelne Durchwächser sollten belassen werden, - Abstände von Gehölzen zu Leitungen aller Art oder anderen unterirdischen Versorgungseinrichtungen oder Drainagen sind so zu bemessen, dass Wurzeleinwirkungen 	<p>Mit den Neuanpflanzungen sollen Biotope miteinander vernetzt und neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden. Ferner wird die landschaftliche Vielfalt durch eine Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen erhöht.</p> <p>Darüber hinaus sollen Erweiterungen vorzugsweise entlang historischer Heckenstandorte erfolgen.</p> <p>Die Baumreihen sollen - soweit möglich - im Bereich der Wegeparzelle gepflanzt werden. Die Anpflanzung ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern und Nutzungsberechtigten der direkt angrenzenden Parzellen abzustimmen. Lässt die Wegebreite keine Anpflanzung zu, ist die Maßnahme mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer abzustimmen. Ggf. muss Grunderwerb getätigt werden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>wie Verdrückung oder Durchwurzelungen ausgeschlossen sind,</p> <p>– Schutzstreifen bestehender 110KV-, 20KV und 0,4KV-Kabel und Freileitungen sind zu beachten.</p> <p>Aufgrund § 13 Absatz 1 LNatSchG NRW werden die Maßnahmen 5.2 festgesetzt:</p>	<p>Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den angrenzenden Flächen ist zu vermeiden. In die Abstimmung sind die Bewirtschaftenden angrenzender landwirtschaftlicher Flächen einzubeziehen.</p>
	<p>Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-7 „Agrarlandschaft bei Losheim“</p>	
5.2/ 2.2-7-1	<p>Anreicherung des Gebietes mit gliedernden, belebenden und strukturverbessernden Elementen wie krautige Säume, Raine und Gehölze.</p> <p>Pflanzung von gebietseigenen Gehölzen entlang von Gewässern sowie Straßen und Wegen zum Schutz der Gewässer, zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Betonung landeskundlich bedeutsamer Strukturen.</p>	<p>Bei der Anlage sind Drain-, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Umsetzung soll soweit erforderlich auf vertraglicher Basis erfolgen.</p>
5.3	<p>HERRICHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BESEITIGUNG STÖRENDE ANLAGEN (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 4 LNATSCHG NRW)</p> <p>KEINE FESTSETZUNG</p>	
5.4	<p>PFLLEGEMAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 5 LNATSCHG NRW)</p> <p>KEINE FESTSETZUNG</p>	
5.5	<p>ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 8 LNATSCHG NRW)</p> <p>KEINE FESTSETZUNG</p>	
5.6	<p>LANDSCHAFTSRAUMBEZOGENE PFLLEGEMAßNAHMEN VON STREUOBSTBESTÄNDEN (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 6 LNATSCHG NRW)</p> <p>KEINE FESTSETZUNG</p>	

ANHANG I: ZU VERWENDEnde BAUM- UND STRAUCHARTEN

Unter Berücksichtigung der jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten sind für Neuanpflanzungen folgende Baum- und Straucharten zu verwenden:

1. Bäume

Art (lat.)	Art (dt.)	Standort			Wuchsklasse
		Trocken	Frisch-feucht	Nass	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	x	x		7 – 15 m
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn		x		15 – 20 m
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn		x	x	20 – 30 (40) m
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle		x	x	15 – 20 m
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke		x		15 – 20 m
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke			x	15 – 20 m
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	(x)	x		15 – 20 m
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche		x		20 – 30 (40) m
<i>Ilex aquifolium</i>	Europäische Stechpalme		x		3 – 7 m
<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel		x		7 – 15 m
<i>Mespilus germanica</i>	Echte Mispel	(x)	x		7 – 15 m
<i>Populus alba</i>	Silber-Pappel			x	20 – 30 (40) m
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel (Espe)		x	x	15 – 20 m
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel			x	20 – 30 (40) m
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	x	x		15 – 20 m
<i>Prunus padus</i>	Frühe Traubenkirsche			x	7 – 15 m
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Holz-Birne		x		15 – 20 m
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	x	x		20 – 30 (40) m
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	(x)	x	(x)	20 – 30 (40) m
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide		x	x	20 – 30 (40) m
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	(x)	x		7 – 15 m
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide			x	15 – 20 m
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide			x	7 – 15 m
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere	x	x		7 – 15 m
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere		x		15 – 20 m
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	(x)	x		15 – 20 m
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere	(x)	x		15 – 20 m
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	x	x		15 – 20 m
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	(x)	x		20 – 30 (40) m
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde		x		20 – 30 (40) m
<i>Taxus baccata</i>	Eibe	(x)	x		7 – 15 m
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme		x		20 – 30 (40) m
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme		x	x	20 – 30 (40) m
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme		x		20 – 30 (40) m

Bemerkung: Die Esche (*Fraxinus excelsior*) soll aufgrund des Eschentriebsterbens bis auf weiteres lediglich über Naturverjüngung Verwendung finden. Ein gezieltes Anpflanzen mit Baumschulware bzw. aus nicht-lokalen Beständen soll unterbleiben.

2. Sträucher

Art (lat.)	Art (dt.)	Standort		
		Trocken	Frisch-feucht	Nass
<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze	x	x	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn	(x)	x	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	x	x	
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel		x	x
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss	(x)	x	(x)
<i>Euonymus europaeus</i>	Europäisches Pfaffenhütchen		x	(x)
<i>Ilex aquifolium</i>	Europäische Stechpalme		x	
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster		x	x
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche		x	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	x	x	
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn		x	x
<i>Rosa arvensis</i>	Feld-Rose		x	
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose		x	
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose		x	
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide		x	x
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	(x)	x	
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide		x	x
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide		x	x
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide		x	x
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide			x
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	(x)	x	
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder		x	x
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	x	x	
<i>Viburnum opulus</i>	Wasser-Schneeball		x	x

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde können auch andere Baum- und Straucharten verwendet werden.

3. Obstsorten-Empfehlung für Streuobstpflanzung (wichtige Regionalsorten)

a) Sorten-Empfehlungen für höher gelegene Standorte

Äpfel:

Apfel von Croncels
Danziger Kantapfel
Gelber Edelapfel
Grahams Jubiläumsapfel
Jakob Lebel
Landsberger Renette
Luxemburger Renette
(Rheinischer) Krummstiel
Riesenboikenapfel
Roter Eiserapfel
Schöner aus Nordhausen
Ontario
Eifeler Rambour
Herberts Renette
Gravensteiner
Geheimrat Dr. Oldenburg
Rheinischer Bohnapfel
Roter Boskoop
Roter Bellefleur

Birnen:

Nordhäuser (Winter-)Forellenbirne
Gute Graue
Gellerts Butterbirne
Gute Luise
Madame Verte
Köstliche von Charneaux
Pastorenbirne

Pflaumen/ Zwetschgen:

Ontariopflaume
The Czar
Bühler Frühzwetschge
Kirschpflaume (Myrobalane)
Gr. Grüne Reneklode
Graf Althanns Reneklode
Mirabelle von Nancy

Lokalsorten:

Eifeler Rambour
Gelbe Schafsnase
Schick`s Rheinischer Landapfel
Luxemburger Renette
Wachendorfer Renette

Veldenzer Birne
Juffernbirne
Tragedy

**b) Zusätzliche Sorten-Empfehlungen für tiefer ge-
legene Standorte**

Äpfel:

Ananasrenette
Freiherr von Berlepsch
Dülmener Rosenapfel
Weißer Klarapfel

Birnen:

Gräfin von Paris (nur in wärmeren Lagen
ausreifend)

Süßkirschen:

Kassins Frühe
Große schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche
Dönissens gelbe Knorpelkirsche

ANHANG II: ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Bedeutung	Erläuterung
ABK	Amtliche Basiskarte	
Abs.	Absatz	
AFAB	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich	
BauGB	Baugesetzbuch	
BauO NRW 2018	Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018, Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	
BfN	Bundesamt für Naturschutz	
BHD	Brusthöhendurchmesser	
BHU	Brusthöhenumfang	
BK	Biotopkataster	
Blaue Richtlinie	Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW), Düsseldorf 2010	
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	
BSAB	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze im Regionalplan	
BSN	Bereich zum Schutz der Natur im Regionalplan	
BT	Biotoptyp	
bzw.	beziehungsweise	
ca.	circa	
cm	Zentimeter	
d. h.	das heißt	
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.	
dt.	deutsch	
DSchG NRW	Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen	
DVO-LJG NRW	Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen	
DVO-LNatSchG	Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen	

NRW

einschl. einschließlich

etc. et cetera

e. V. eingetragener Verein

F Freiraum

ff folgende

FFH Flora-Fauna-Habitat

FFH-RL EG-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

FNP Flächennutzungsplan

GB Geschütztes Biotop

GeoSchOb Geowissenschaftlich schützenswerte Objekte

gez. gezeichnet

ggf. gegebenenfalls

GK Geotopkataster

GLB Geschützter Landschaftsbestandteil § 29 BNatSchG

Gr. Große

GVE/ha Großvieheinheit je Hektar

ha Hektar

i. d. R. in der Regel

inkl. inklusive

i. V. m. in Verbindung mit

Kap. Kapitel

KLB Kulturlandschaftsbereich

KULAP Kulturlandschaftsprogramm

LANUK~~V~~ Landesamt für Natur, Umwelt und ~~Verbraucherschutz~~
Klima NRW

lat. lateinisch

LEP Landesentwicklungsplan

LFoG NRW Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

LG NRW Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz)

LIFE+	L`Instrument Financier pour l`Environment: Promouvoir L'Union Soutenable – Förderprogramm der Europäischen Union zur finanziellen Unterstützung von Natur- und Umweltschutzvorhaben	
lit.	Buchstabe	
LJG NRW	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen	
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz)	
LP	Landschaftsplan	
LRT	Lebensraumtyp	
LSG	Landschaftsschutzgebiet	§ 26 BNatSchG
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)	
m	Meter	
m ²	Quadratmeter	
m ³	Kubikmeter	
max.	maximal	
MELF	Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen	
mind.	mindestens	
ND	Naturdenkmal	§ 28 BNatSchG
NLP	Nationalpark	
Nr.	Nummer	
NRW	Nordrhein-Westfalen	
NSG	Naturschutzgebiet	§ 23 BNatSchG
o.	oder	
o. ä.	oder ähnlich	
o. g.	oben genannte(r)	
qm	Quadratmeter	
S.	Satz	
SUP	Strategische Umweltprüfung	
tlw.	teilweise	
TR	Teilraum (Einteilung im Rahmen der Entwicklungsziele)	

u. a.	unter anderem / und andere
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UN	Vereinte Nationen
ü. NN	über Normal Null
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Biotopverbund
vgl.	vergleiche
vorgen.	vorgenannt
VSG	Vogelschutzgebiet
WaldMaKo	Waldmaßnahmenkonzept
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WV	Wasserverband
WVZV	Wasserversorgungszweckverband
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
z. T.	zum Teil
z. Zt.	zur Zeit